

Beilagen /

Beibd 2

Zur Wiedischen Vor-

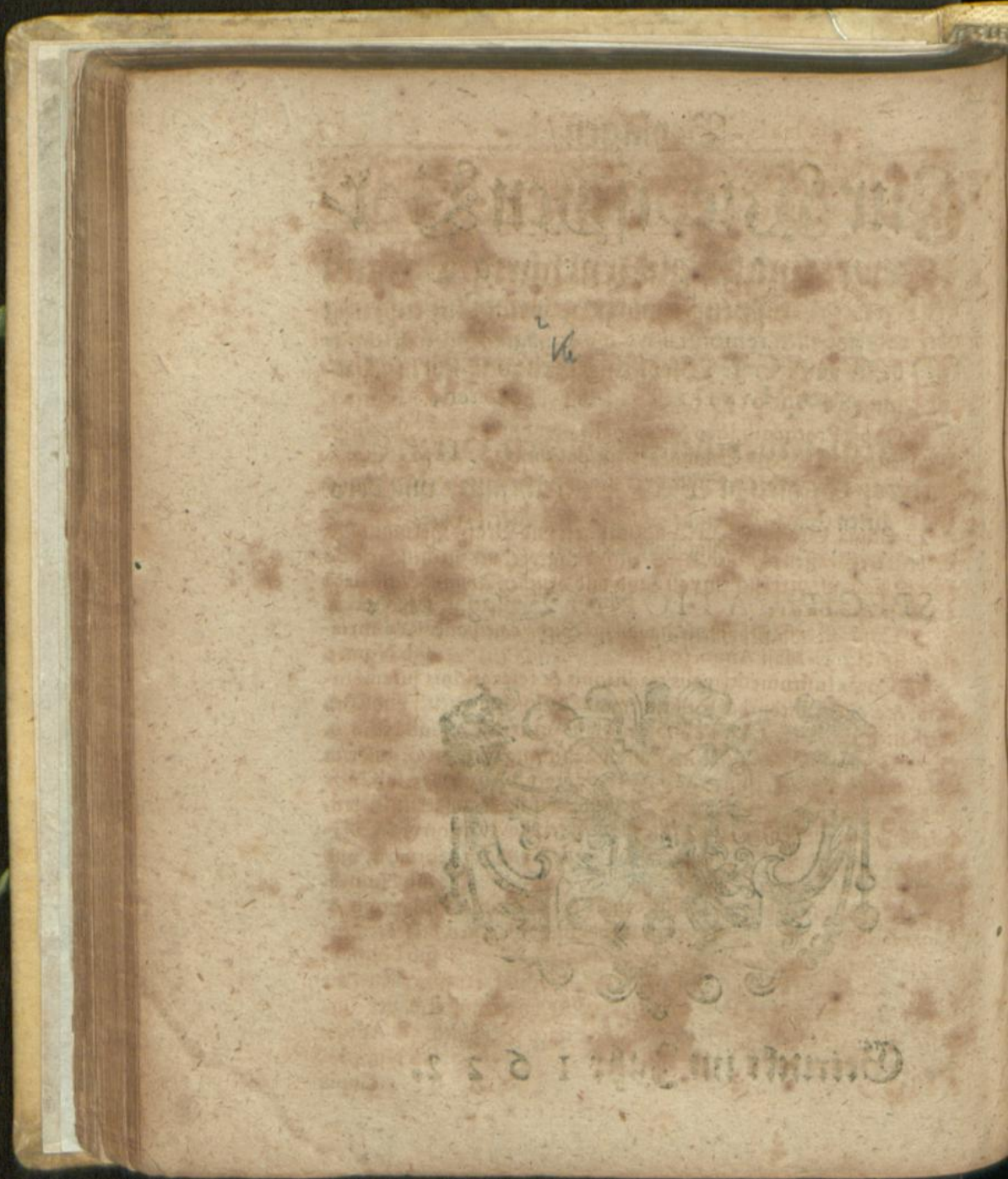
antwort vnd Apologi gehörig / Darauf
der Leser / auch ohn einige vorhergehende Ausfüh-
rung oder anderwertlich remonstrirn, die handgreiffliche Wichtig-
keit / dessen von Graffe Philips Ludwigen zu Wiedt / 2c. spar-
girten MANIFESTI, selbst dijudiciren,

Dagegen aber / beyder Eltern Herrn Ge-
brüdere / Graffen zu Wiedt / 2c. gerechtfam / vnd dero
guten Sachen grunde vnd Aufrichtigkeit / vber-
süssig abnehmen kan.

SPECIFICATION der Beilagen besche
am nachfolgenden Blas.



Getruckt im Jahr 1 6 2 2.





Verzeichnuß der Beylagen zur Wiedischen Apologi gehörig.

EXTRACT Wiedischer Erb: vnd Grundtheilung de Anno 1595. sub Num. 1.

2. Copia Protocoll, loco Memorialis, ober den verlauff Wiedischer Brüderlicher Erb: vnd Stamis Verein/de Anno 1613. sub Num. 2.

3. Copia der Erb: vñ Stamis vergleichung de dato 20. Maji Anno 1613. sub Num. 3.

4. Copia Graffe Johaß Wilhelms / 1c. vnd Graffe Hermans / 1c. Gebrüdere Graffen zu Wied/1c. Versicherung/ober verglichene 40000 gülden Capital/zu erblichem von Land vnd Leuten Abstand/ de dato 21. Maji Anno 1613. sub Num. 4.

5. Copia Graffe Philips Ludwigs zu Wied/1c. gethaner Renunciation, de dato 21. Maji Anno 1613. sub Num. 5.

6. Copia Instrumenti realis traditionis & relaxationis juramentorum, &c. aller Wiedischer Geistlicher vnd Weltlicher Diener vnd Dienerthanen/de datis 24. 25. 26. vnd 27. Maji Anno 1613. sub Num. 6.

7. Copia Endres Wilhelm Nassaw Quittung ober 1000. güldē/in abschlag des ersten Termins/de dato 17. Septemb. Anno 1613. sub N. 7.

8. Copia ergangener wechselschreiben/zwischen den Herrn Gebrüder/Graffen zu Wied/1c. ratione vermeinter Revocation vnd Cassation der Stamisverein/de datis 23. Januarii, 2. vnd 19. Februarii, vnd 9. Martii Anno 1614. sub Num. 8.

9. Copia Instrumenti Requisitionis, Protestationis, Oblationis & Reservationis, ober Graff Hermans zu Wiedt G. ersten Jahr Termin/de dato Franckfurt 21. Aprilis Anno 1614. sub Num. 9.

10. Copia Graffe Johaß Wilhelms zu Wiedt/1c. Schreibens/ an Graff Georgen zu Nassaw Egenelnbogen/1c. vñ darauff erfolgter Antwort/ J. G. erstes Jahr Ziel betreffende / de dato Wehlstein 28. Aprilis & 4. Maji Anno 1614. sub Num. 10.

A 4 Copia

4 **Beylagen zur Wiedischen Apologi gehörig.**

11. Copia Graffe Philips Ludwig zu Wiedt / *rc.* in der Herrschafft Runcel angeschlagenen vermeinten Mandats / de dato 14. Junii Anno 1614. sub Num. 11.
12. Copia Graffe Hermans zu Wied G. rechtmässigen gegen Mandats / de dato Runcel 18. Junii 1614. sub Num. 12.
13. Copia von einer fürnehmen Gräfflichen Person / an Graffe Philips Ludwig zu Wiedt / *rc.* abgangnen Erinnerungs schreiben / de dato 13. Februarii Anno 1615. sub Num. 13.
14. Copia Interims Vergleichung / zwischen beyden Herrn Gebrüdern / Herrn Herman vnd Philips Ludwig Graffen zu Wiedt / *rc.* auffgericht / de dato Runcel 6. Aprilis Anno 1615. sub Num. 14.
15. Copia Weisburgischen Abschieds / so der Wiedischer Brüdlicher Erb. vnd Stattsverein : per transfixum annectirt worden / de dato Weisburg 20. Maji Anno 1615. sub Num. 15.
16. Copia Instrumenti auffss new eingenommene Landhuldigung zu Runcel / de dato 1. Julii Anno 1615. sub Num. 16.
17. Copia Graffe Philips Ludwigs zu Wiedt / *rc.* Revers / die empfangene Gelder / dem pacto familiae gemess / anzulegen / de dato 20. Junii Anno 1620. sub Num. 17.
18. Copia Mandati sine clausula de non contraveniendo pactis familiae zu Speyer 13. Februarii 1622. gerichtlich producirt sub Num. 18.
19. Verzeichnuss Copen / Was vnd wie viel / Herr Johan Wilhelm / Graffe zu Wiedt / *rc.* S. G. Brüdern / Graffe Philips Ludwig / *rc.* an Geld / gegen Abstand von Landt vnd Leuten / theils bahr erlegen / vnd theils offeriren lassen / so exhibirt auff dem Tractation tag zu Limburg den 6. Septembris Anno 1622. sub Num. 19.
20. Verzeichnuss Copen / Was vñ wie viel / Herr Herman Graffe zu Wiedt / *rc.* S. G. Brüdern / Graffe Philips Ludwig / *rc.* an Geld / gegen Abstand von Landt vnd Leuten / theils bahr erlegen / vnd theils offeriren lassen / so exhibirt auff dem Tractation tag zu Limburg den 6. Septembris Anno 1622. sub Num. 20.



COPIA



COPIA VIDIMATA,

Der alten am Keyserl. Cammergericht
 Confirmirter Wiedischer Erb: vnd Grundt-
 theilung / 2c.

De dato ult. Augusti, ANNO 1595.

Wir Rudolph der Ander von
 Gottes Genaden / Erwählter Römi-
 scher Keyser / zu allen zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / zu Hungern /
 Böhem / Dalmatien / Croatien vnd Selavonien / 2c.
 König / Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgun-
 di / Steyer / Kärndten / Graib vnd Württemberg / 2c.
 Graffe zu Tyrol / 2c. Befehien vñ thun kund jedermanig-
 lich mit diesem vnserm offenē Keyf. Brieff / Als vnserm
 Keyf. Cammergericht desselben *Advocat* vñ *Procurator*, der
 Ehrsam / gelehrt / vnser vñ des Reichs lieber getrewer /
 Johann Goedelman / der Rechten *Doctor*, von wegen
 des wolgebornen / Vnsers vnd des Reichs lieben Ge-
 trewen / Georgen Graffen zu Nassaw Katzenelbo-
 gen / Bianden vnd Diech / Herrn zu Beilstein / 2c. als
 weilandt des Edlen Hermans Graffen zu Wiedt / 2c.
 hinderlassener Kinder verordneten Vormünders / mit
 A iij erho.

6 Copia vidimata, der alten am Rens. Cammergericht
erholung hiebevorn an besagtem Unserm Cammerger-
richt / beschehener verordnung / vnd in krafft seines ge-
meinen Gewalts / dessen glaubwürdige Copien er dar-
mit überreicht / in öffentlicher Audienz / so wol mündt-
als schriftlich anbracht : Welcher gestalt ein geraume
zeit hero / zwischen weilandt gedachtem Graffe Her-
man / 2c. vnd dann dessen Brudern / dem Edlen Un-
serm vnd des Reichs lieben Getreuen / Wilhelm
Graffen zu Biedt / 2c. wegen vertheilung ihrer beyden
Vatters / weilandt Graffe Johansen zu Biedt / 2c. hin-
derlassener Graffe: vnd Herrschafften / streit vnd Ir-
rung sich verhalten / darüber so wol durch beyder ange-
wandten Herrn vn̄ Freunde / vielfältige gütliche vnder-
handlung verlossen / als auch vnderchiedene Process
vnd Rechtfertigungen (alle sampt Biedt *contra* Biedt
intituliret.) an berührtem Unserm Cammergericht ein-
geführt / vnd daselbstien noch vnerdört schweben / vnd
aber dieselbe nun mehr endtlich zwischen gedachtem
Graffen Wilhelm zu Biedt / 2c. vnd dessen Jüngern
Vettern / weilandt Graffe Hermans / 2c. hinderlassener
Kinder gedachtem Vormunde Graffe Georgen / 2c. mit
rath vnd zuthun der nechsten angewandten vnd Freun-
den / eine gründliche Erbtheilung vnd Vertrag / vorer-
melter bis anhero gesritterer Graffe vnd Herrschaff-
ten / so er damit *in originali* übergeben / aufgericht /
Welche *division* vnd *transaktion* mehrgedachter Graffe
Georg /

Georg/ als Vormünder/ vor gleichmässig/ vnd seinen
anbefohlenen Pupillen müsslich/ vorträglich/ Ja auch
nothwendig zu seyn/ bey seinem geleisten Vormündts
Endt erachtet/ auß Ursachen/ wie ab zugleich oberreich-
ter Schrifft Ursachen vnd Relation/ warum vnd
wie/2c. sampt beyverleibten Urkunden vnd Documen-
ten außführlich zuvernehmen. Welche Ursachen vnd
Relation Er/ wo nötig/ fermer zu bescheinen sich da-
mit *per expressum* erbotten/ diese Erbtheilung vnd Ver-
trag auch/ durch die Churf. Pfaltz/ so viel die gesritte-
ne Vertheilung deren Lehens gerechtigkeit disfalls an-
treffe/ laut darneben einkommener Original Urkunde/
confirmiret vnd bewilligt/ Derowegen vnderthenig ge-
beten/ solche Erbtheilung vnd Vertrag/ durch Richter-
liches Decret zubestättigen vnd confirmiren/ Darüber
auch nottürfftigen Schein/ vnd nach beschehener Col-
lation/ zugleich eingelegter Copyen ihme die *Originalia*
wider heraus folgen zulassen/ Wie dann auch nachge-
hendts im Namen obgedachtes/ Graffe Wilhelmen zu
Wiedt/2c. der Ehrsam/ gelehrt/ Unser vnd des Reichs
lieber getreuer/ Johann Jacob Kramer der Rechten
Doctor, jetztermeltes vnseres Keyserl. Cammergerichts
Advocat vnd Procurator, mit oberreichung seines deswe-
gen habenden *Special* gewalts erschienen/ angedeute
transaktion vnd Grundtheilung *repetiret*, vnd das für-
derlich Vrtheil eröffnen zulassen/ ebenmässig gebetten
hat/

8 Copia vidimata, der alten am Keyf. Cammergerichte
hat / Das demnach auff heut zu endt im dato vermeldet / an besagtem Unserm Keyserl. Cammergerichte / so damahls der wolgeborne Unser vnd des Keychs lieber getrewer / Frobenius Graffe zu Helffenstein vnd Freyherr zu Gündelfingen / Unser Keyf. Cammergerichts Ampts Verweser / sampt andern ihme von Uns / vnd des h. Keychs Ständen wegen / zugeordneten Brtheilern vnd Assessorn, in Unserm Namen / vnd an Unsere statt / in Unser vnd des h. Keychs Statt Speyer besessen hat / Brtheil hierüber / dieses Inhalts eröffnet / vnd ausgesprochen worden ist.

W R Sachen begerter Confirmation / weylandt Herrn Hermans Graffen zu Biedt / zc. hinderlassener Kinder Vormünder / *super divisione & transactione*, der Wledischen grund: vñ Erbtheilung den 21. Maji Anno 96. durch D. Goe delman gerichtlich beschehen / Ist dieselbige / doch vorbehaltlich des h. Keychs Ober: vnd gerechtigkeit / auch menniglichs Interesse vnd Einreden / dargegen jederzeit vorzubringen / so viel recht hiermit angenommen / dar über auch der gestalt Brkunt erkendt. Brkunt dis Brieffs mit Unserm Keyf. anhangenden Secret Insiegel bekräftigt. Geben in vorbenendter Unser vnd des Keychs Statt Speyer / am neunnden tag Monats
Novem-

Confirmirter Erb: vnd Grundtheilung.

Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn geburt/
fünffzehen hundert vnd im sieben vnd neunzigsten / vn-
serer Reiche des Römischen vnd Böhemischen im drey
vnd zwanzigsten / des Hungarischen aber im sechs vnd
zwanzigsten Jahren / vnd ist obangezogene Erbthei-
lung vnd Vertrag nachfolgenden Inhalts.

Bwissen: Als nach tödlichem ab-
gang weylandt des wolgebornen Graffen vñ
Herrn / Herrn Johansen Graffen zu Biedt /
Herrn zu Kunckel vnd Nsenburg / ic. Christlicher ge-
dächtnuß / den fünffzehenden Junii Anno der munder
zahlen vnd achtzig beyde J. G. nachgelassene Söhne /
weylandt Graffe Herman / vnd dann Herr Wilhelm
Graffe zu Biedt / Herr zu Kunckel vnd Nsenburg / ic.
wegen der Landt vnd Leuthen abtheilung. Ersilich des
selben Jahrs den 20. tag Augusti zu Biedt / folgendts
Anno zwen vñnd achtzig den 22. Septembris vnd 29.
Octobris im Kloster Mergenstatt / vnd zu Dierdorff
respective Mutscharing auffgerichtet / vñnd gütliche
vnderhandlung gepflogen / welche Sache jedoch / als
vnerglichen Endlich Anno fünff vnd achtzig / an der
Schurfürstlichen Pfaltz Administratori / als Lehen-
Herrn der Graffschafft Biedt / mit vorbehalt vñ Con-
ditions weiß veranlasset. Aber diess weil ober das ganze

B

corpus

10 Copia vidimata, der alten am Keyf. Cammergerichte
corpus paterna hereditatis, so wol am Lehen als eigent-
thumb kein gleiche folg beyder Herrn Gebrüdern seyn
wöllen / allein ober die Graffschafft Wiedt / ein Inter-
rims außschlag / wie auch desselben Churfürstlichen
Hoffgerichts erkandnuß / den 18. Aprilis Anno 1588.
erfolgt / von welcher jetztgemelter Hoffgerichts erkand-
nuß (wie beyder seits erlaubt gewesen) wol ermelter
Graffe Wilhelm zu Wiedt als *graviret*, an das hoch-
löblich Keyserl. Cammergericht nach Spener *appelliret*,
dieselbst dann solche Brüderliche Theilungs Sach /
noch auff diese stund / nicht allein in vnerörtertem Rech-
ten schwebt / sondern auch andere mehr *inconuenientien*
vnd dingen hinzu kommen / daß es zu dreyen vnderchied-
lichen *Appellation* Sachen gerahen / sermer Inhalts all
solcher der Herrn Freunde Fürstlicher vnd Gräfflicher
successive Verabschiedungen / vnd gerichtlicher Hand-
lungen / Inmittelft dann wolgedachter Graffe Her-
man zu Wiedt / 16. vnd nemlich im verschienen ein vnd
neuntzigsten Jahr / den 10. Decembris in dem König-
lichen Lager vor Roam in Franckreich auch mit todt
abgangen / vier vnmündige Junge Herren vnd Söh-
ne / Nemlich / Johann Wilhelm / Herman / Johann
Casimiren vnd Philips Ludwigen / neben fünff Fräw-
lein Töchtern verlassen / welchen der auch wolgeborne
Graffe vñ Herz / Herz Georg Graffe zu Nassaw Satz-
nelubogen / Bianden vnd Dietz / Herz zu Beilstein / 16.
neben

N. Jus Pri-
mogeniture
in Cōtradi-
ctio judi-
cio erhalten.

neben weilandte Graffe Gunraden von Solms / ic. zu
 Vormündern angeſetzt / auch bey hochgedachtem Key-
 ſerlichen Cammergericht beſtättiget worden / Also S.
 Graff Georgen G. bey derſelben Tutel Administra-
 tion / vñ beſindung deſſ hochmerklichen ſchuldenlaſts /
 ſo wol von dem Herrn Battern / Graffe Herman / als
 dem Anhern Graffe Johansen zu Wiedt / ic. beyden
 wol: vnd Chriſtſeligen gedächtnuß / *pro toto & ſemiſſe*
 herührendt / ſolche beſchaffenheiten vñ hohe beſchwe-
 rungen wie den Gräßlichen Pupillen / darauß am be-
 ſten zurahen vnd zuhelffen / es abermahl an die nechſte
 Herrn Freunde / ſonderlich ſo vorhin darin gebraucht /
 freundlich gelangen laſſen.

Nach welcher aller eingenommenem zeitlichem be-
 dencken / daß wol ermelten Jungen Herrn Gebrüdern
 den Pupillen / ein gleiche halbige Erbtheilung der gan-
 zen verlaſſenen Altvätterlichen Graffe: vñ Herrſchafft
 ten beſſer gethan / als gelaffen / vñnd also auch die am
 Keyſ. Cammergericht hierüber ſchwebende Proceß ver-
 tragen vnd nigergelegt werden mögen. S. Graffe Geor-
 gen G. bey dero Vettern Graffe Wilhelm zu Wiedt /
 dahin gleichfalls nach billichkeit zu verſehen / ſo wol
 durch andere / als auch in der Perſon ſollicitiret / S.
 Graffe Wilhelms gnaden auch darauff / mit anzeig:
 daß es an deroſelben niemahls erwunden / ſondern S.
 gnaden jederzeit gleichheit / vñnd nichts anders begeret
 B ij haben /

12 Copia vidimata, der alten am Keyf. Cassiergerichte
haben/ hierzu sich nachmahl/ hindan gesetzt alles vort-
gen verlauffs/ vnd jetziger gelegenheiten/ willig erklärt/
Vnd aber beyde J. G. Graffe Wilhelm vor sich / vnd
Graffe Georg in Vormundschafft Namen / sich erin-
nert / daß die Erbtheilung ohne ordentliche Confirma-
tion hochgedachtes Keyserlichen Sammergerichts/ als
Obersten Vormundts / beständig nicht zugesehehen.

Demnach allen künfftigen *disputationen*, *Un-
nigkeiten* vnd *zwoispalten* zuverkommen / Ist mit vor-
behalt / vñ so fern jetzt gerürtes Keyserlich *Confirmatori
decretum* zuerhalten / vñ anders nicht / folgende grund:
vnd Erbtheilung abgeredt / beschloffen vnd allerdings
bewilligt / wie folgt: Nemblich / Daß ein Theil das
Schloß / Flecken / vnd gantz Burgfrieden zu Biedt /
cum pertinentiis. Item Schloß vnd Burgfrieden zu
Braunspurg / vnd beyde Häuser zu Nsenburg / Wie-
disch vnd Kunkelisch / sampt zubehör. Dargegen der
ander Theil / das Schloß / Flecken / vnd Kirspel Dier-
dorff / *cum pertinentiis*. Item / Schloß / Flecken vnd
Herrschaft Kunkel / sampt zubehör / mehr die Vie-
nenfängische Gemeinschaft mit Westerburg / sampt
der Kunkelischen gebür zu Westerwaldt / *re*. Es soll
auch kein Stamm oder Theil / was ihme durch diese
Grundtheilung zugemacht / an Land / Leuthen / Rei-
ten / Gefällen vnd Nutzbarkeiten / so vber N. N gülden
werth / durch kauff / oder Pfandts / vercußeren / oder
in fremde

§ Wie es mit
vercußerung
der Landt vñ
Leuthe oder
anderer gü-
ter / gehalten
werden solle.

in frembde hände kommen lassen / es sey dann zuvor
derst dem andern Theil vor geraumē Termin von sechs
Monaten angebotten / vnd daß derselbe sich dessen ver-
weigern / darzu still schweige oder nit begeren würde / 2c.

So gereden vnd versprechen auch wir Wilhelm
Graffe zu Biedt / Herz zu Kunckel vnd Hsenburg / 2c.
vor vns vnser Erben vnd Nachkommen / vnd wir Geo-
org Graffe zu Nassaw Katzenbogen / Bianden vnd
Diez / Herz zu Weilstein / 2c. vor vns / vnser Junge
Betttern vnd Pfleg Söhne / Johan Wilhelmen / Her-
man / Johann Casimir / vnd Philips Ludwigen /
Junge Graffen zu Biedt / 2c. vnd alle ihre Erben vnd
Nachkommen / krafft tragender Vormündschafft / wifs-
sentlich vnd wol bedächtig / bey vnsern Gräfflichen
Ehren / trewen vnd wahren worten / diese obgesetzte
Erbtheilung vnd Vergleichung in allen vñ jeden Clau-
suln vnd Puncten / fest / stätt vnd vnerbrüchlich zuhal-
ten / darwider nimmermehr / in was gesuchten Schein /
das immer seyn mag / nichts zu thuu / noch schaffen ge-
than zu werden / sondern einander der gestalt *respetive*
abzutretten vnd zu lieffern / 2c. Alles wie oben davorn
vnderchiedlich *disponirt*, daran vns / vnser Pupillen /
vnd beyder seits Erben kein *Restitutio in integrum*, *exce-*
ption, *absolutio*, *beneficium Juris*, wie das immer namen
haben / oder erdacht werden / kan oder möchte / jeko
oder ins künstig hindern heiffen / vorschützen / oder vor-

trüglich seyn solle / sondern daß dem Theil / so wider dies
 se außtrückliche / klare Vergleichung betragt / oder be
 wüchtig würde / es sey *per directum* oder *obliquum*, heim
 lich oder öffentlich / als baldt auff anruffen bey dem
 hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht *Executoria*
les erkendt / vnd mit getheilet werden sollen / vnd zu de
 sto vnzweifflicher starker gelebung vnd nachsetzung / sol
 „ len vnd wollen wir vnsern / vnd vnsern Erben jetzo vnd
 „ künfftigen Wiedischen Dienern / solches in ihren Ver
 „ staltungen gleichfalls mit allem ernst einbinden / sich in
 „ Füllen / so dieser Erbtheilung widerig / nimmermehr
 „ gebrauchen zulassen / mit fleiß erinnern / Dessen zu
 wahren vorkundt haben wir Wilhelm vnd Georg / z.
 mehrgemelt / vns mit eigenen Händen vndergeschrieben /
 vnd vnser angeborne Zusigel / an diesen Erbtheilungs
 Brieff / deren zween gleichs Inhalts verfertigt / vnd je
 der Partheyen einer zugestalt / wissentlich hangelassen.

Vnd wann dan wir vndenbenendte Graffen dieser
 Wiedischen Erbtheilung oder Vergleichung mit allen
 nottürfftigen Vmständen vnd Gelegenheiten auß
 führlich / so Schrift: als Mündtlich / sonderlich abn
 seiten vnser geliebden Sohns vnd freundlichen lieben
 Vettern / Graffe Georgen zu Nassaw Katzenelnbo
 gen / z. als Wiedischen Vormunds berichtet / auch
 mehrer theils zu verhoffeter Brüderlicher Theilung vns
 vorhin / eigener Personen gebrauchen lassen / vnd bemü
 het /

Confirmirter Erb: vnd Grundtheilung. 75

het / Also den Pupillen keinesweges dieselbe obgeschlechter
massen widerzichten können noch wollen / Als haben
wir der warheit zu stewart / auff deswegen an vns ge-
langten nachmahlige Bitt / diese bebedingte Wiedische
Grundt: vnd Erbtheilung / auch *respectve transaction*,
mit eigenen Händen vnder geschrieben / vnd zu dessen meh-
rer gezeugniß gleichfalls vnser angeborne Insigel wis-
sentlich hieran hangen lassen. Geschehen den letzten
Monats tag Augusti / alten Calenders / im fünfzehen-
hundert fünf vnd neunzigsten Jahr.

Wilhelm Graffe zu Wiedt / 2c. Georg Graffe zu Nassaw Capitt.
subscrip. einbogen Wiedischer Vor-
mundt subler.

Andwig von Sann / Graffe zu Wittgenstein subler. Johann Graffe zu Nassaw Capitt.
einbogen / subler.

Haus Georg Graffe zu Solms / subler. Wolff von Hensenburg / Graffe zu
Büdingen / subler.

Ad mandatum Dn. electi
Imperatoris proprium.

Schweickardt Regele Bers
walter subler.

Philippus Hœglen L. Judicii Imperia-
lis Cameræ Protonotarius subler.

COPIA



COPIA PROTOCOLLI, LOCO ME-
MORIALIS,

Über den verlauff vor der auffgerichteter
Brüderlicher Wiedischer Erb: vnd Stamms
Verein/2c. ergangen.

De dato 27. Martii vnd 12. Aprilis ANNO 1613.

W Itwochs den 24. Martii Anno 1613. Seind
der Amptman zu Wiedt vnd Ysenburg/2c. Johann
Reinhardt von Watterich / vnd Secretari Johann
Christoff Stamler/nach mittags zu Braunsperg an-
gelangt/ daselbsten den Wolgebornen Graffen vnd Herrn/ Herrn
Herman Graffen zu Wiedt/2c. Ihren gnedigen Herrn/ allein an-
getroffen/ aber die andere auch beyde Wolgeborne Graffen vnd
Herrn/ Herrn Johann Wilhelmen/ vnd Herrn Philips Ludwi-
gen/ Gebrüdere/ Graffen zu Wiedt/2c. Ihre auch gnedige Herrn
von Braunsperg nach Wiedt verruckt gewesen / Als haben Ihre
G. Graffe Herman/2c. an obgedachte Amptman vnd Secretar-
ium gnedig begehret vnd befohlen / die weil nun ein geraume zeit
hero/von Ihrer der samptlicher Herrn Gebrüdere / endlicher vnd
beständiger Brüderlichen vergleichungen/ vnd abtheylungen an-
erstorbenet Lande vnd Leut/ sampt anderer zugehör / offtmals ge-
redt/ vnd vor vngefehr viersehen tagen zu Bilbachen/ von Ihren
G. G. Graffe Johann Wilhelmen/2c. vnd Graffe Herman/2c.
an dero Bruder Graffe Philips Ludwigen/2c. Freunde Brüder-
licher

Brüderlicher Erb: vnd Stamis Verein/2c. 17

licher wolmeinung begeret worden/ sich einmahl vor all freundlich
zu erklären/ ob sie entweder Ihr antheil Landt vnd Leut zu haben/
oder aber an statt derselb/ ein gewisse vñ nach gelegenheit der Lands
schaffren/ erschwingliche summa gelts nehmen/ vnd sich damit
contentiren lassen wölle.

Darauff dann Ihre G. Graffe Philips Ludwig/2c. dasselb
bigemahl den abgeordneten als obgedachten/ Amptman/ Secres
tari vnd Landtschultheissen Merckelobach/ zur antwort geben/
dass sie sich auff solch dero Gebrüdere freundlich begeren bedenk
cken/ vñnd in kürzem resoluiren wolten: Ihnen Graffe Philips
Ludwigen/2c. all solcher jetztberürter erbottener resolution/ wol
meinende zu erinnern/ vñnd dieselbig jeso ins werck zurichten/
freundlichen zubegeren/ zu welchem endt gedachte Amptman vñ
Secretari/ sich gleich diesen tag von Braunsperg nach Wiede
begeben/2c. aber wegen verloffener zeit/ihre Commission bis auff
den andern tag verschoben.

Bedenkzeit
genommen.

Donnerstags den 25. Martij Vormittag ist die besagte Com
mission gebührlich verrichtet/ vnd von Ihren G. Graffe Phi
lips Ludwigen/2c. die resolution erfolgt/ es solten beyde obwolge
dachte dero selben Eltere Brüdere/ sich zuorderst endlich erklären/
ob sie bey Land vnd Leuten (wie dieselbe jeso abgetheilt vorhanden
seyn) beständig zuverbleiben gedächten/ vnd was sie ihme/ als dem
Jüngern zu erblichem abstande von Landt vnd Leuten/ vor eine ge
wisse Summa Gelts/ nicht allein geben/ sondern auch in wie viel
ziehlen oder terminen dieselbe erlegt/ vñ wie das Capital versichert
werden solle/ auch dabey anregung gethan/ ob bey solcher Brä
derlichen vergleichung es nicht dahin zubringen/ dass S. G. die
pfandschafft des Hauses Braunsperg/ dero Frawe Mutter able
gen/ vnd zu einer residenz behalten vnd genießen möchten.

Werd' vor
schlag zur
versicherung
begert.

Solche Resolution/ vorschlag vnd begeren/ seynd alsbald dem
gegenwertigen Eltesten Bruder/ Graffe Johann Wilhelm zu
C Wiedt/2c.

Erleben zur
versicherung.

Wiede/te. vnderthenig referire/vnd von J. G. vor rathfamb ange-
gesehen worden/weil die vorige in Anno 1595. auffgerichtete Erbs-
liche / vnd so wol/von den nechsten Herrn Freunden / damals ap-
probirte/ vnd hernach im Anno 97. zu Speyer am Kayf. Cam-
mergerichte Confirmirte Erbtheilung / viel mühe / arbeit / zeit
vnd vnkosten/ biß mans ins werck richten köndte/ verorsacht/ daß
mans dahero/vnd anderer mehr erheblicher bedenecken halb/ in ders-
selben abtheilung / wie sie jeso noch ist / Stammen vnd Namen
zum besten/ verbleiben/ vnd dero noch lediger Bruder einer / oder
ander/ sich mit einer erdglichen summen Gelds / ablegen/ vnd con-
tentiren lassen solle vnd wölle / Wehren J. G. des erbietens / zu
deroselben antheil / acht vnd zwanzig tausent Franckfürer gült-
den/dem jenigen Bruder / so den abstandt Geld auff sich nehmen
würde/ in fünf Jahren richtig zu machen / vñ darüber gnugsame
schriffeliche versicherung von sich zugeben/ dabey daß J. G. auch
movirt, daß diejenige / welche Landt vnd Leut behalten/ vnd die
regierung auff sich nehmen würden / alle beschwerden vnder
einander gleich machen müßten/ damit keiner vor dem andern sich
einiger vernachtheilung oder verforthellung / so viel immer mög-
lich / mit fugen zubeklagen / Item daß derjenige Bruder / so Geld
nehmen würde / sich / neben andern Exceptionen, auch der Ex-
ception deceptionis ultra dimidium, &c. oder daß er darzu be-
redt oder verforthellt / außdrücklich begeben / vñnd darzu obli-
giren müßte/te. Weil anders nicht wol etwas beständiges auffzu-
richten / wüßten auch vor Ihre Person/ in die vorgeschlagene
Pfandschaffts ablegung / vnd an sich bringung gemeltes Hauses
Braunspurg/nit zugehen/ noch auch dieselbe/ zuverhütung alles
Brüderlichen vnwillens/ mit sagen / heßen / fischen/ vnd Weid-
gangs der Vnderthanen/ te. vor dienlich vnd rathfamb zuhalten.
Solchem verlauff nach / haben J. J. G. G. Graffe Johann
Wilhelm vnd Graffe Philips Ludwig / te. Sich von Wiede-
gen Braunspurg begeben / vnd ist daselbsten deroselben Bruder
Graffe

Brüderlicher Erb: vnd Stams Verein/2c. 19

Grafte Herman/2c. davon auch gebürende relation geschehen
vnd darauff alsbald von Ihren G. die erklärung erfolgt / daß sie
sich zuorderst mit Gottes hülf / der bewüsten zugesagten reisen/
an gebürenden orten / zuerledigen/ vnd wo immer möglich / mit ei-
ner gewissen Summen Gelds abzukauffen vnd los zumachen / ge-
dächten / vnd alsdann folgendts dero Jüngern Bruder Grafte
Philips Ludwigen/2c. von einem von Landt vnd Leuten erblichen
abstand zu S. G. anpart/ dreißig tausent Franckfürter gülden/in
sechs jahren / à dato dieser vergleichung anzurechnen vnfehlbar
zuerlegen / vnnd gleicher gestalt gnugsame versicherung von sich
zugeben/ krafft dieses/ obligirt vnd erbietig machen wolten / haben
auch dabey movirt vnd bedacht/ daß zubeständiger/vnverbrüchli-
cher vnd vnwiderzüfflicher erhaltung vorhabender Brüderlicher
vergleichung/vñ angerogter vorgeschlagener abtheilung/auch zu-
verhütung der Landt vnd Leuten fernerer künsttlicher Vertheilung
nachfolgende puncten wolzubedencken/ vnd prazavendo der ver-
gleichung zu inserirn weren.

Versiche-
rung.

Nemlich I.

Weil diese puncten in der folgenden Erbverein
angezogen/also ist vor vber flüssig gehalten dieselb hie
auch zu recapitulirn.

So viel dann endlich die bezahlung oder contentirung deren
dem Jüngern Bruder/ für dismal angebotener sechs zig tausent
gülden erblichen abstands belanget/ ist abgeredt/ daß der erste zahl
termin/ von dato vber ein jahr/ dergestalt seinen anfang nehmen/
vnd also vnfehlbar gehalten werden sol/ daß nemlich solch Capital
der 60000. gülden jedes hundert mit fünff gülden/ besagter
Franckfürter wehrung bis zu endlicher des capitals befriedigung/
verpensionirt/ vnd vmb dieselbe zeit / von den beyden Gebrüdern/
welche Landt vñ Leut behalten vnd regieren werden/ an dem Capi-
E ij tal vnd

sal vnd im abschlag desselben / fünff tausent / vnd also zusammen zehen tausent gülden / vnd förderst alle folgende Jahr / vmb solche zeit wie gemeldt / vnd bis zu endlicher völliger bezahlung / auch zehen tausent gülden / gegen quitung / sollen erlegt / vnd bey der letzten bezahlung / die obangeregte schriftliche versicherung heraus gegeben werden.

Erblicher
abstand.

Dieweil dann diesen begrieff / vorschlag vnd erbieten / sich die sämptliche Drey Herrn Gebrüdere obgemelt / also belieben vntd gefallen lassen / allein / das der Jüngste Bruder Graffe Philips Ludwig / zc. welcher sich mit Gelt erblich ablegen zulassen / erkläret / der angebotenen sechzig tausent gülden / als zu wenig oder gering ahn heut dato höchlich beschweret / vnd auff solche 60000. gülden nach zwanzig / vnd also zusammen achtzig tausent gülden / zu einem Erblichen abstand / ihme einzuwilligen / vnd wie obgemelt zuerlegen vnd zuversichern begeret / aber von dero beyden Gebrüdern / nachfolgende erhebliche motiven vnd gravamina, warumb sie ein mehrers als die eingangene 60000. gülden nicht geben köndten / eingewendt vñ wol mein endt zu gemüt geführet worden / nemlich vnd in specie, die kundliche auff Land vnd Leuten stehende schulden / Last / so sich in nachrechnungen vnd vberschlag / an die 150000. gülden ertrage / Item die beschwerung wegen beyder nochlebender Fraw Gräfflicher Wittiben / vnd der selben Töchter aufstewrung / welche fast mehr als tertiam partem annuorum redituum ad dies vitæ zugentessen / Item die notwendige reparationes fast aller verfallener Häuser oder Schlöffer / so haben Sie doch zum vberfluß / vnd einmahliger endlicher abheffung / jesso vorhabender Vergleichung / sich gegen dero geliebten Brudern Graffe Philips Ludwigen / zc. Sich weiter dahin erkläret vnd erbotten / zu den offibesagten sechzig tausent noch zehen / vnd also zusammen sibenzig tausent Franckfurter gülden / zu endlichem vnd erblichem abstand / Freund: Bräderlich einzuwilligen / vnd wie obgemelt richtig zumachen vnd zuversichern / doch mit der

Brüderlicher Erb: vnd Stamms Verein/te. 21

condition daß er Graffe Philips Ludwig/te. auff die Linkische vnd Anorffische bewuste forderung/ Item auch alle andere noch residirende Kellneren reccß schulden/ vnd was dergleichen sich etwa fünffzig weiter finden möchte renunciiren/ verzeihen/ vnd derselben sich plenarie begeben solle/ Er Graffe Philips Ludwig/te. aber noch maln auff die erlegung der 80000. gülden gebrungen/ vnd sich dabey erkläret/ daß er von solcher summen/ wie auch zuzugemuheter renunciation vnd verzeihung/ ohne zuzorderst ehlicher Herrn Freundt nöthiger communication vnd berathschlagung/ für dismal sich in nichts weiters einlassen oder begeben könten/ doch mit dem er bieten/ noch vor dem jeto verglichenen tag/ zu abhörung jüngst vbergebener rechnungen/ vnd anderer dabey nöthwendiger tractation/ welcher von gestern Frentags vber viersehen tag benantlich nechst fünffzigsten 8. Aprilis zu Runckel gehalten werden sol/ seine endliche vnd schließliche erklärungs schriftlich dahin zu vberschicken/ vnd damit länger nicht auff zuhalten.

Dargegen aber es die Zween Eltere Gebrüdere / bey den gemelten angebotenen sibenzig tausent gülden für dismal auch bewenden lassen/ der gänzlichlichen zuversicht/ daß ihnen von keinem Herrn Freund/ so der sachen recht informirt auß ob angeregten erheblichen motiven, ein weiters zugeben nicht gebillicht/ weniger zuzugemuhet werden soll.

Ist also diese tractation für dismal hiemit geschlossen vmb gleichen behalts willen schriftlich verzeichnet/ vñ von den sämptlichen dreyen Herrn Gebrüdern/ eigener handt subscription verfertigt/ vnd jederm ein Exemplar ertheilt vnd zugestellt worden. A Aum Braunsperg den 27. Martij Anno 613.

Joh. Wilhelm Graffe Herman Graffe zu Philips Ludwig Graffe
zu Wiedt/te. subscr. Wiedt/te. subscr. zu Wiedt/te. subscr.

E iij Nach

Communi-
cation vñ be-
rathschla-
gung mit nech-
sten Herrn
Besreiden.

W Ach solchem verlauff / haben obwolgemelte
 drey Herrn Gebrüdere sich an heut vndergemeltem
 dato / durch vnderhandlung des auch Wolgebornen
 derselben Freundlichen lieben Vettern / Brudern
 vnd Gevattern / Christoffen Graffen zu Leuningen / Herrn zu
 Wesserburg vund Schaumburg / zc. des Heiligen Römischen
 Reichs Semper freyen / zc. sich endlich vnd schließlich dahin ver-
 Endliche ab- glichen / vnd einander also bald mit Munde vñ Hand / beständig /
 redt. vnverbrüchlich vnd vnwiderrufflich zuhalten zugesagt / Nem-
 lich das die zweyen Eltere Brüder / Graffe Johann Wilhelm / zc.
 vnd Graffe Herman / zc. Land vnd Leut / wie sie vor diesem in zwey
 theil erblich abgetheilt worden / vnd an jcho noch vorhanden seyn /
 jeder zu seinem theil / mit lust vnd vnlust erblich behalten / vnd je-
 der sein antheil in gebührlicher regierung verwalten / auch zu dem
 end einander die allerseyts Vnderthanen vnd Diener mit Eydten
 vnd pflichten erster tagen respectivē an vñ zuweisen / auch würck-
 lich erlassen sollen vnd wollen / vnd dann der dritte vund jüngste
 Bruder Graffe Philips Ludwig / zc. von mehr wolgemelten sei-
 Erblichen nen beyden Eltern Brüdern / zu erblichem abstande von besagten
 abstandt. Landt vnd Leuten / vnd aller anderer forderungen / deren theils hie-
 bey in specie vermeldet / biß auff einen oder andern sich etwan zu-
 tragenden todsfall / eine gewisse vnd an heut auch verglichene / vnd
 allerseyts durch obwolgemelte Herrn Graffe Christoffen zu Leu-
 ningen / zc. beschehene vnderhandlung / eine gewilligte summa gelds
 Vor 20000 güldē Träct. benantlich achtzig tausend gülden Franckfürter wehrung / in acht
 fürter weh. Jahren / vnd terminen (welche Termin auch obspecifirt) endlich
 rung. vnd völlig abzulegen / vnd gnugsamb zuversichern / annehmen
 Dardorver- sol / vnd wil.
 sicherung. Vñ diuwell sein Graff Philips Ludwige G. auch auff alle vñ
 jegliche neben vnd beyfäll / wie auch auff alle forderungen so vñ
 wolgemelte beyde Eltere Brüdere / bey ihren antheylen / Land vnd
 Leuten hin vnd wider noch außsehen / vnd zu fordern haben möch-
 en / durch

Brüderlicher Erb: vnd Stamms Verein / 26. 23

een/ durch heutiges tages geflozene vnderhandlung / gegen abster-
hung vnd Eedirung seiner beyder Eltere Brüdere Gebärnuß / an
der noch kündlich außstehender vnd berechtigter Antorffischer fors-
derung/ derer Capital sich an N. N. Goldgülden belausste vñ hers-
gegen auff sich nehmung aller sein Graff Philips Ludwigen/ 2c.
jetziger zeit habender schulden / davon er mit erstem eine richtige
verzeichnuß schriftlich zuobergeben sich hiemit verpflichtet/
(doch außgenommen was von dero Frawen Mutter/ oder sonsten Erster Bor-
andern Freunden vñ Verwandten/ Testaments oder legato weis behalt.
tisiert oder vermacht werden möchte oder könnte / so hiemit expre-
se vorbehalten) willkürlich begeben vnd respectivè acceptirt, so
sollen dieselbe Original Antorffische Brieff / vnd alle zubehörige
acta (als welche nunmehr ihme Graffe Philips Ludwigen/ 2c. zu
helffe/ vnd seiner G. Baafen den Wiedt Runckelischen Fräulein
deroselben Ehevogten vnd Vormündern zur andern helffe gebür-
ren vnd zuständig seyn) in deroselben sichere gewahrsamb behän-
digt vnd gelieffert/ auch vber all diesen begriffenen verlaufft erster
möglichkeit/ ein in forma probante verglichene Brüderliche ver-
gleichung vnd Pactum familiae, schriftlich auffgerichtet/ von ess-
lichen darzu erwehltten Herrn Freunden approbirt, vnd der gestalt
mit behörigen eigener Handt subscriptionibus & sigillationibus Pactum fa-
milie soll
chist. zu Pa-
pier gebrachte
vnd aufge-
fertigt wer-
den.
In Urkundi dessen
haben viel obwolgemelte Herrn Gebrüdere / beneben auch mehr
wolgedachter Herr Vnderhändler / sich mit eignen Handen vñ
derschrieben. Actum Runckelden 12. Aprilis Anno 1613.

Joh. Wilhelm Graffe Herman Graffe zu Philips Ludwig Graf
zu Wiedt/2c. subscr. Wiedt/2c. subscr. fe zu Wiedt/2c. subscr.
Christoff Graffe zu
Leuningen/subscr.

COPIA



COPIA der Erb: vnd Stams:
Vergleichung/1c.

De dato Wiede den 20. tag Maji ANNO 1613.

Bewissen: Als die Wolgebor-
ne Graffen vnd Herrn / Herr Johann
Wilhelm / Herr Herman vnd Herr Phi-
lips Ludwig Gebrüdere / Graffen zu
Wiedt / vnd Herrn zu Runkel vnd Nsenburg /c. unsere
guedige Herren / sich hiebevör / in ihrer G. G. G. aner-
erbte Vatterliche Landschafft theilhen wollen / vnd
aber gleichwol bey der Tractation der Sachen / sich be-
funden / dz ein solches in keine wege / weder ihrer gnaden
selbstē / noch der Landschafft rathsam / sondern besser vñ
müßlicher seyn werde / die Regierung dem ältesten Herrn
Bruder / Herr Johann Wilhelmen / auff drey Jahr lang
Interims weiß allein zuvertrauen / alles nach besage
eines sonderbahren / vnderm 10. Augustii / Jahrs 1611.
darüber gemachten Abschiedts / vnd sich dann bey wech-
rendem sezt angezogenem Interim zugetragen / das J.
G. Herr Better / weylandt der wolgeborne Graff vnd
Herr /

Herz / Herz Wilhelm Graff zu Biedt / seliger gedächtniß / auch todts verfahren / vnd keine von ihm geborne Mañs Erben hinterlassen / sondern alle seine Land vnd Leuhthe / auff S. G. Junge Vettern nechst wol besagte drey Gebrüdere vnserer gnedige Herren vererbsetzt / daß demnach Ihrer S. G. S. sich folgendts selbstien zusammen gethan / vnd ob / auch wie / die ganze Graffschafft Biedt / vnd darzu gehörige Herrschafften / zum füglichsten vnder sich zutheilen / auch ins künfftig je vnd allwege bey dem Manns Stamm des Hauses Biedt zu erhalten / sich Brüderlich mit einander vnderredt vnd besprochen haben.

Wiewol nun Ihr gnaden zur billichmessigen abtheilung der Landt nicht vngeneigt gewesen / sondern sich sampt vnd sonders sehr gern / da es nur in einige wege thunlich / auch den Landen erträg: vnd nützlich gewesen were / sich hierzu heften bequemen wöllen / Jedoch aber / vnd weil man nach vberlegung vnd erwegung allerhandt Vmbstände befunden / daß ermelte Graff: vnd Herrschafftē / nicht wol weiter als in zwey Theil zu theilen / gerathen seyn würde / sondern so wol Ihrer gnaden selbstien / als der lieben Vnderthanen besten vñ wolffahrt erfordert / dieselbe nur durch zween Herrn zu regiren / vnd der zerspliessung der Landen / so viel möglich zuvorkommen / So haben demnach die zween Herrn Eltere Gebrüdere / Herz Johann Wilhelm vnd Herz Herman

D Graf

Graffen zu Wiedt / 2c. vnserer gnedige Herren / J. G. Jüngern Brüdern / Herrn Philips Ludwigen Grafen zu Wiedt / diese beschaffenheit Brüderlich zuverstehen geben. Vnd demnach an J. G. freundlich gesonnen: Obes nicht ein mittel / daß dieselbe dero anererbtes Theil an den Landen / Ihrer G. G. als den Eltern Gebrüdern gutwillig abgetretten / vnd mit einer annehmlichen Summen gelts sich hetten abwilligen lassen.

Nachdem dann mehr wol besagter Graff Philips Ludwig / auff gehabtes Nachdencken / ein solches gutwillig eingangen / vnd sich dahin erklärt / daß S. gnaden dero Herrn Gebrüdern / vnd dem Mannsstam / wie auch der Landtschafft zu gutem / geneigt vnd willig weren / eine erträgliche Summ gelts anzunehmen / vnd auff Landt vnd Leuthe würcklichen zuverzeihen. Als haben J. G. hierauff in fernere handlung sich mit einander eingelassen / Vnd nemlich mit aller seits gutem Willen vnd Belieben / sich freundtlichen dahin verglichen / Daß nemlich die beyde Herrn älteste Gebrüdere / die Landt vnd Leuthe *cum commodis & oneribus*, Inmassen dieselbe zu endt dieser Vergleichung mit A. vnd B. bengelegt zu befinden / allein Erblich haben vnd behalten sollen / vnd J. G. Jüngsten Bruder 80000. gülden Franckfurter wehrung / beneben der halben Antorffischen Forderung / zu ewigem Abstandt in acht Jahren / vnd jedes Jahr zehen tausendt floren ermelter wehrung

wehrung erlegen / vnd biß dahin / was an ermelter
 Summ nicht Jährlich abgelegt würde / verzußen / vñ
 mit genugsamen Bnderpfänden versichern sollen vnd
 wollen. Gestalt sie dan ein solches mit hand vnd mund
 vñ verbrüchlich vnd fest zu halten einander versprochen /
 vnd die zween Herrn Eltere Gebrüdere / hierbey zuge-
 sagt haben / J. G. Jüngern Bruder / Graff Philips
 Ludwigen / gegen den 12. April künfftigen 614. Jahrs /
 den ersten Termin / beneben der Pension / richtiglich zu
 bezahlen / auch alle vnd jede folgende Jahr auff ernente
 zeit / biß zu völliger abstattung der versprochenen Sum-
 men / sich mit bezahlung ihrer quot.e, vnd Pension / vn-
 fehlbar zuerzeigen / J. G. auch biß dahin / der gestalt mit
 Bnderpfänden zuversichern / daß dieselbe daran ein gut
 genügen haben mögen.

Dargegen dann auch Graff Philips Ludwigs
 gnaden versprochen vnd zugesagt haben: von einem je-
 dern vnder ob wolgedachten Gebrüdern / seine gebüren-
 de quotam absonderlich zuempfangen / vnd darüber zu
 quittiren / auch hienächst / zur zeit der völligen ab-
 stattung / einem jedern seine Obligation vnd hauptver-
 schreibung / sampt darauß verzeichneter Final Quit-
 tung zuzustellen / vnd dißfalls Ihre gnaden keines wegs
 zubefahren.

Vnd die weil Ihre Graff Philips Ludwigs gna-
 den / obzugesagte Summ frey vnd vnbeschwert erlan-
 D ij gen /

Die Sum-
 des abkündis
 sol mit gnu-
 samen vn-
 derpfänden
 versichere
 werden.

Der erste
 zahl Termin
 ist am 12. A-
 pril. 614. ar-
 ber kein ort
 dabey ernent

Repetitur
 versicherung
 mit gnußsar-
 men vnder-
 pfänden.

gen / die andere zween Herrn Gebrüdere aber / alle *Onera & Credita*, die sich auff eine nicht geringe Summ belauffen / zutragen haben werden. So haben J. G. ferners zugesagt / dero beyden Herrn Eltern Gebrüdern / die Lantzische Forderung / wie in gleichem die noch restirende Kellneren Receß Schulden / vnd was dergleichen sich ins künfftig mehr finden würde / es hab auch Namen wie es wölle / allein zu überlassen / vnd aller derselben Forderung sich *plenarie* zubegeben / auch sonst auff alle Landt vnd Leuth / vor sich vnd Ihre Erben zu *renunturen*, vnd deswegen einen Brieff vnder Ihrer G. Handt vnd Sigel von sich zugeben.

Derzúgts
Revers / da
bey sich kein
vorbehalt be-
finden thut.

Zweiter vor-
behalt wegen
der Lehen.

Es haben aber doch J. Graff Phillips Ludwigs G. sich auch außdrücklich vorbehalten / daß in ansehung viel stück / von dem Erzbischothumb Trier / Item von der Chur Pfaltz vnd anders wo Lehen rührig weren / Nichts da weniger doch die Lehen auch in J. gnaden / vnd dero Mänlichen Erben Namen jederzeit / auff die begebende Fälle solle empfangen / vnd deswegen deren Namen nicht außgelassen werden / auff daß / da hier nechsten die beyde *Linien* J. G. zweyer geliebdtter Herrn Elteren Gebrüder / ohne Manns Stam / welches der liebe Gott nach seinem Göttlichen Willen / noch lange zeit verhüten wölle / abgehen würden / S. G. dero Manns Stamms wegen obangeregter *Renuntiation* als dann von den Lehen Herrn die *Succession* vnd

vnd Lehens Folge vmb so viel weniger möge besritten werden. Dieweil dann diß vor billich erachtet worden / Als haben ob wol gedachte zween Eltere Herrn Gebrüder sich diesen Vorbehalt auch belieben lassen / vnd hierbey zugesagt / ein solches bey empfangung aller ihrer Lehen jederzeit gebürlich in acht zunehmen.

Vnd dieweil durch dieser gutwilliger Abstandt des Herrn Jüngern Bruders / obwolgedachten beyden Eltern Herrn Gebrüder die Graffschafft Biedt / 2c. samit deren zweyen Herrschafften Künckel vnd Hsenburg vñ allen andern *Periuentien* nun mehr allein erblich zukommen ist / Als haben J. G. den Theilungs Brieff / welcher in Anno 1595. zwischen Ihrer G. Vormündern / dem Wolgebornen Herrn / Georgen Graffen zu Nassau Katzenelnbogen / Blanden vnd Dieß / Herrn zu Beilstein / 2c. an einem / So dann weylandt J. G. G. geliebten Vettern / Herrn Wilhelm Graffen zu Biedt / vnd Herrn zu Künckel vnd Hsenburg am andern / ist gemacht / vnd fürterst in Anno 1597. am Keyf. Camergericht / *per Decreti interpositionem confirmirt* vnd bestätigt worden / vor sich genommen vñ belesen / vñ hierbey erwogen / daß ein billichere vnd gleichere Theilung / als zum selbē mahl mit grosser mühe vñ arbeit gemacht / zwischē beyden J. G. mit wol zufundē seyn würde. Nach dem sich dan beyde J. G. dieselbe Abtheilung an jetzo auch also belieben lassen / Als hat der Ertzliche Herr Bruder /

Demetst gebürlich nachgesetzt.

Gutwilliger abstandt.

Beiden Eltern Herrn Gebrüder seyn Landt vnd Leut allein zukommen / darauff beyde J. G. sich / auch allein ohn zuthun des Jüngern theilt / also ohn verbundē seyn vor behorender zeit die comoda & onera derselben zu propalin.

D iij vnser

vnser gnediger Herr / Graffe Johan Wilhelm zu Biedt / das Hausß Biedt sampt seinen / in berirtem Brieff ver-
melter *Pertinentien*, vnd darauff stehenden *Oneribus*, so
zu endt dieser Vergleichung mit A. gezeichnet / benge-
legt erwöhlet. Der ander aber / als nemlich J. G. Graff
Herman zu Biedt / das Hausß Dierdorff vnd Kuncel
sampt denen darzu gehörigen *Pertinentien*, vnd darauff
stehenden *Oneribus*, welche gleicher gestalt zu endt mit B
gezeichnet / zubefinden / angenommen / vnd einander
versprochen vnd zugesagt: sich demselben Theilungs-
Brieff in allen Puncten / davon hierin oder in andern
Abschieden keine enderung zubefinden / gemess zuer-
zeigen.

Dierweil aber in demselben Brieff in J. Desz
gleichen Niemandt verhengt / gestattet vnd zugelassen
werden / ic. ein Punct von Arresten zu finden / vnd ganz
General gesetzt / also dasz hiebevord desselben etwas miss-
verstandts sich hett erzeugen wöllen / Damit dann ins
künfftig einiger Bnwillen zwischen den Herrn Gebrü-
dern / oder Ihren Nachkommenden nicht entstehen mö-
ge / So ist derselbe hiermit erleutert / vnd dahin verab-
schiedet worden / dasz nemlich derselb vor keinem andern
als allein von *Civil*, vnd gar nicht vor *Criminal* sachen
oder was darvor geachtet werden mag / solle verstan-
den werden.

Sonsten aber haben J. G. G. bey dieser Theilung
sich

sich ferners zu gemüt gezogen / wie hoch vnd viel ihnen
 sampt vnd sonders / an erhaltung vnd auffnehmung
 Ihres Stammes gelegen / vnd daß sie billich dahin zu
 gedencen / wie sie die jetzige anererbte vnd künsttliche
 Landt / beyammen / vnd beydem Stam̄ erhalten / vnd
 darneben auch zu regirung derselben solche Ordnung
 machen mögen / auff daß sie ins künsttlich nicht fermer
 zerspließen werden mögen / Dieweil siedann die ganze
 Graffschafft vñ die darzu gehörige Herrschafften / durch
 mehr als durch zween Herrn regire zulassen / nicht rath-
 sam zu seyn erinessen / Als haben sich J. G. mit einan-
 der dahin vereinhahret / dz ins künsttlich / ein jedes Theil
 ihrer jetzt anererbter Landt vnd Leuth / nur allein durch
 einen Ihrer Männlichen Erben / dem sie ein solches
per Testamentum / vbergeben würden / solten regiret vnd
 keines wegs weiters / als an jetzo beschehen / vertheilt
 werden.

Die Graff:
 vnd Herr:
 schafften sol-
 len nur in
 zwey Theil
 vertheilt
 werden.

Trüge sichs aber zu / daß J. G. einer / ohn solche
 Verordnung absterben würde / So sollen als dann dem
 erstgebornen Sohn allein / oder aber da derselbe nicht
 mehr were / aber gleichwol etliche Mañs Erben hinder-
 lassen hette / desselben ältesten Sohn allein / die Landt
 vnd Leuth *cum commodis & oneribus* erblichen anheim
 fallen / vnd derselbe schuldig seyn / den andern seinen Ge-
 brüdern vnd *respective* Vettern nach billicher erkandt-
 niß ein gewisses zum Jährlichen Vnderhalt zugeben /
 vnd

vnd darneben auch das jenige / so der abgestorbene reglrende Herr seiner hinderlassenen Wittiben / Wittumbß weiß verschrieben / vnweigerlich zu volnziehen.

NB.

Versprochene
anlag der
80000. guld.
den. fr. wehr.
Wie solches
gehalten hat
die zeit leider
zu viel offen
bahret auch
nichts dazu
geholfen / das
deswegen Gr.
Philips Lud-
wig sich abson-
derlich reuer-
sirt / wie in der
Beilag sub N.
14. zu sehen ist.
Abgeredt suc-
cessions fälle
darin sind sich
uirgende / das
Gr. Philips
Ludwig zum
dritten theil
seinen regreß
ihme vorbehal-
ten / sondern
allein in casum
deficientis vir-
gini masculina.
einen oder an-
dern Stamm
der 2. Stern
Herrn Gebrü-
der / succediren
solle.

Ebenmessig haben auch Ihre Graff Philips Lud-
wigs S. versprochen vnd zugesagt / die obgenendte sum-
der 80000. gülden auffß beste es immer möglich / anzu-
legen / vnd entweder Landt vnd Leute darvor zu kaufßen /
oder aber doch sonsten also anzuwenden / dasß sie dem
Stam zu gutem jederzeit beyeinander verbleiben / vnd
ihre gewisse renten tragen / auch da Land vnd Leute dar-
vor erlangt werden / dieselbe durch einen seiner Mannß
Erben allein mögen regirt vnd beyeinander gelassen
werden.

Trüge sich dan ferners zu / dasß etwan der eine oder
ander vnder obwolgedachten Herrn Dreyen Gebrü-
dern / ohnehlichen Mannßstam abgehen / vnd die vbrü-
ge zween Herrn Gebrüder / des abgangenen todt erleben
würden. So ist abgeredt vnd verglichen / als zum fall
Graff Philips Ludwig / ic. Graff Hermans todt erle-
ben würde / vnd derselbe Graff Herman / keinen
Mannßstam hinderlassen hette / als dann wolermelter
Graff Philips Ludwig / ic. in wolgedachtes Graff Her-
mans Landt allein erben / vnd dem Eltssten Bruder Jo-
hann Wilhelm Graffen zu Biedt / ic. die 40000. gül-
den so er gegen abtretung seiner anererbten Landen /
von S. S. empfangen widerumb erstatten vnd heraufß
geben solle vnd wolle.

Also

Also vnd gleicher gestalt/ da J. G. Graff Johann Wilhelm/2c. ohne Manns Stamm versterben/ vnd mehr- wol besagter Graff Philips Ludwig S. G. todt erleben würde/ Ist abgeredt: Daz als dann Graff Herman/ von seinem jetzt empfangenen Erbtheil abtreten / ein solches dem Jüngern Bruder einräumen / vnd in des Eltesten Herren hinterlassene Landt succediren/ oder da S. G. dero jetzt empfangenes Erbtheil viel lieber / als des Eltesten Herrn Antheil/ würde behalten wollen/ als dann schuldig seyn sollen/ zuzulassen/ Daz S. gnaden Jünger Bruder Graff Philips Ludwig/2c. dieselbe von dem Eltesten Herrn Bruder hinterlassene Landt / erblich haben vnd behalten mögen / Es bekomme aber auff vorgesetzten fall Graffe Philips Ludwigs G. welchen Theil sie wollen / so sollen sie allzeit schuldig seyn / als dann Graff Herman auch 40000. gülden / so sie von ihm / wie obgemelt / gegen den Abstandt von Landt vnd Leuthen empfangen / widerumb zuerstattten vnd herauszugeben.

Trüge sichs aber in andere wege fermer zu / Als nemlich / Daz vnder den zweyen Eltesten Herrn Gebrü- dern einer versterben / vnd Manns Erben hinterlassen würde / So ist hierauff abgeredt vnd verglichen / wie folgt: Als nemlich / Würde sichs begeben / daz Graffe Johann Wilhelm versterben / vnd einen oder mehr ehelichen Manns Erben hinterlassen würde / dieselbe aber

Dies ist im
Weilburgi-
sche vertrag
1615. geem-
dert.

E her.

hernacher ohne ehelichen Manns Stam̄ abgehen wurdē/
 den / So sollen die hinderlassene Landt vnd Leuth auff
 Graff Herman oder dessen ehelichen Manns Stam̄ allein
 verfallē / vñ danach seiner Graff Hermans V. absterbe
 mehr als ein Manns Stam̄ von Gnaden vorhandē
 seyn wurdē / Sollen als dann / doch mehren nicht / als
 allein zweyen / wie zu dieser zeit auch geschicht / die Land
 zugetheilt / den andern aber auff billiche erkündnuß / ab
 lein ein Deputat nach gestalter gelegenheit / vnd ver
 mögen der Landschafft zugetheilt werden. Also / vnd
 im gegenfall / da Graff Herman versterben / vnd einen
 oder mehr ehelichen Manns Erben verlassen wurdē / die
 selbe aber hernacher / ohne ehelichen Manns Stam̄
 abgehen wurdē / So sollen die hinderlassene Landt vnd
 Leuth auff Graffe Johann Wilhelm / oder dessen ehe
 lichen Manns Stam̄ allein verfallen / vnd ferners mit
 zertheilung derselben / eben wie vorsteht / gehalten / auch
 eines jeden hinderlassenen Wittiben / das jenige / so ihr
 zum Wittumb ver schrieben / steiff vnd fest gehalten wer
 den / vnd soll diß falls Graff Philips Ludwig / oder des
 sen ehelicher Manns Stam̄ zu Succession der einer
 oder andern obgedachter zweyer Linien nicht / biß zu
 gänzlichem abgang derselben Manns Stam̄ gelang
 en / sondern jeder zeit mit vnd beneben seinem Manns
 Stam̄ davon aufgeschlossē seyn vnd bleiben.
 Trüge sichs aber zu / daß beyde Linien / Als nem
 lich

Wie besteht
 hiegegen der
 Regress zum
 dritten Theil

lich Graffe Johann Wilhelms vnd Graffe Hermans
 Linien ganz vnd gar / ohne ehelichen Manns Stamm/
 mit todt abgehen würden / Als dann / vnd auff einen
 solchen fall / soll Graff Philips Ludwig / oder dessen ehe-
 licher Manns Stam / zur Succession gelassen / aber
 gleichwol die gantze Graffschafft / vnd darzu gehörige
 Herrschafften / nimmer in fernere / als in zwen Theil ge-
 theilet / sondern je vnd all wege durch zween Herrn allein
 regirt / vnd den andern / so ihrer mehr vorhanden / nur
 ein gewisses Deputat / wie auch obvermeldt / gemacht /
 vnd zugeordnet werden.

Also vnd gleicher gestalt / da sichs zutragen wür-
 de / das Graff Philips Ludwig / oder dessen Manns
 Stamm vor den andern vorbenelten beyden Linien
 ganz vnd gar / ohne Manns Erben absterben würde /
 So sollen obangeregtes Capital der 80000. gülden /
 oder die Landt vnd Leuthe / oder Renten / so er vor ob-
 gemeltes Capital / an sich erkauft haben würde / nir-
 gendt anders wohin / als auff S. G. zween Gebrüde-
 re / oder deren Manns Stam verfallen / vnd anderer
 gestalt nicht / dann in zwen Theil getheilet / vnd einer je-
 dern Linien die helffe gegeben werden. Es ist aber gleich-
 wol hieby abgeredt / Das durch diese Stamms Verein
 keine die *Testamenti factio* benommen / sondern einer jeden
 Linien erlaubt seyn soll / von ihren *Mobilien vñ acquisitis*

zu testiren, vnd dieselbe weme sie wil / durch ein rechtmessiges Testament zu vbergeben.

Hie folgen etliche §. so die außstewrung der Fräwlein im Hausß Wiedt angehen / vnd zu diesem freit nicht gehören / also außgelassen / Folgt also
in contextu.

Pactus
alienatio-
nis.

Es ist auch fermer hieben abgeredt / daß die anererbte Landt vnd Leuthe / die ein jeder vnder gedachten zweyen Eltern Herrn Gebrüdern / an jecho in der Theilung bekommen / wie auch diejenige Renten oder Land / welche J. G. Graff Philips Eugwig / ic. vor die 80000. gülden erkauften würde / in keine wege auß dem Stamm sollen vereuffert / sondern je vnd allwege darbey gelassen vnd erhalten werden. In massen sie darn dießes vor ein ewiges Gesetz / Statut vnd Ordnung / auch Pactum reale, bey ihrem Hausß geacht vnd gehalten / auch hiemit / vnd in krafft dießes gemacht vnd gehalten haben wollen.

Wirdt con-
ditionirt.

Würde sichs aber zutragen / daß ohne hochtrüngende eufferste noth / auch ohne vorwissen vñ erlaubnuß deren dreyen Herrn Gebrüder / oder deren ehelichen Mannstams etwas von Land vnd Leuten vereuffert vnd begeben würde. So ist abgeredt / daß ein solchs alles vor nichtig vnd krafftloß geacht vñnd gehalten werden soll / in massen dann J. Gn. dasselbe jetzt alsdann / vnd dann als jetzt hiermit wissentlich annulliren, cassiren, tödren

tödten vnd vernichtigen / vnd bey verpfandung aller
 ihrer / so jetziger als künfftiger haab vnd güter die sie ein
 ander deswegen zum Vnderpfand versetzen / vñ hiermit
 verhypotheciret haben wollen / zusagē vñ verspreche hier
 wieder / weder vor sich / noch durch ihre Erben / oder an
 ders jemädt etwas zuthun / oder thun zulassen / sondern
 zum fall es vber zuversicht beschehe würde / so sol ein sol
 ches vereuffertes Land den andern Herrn Gebrüdern /
ipso iure verfallen seyn / dieselb auch mug vñ macht habe /
 ein solches entweder eigenes gewalts also bald einzune
 men / oder aber am Keyf. Cammergericht also bald vmb
Executoriales anderer gestalt nicht / als eine abgevrtheilte
 vnd *in rem iudicatam* ergangene sach / anzuhalten / vnd
 darauff wie in *Executions* sachen gebräuchlich / zuverfah
 ren / Gestalt dan J. G. G. so vor sich als Ihre Erben
 hochermeldts Keyf. Cammergerichts *iurisdiction* hiermit
 vnderwerffen / vnd ein solches besten fleisses ersuchen vñ
 bitten / auff des supplicirenden theils begeren / vnd vor
 zeigung des *vidimten* Passes / also bald die *Executoria
 les* bey einer namhafften straff / dieselbe zur helfft dem
 Cammergericht / vnd zur helfft dem supplicirenden Theil
 zuerlegen / zuerkeñen / vnd diese Ihrer G. Stammsverein
 vnd Verordnung in diesen / vnd allen andern Puncten
 darumb ersucht werden möchte / helffen hand zuhaben

Würde aber der eine / oder ander / von Höffen
 Zehenden oder andern Renten etwas / so vber N. N.

Dieses 6. be-
fise in der
Beilage obē
num. 1.

Reichshaler werth zuvereußern / vnd in frembde Hän-
de zuverwenden gesimmet seyn. So solles hiemit / nach
ausweisung obangezogenen in Anno 1595. vnd 1597.
gemachten / vnd am Keyserlich. n. Cammergericht Con-
firmirten Theilungs Brieff / in 6. Es soll auch kein
Stam / 2c. gehalten / oder aber gegen dem verbrechen-
den Theil / nach Inhalt vorgehendes Paragraphi ver-
fahren werden.

Vnd damit dieses alles vmb so viel steiffer vnder
J. G. vnd ihren Erben vnd Nachkommenden möge ge-
halten werden / So ist ferners abgeredt / daß ein jeder
geborner Graff zu Wiedt / so baldt er sein achtzehendes
Zahr erlangt haben wirdt / gehalten seyn soll / dem Elti-
sten des Stammes einen leiblichen Endt / davon zu en-
de dieses ein form zu finden / zuleisten / daß er sich dieser
hierin beschehener vergleichung vnd verordnung / die
zeit seines lebens gemetz verhalten solle vnd wolle.

Were es aber Sach / daß entweder der ein oder
ander in ehe vnd bevor er den Endt darauff geleistet / die
Landt vnd Leuth / durch den Todtsfall seiner Eltern an-
fallen würden / So soll der selb zur *Succession* , wie in glei-
chem / da er noch bey seinen minderjährigen Jahren we-
re / dessen verordnete Vormündt zur *Administration* vñ
regirung eher nicht / bis daß er / oder sie den Endt würck-
lich geleistet / zugelassen werden.

Vnd haben hierauff obwolgedachte J. G. die drey
Herrn

Herrn Gebürdere allen denen rechtlichen guthaten / so denselbigen gegen die hierinnen beschehene Theilung / vñ darbey gemachte Stamms verordnung zu gutem kommen möchte / vnd insonderheit allen Privilegien / so sie allbereits entweder von Keyser / Königen oder Pabsten haben / oder ins künfftig entweder auff vndertheniges suppliciren, oder *ex proprio concedentis motu*, & *absolut a potestate* hierwider bekommen möchten / wie in gleichem der *Exception dolus, metus, coactionis, deceptionis, lesionis enormis & enomissima, restitutionis in integrum, Item dispensationis à juramento*, wie in gleichem der *Exception* wegen nicht erfüllten *legitime*, Item daß ein gemeiner verzieg nicht gelte / es gehe dann ein besonderer vorher / 2c.

Vnd in summa allen andern Beneficien, wie dieselbige in einigen weg nannen haben können / oder Menschen wilz oder spitzsündigkeit erdacht / oder ins künfftig von Keyser oder Königen gemacht werden mögen / *expresslich renuntirt vnd verziehen / renuntiren vnd verzeihen* auch denselben hiermit / vñ in krafft dieses anderer gestalt nicht / als wann sie *in specie* hierin benent vnd begrieffen weren.

Vnd haben nicht allein bey ihren Gräßlichen Ehren einander versprochen vnd zugesagt / disz alles / so hierinnen begriffen / vor sich vnd ihre Erben in allen ihren Puncten vnd Clausuln steiff vnd fest zuhalten / vnd hierwider nichts zuthun / noch gethan zu werden / zuverschaf-

Diese Exceptions hat man fast alle zum offermaßln / wie wol vergeblich / gebraucht vnd eingeführt.

Corporale
Juramen-
tum.

verschaffen / sondern auch zu dem endt einander einen
leiblichen Endt geleistet / Vnd zu erkundt diesen Thei-
lungs Brieff / vnd darbey gemachte Stamms verein mit
eigenen Händen vnderzeichnet vnd besigelt / Vnd dar-
neben die wolgeborne Graffen vnd Herrn / Herrn Geor-
gen Graffen zu Nassaw Katzenelnbogen / Blanden vnd
Diets / Herrn zu Beilstein / als J. G. gewesenem Herrn
Vormundt / vnd dann Herrn Christopff Graffen zu
Leiningen / Herrn zu Westerburg vnd Schaumburg /
des H. Römischen Reichs Semper Freyen freundlich
ersucht vnd gebetten / daß beyde J. G. G. diß zubezeit
gen auch vnderschreiben / vnd deren Insigel / beneben
den Ihrigen daran hangen wölten / Welches wir jetzt
ernelte Graffen auff beschehene Bitt / vnd der warheit
zu stewart also beschehen zuseyn hiermit bekennen / vnd
hierauff beneben Ihrer L. L. L. den dreyen Gebrüdern
Graffen zu Biedt / 2c. vnsern freundlichen lieben Vete-
tern vns mit eigenen Händen vnderschrieben / vnd vn-
sere Insigel bey das Ihrige haben hangen lassen / Doch
Vns vnd vnsern Erben ohn schaden. So geschehen auff
Biedt / am 20. tag Maij 1613.

FORMA

FORMA JURAMENTI

Ich schwör zu Gott dem Allmächtigen / Das ich all das Jenige / was hierinnen begriffen ist / in allen seinen Puncten vñ Claußeln getrewlich halten / vnd hierwider / weder selbst / noch durch andere etwas thun / oder zuthun verschaffen / Sondern wie gemelt / allem Inhalt die zeit meines Lebens / getrewlich vnd auffrichtig geleben vnd nachsetzen wölle / So wahr mir Gott helffe.

Johann Wilhelm Graffe
zu Wiedt/2c.

Herman Graffe
zu Wiedt/2c.

Philipp Ludwig Graffe
zu Wiedt/2c.

Georg Graffe
zu Nassaw/2c.

Christopff Graffe
zu Lemingen/2c.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

3

Ben



C O P I A

Graff Johann Wilhelms / vnd Graffe
Hermans Gebrüdere / Graffen zu Biedt / 2c. Versiche-
rung / ober verglichene 40000. Gulden Capital / dero Jüna: m
Bruder Graff Philips Ludwigen / 2c. gegen bewilligten erblichen Ab-
stand von Landt vnd Leuthe / auff hierinverleibte eigenthumb-
liche Hoffe / Zehenden / vnd Wähtpfächte / 2c.
zugestellt.

De dato Biedt / den 21. Maji, ANNO 1613.

COPIA Graffe Johann Wilhelms zu Biedt / 2c.
Versicherung.

Wir Johann Wilhelm Graffe zu Biedt /
Herr zu Runkel vnd Hsenburg / 2c. Thun kund
vnd bekennen hiermit offentlich vor Vns / Bas-
sere Erben vñ Erbnehmen / Demnach Wir dem
wolgeborenen / vnserm freundlichen lieben Bru-
der Philips Ludwigen / Graffen zu Biedt / Herrn zu Runkel
vnd Hsenburg / 2c. vermög Brüderlicher Erb : vnd Stammver-
gleichung / den 20. hujus dieses ablauffenden Jahrs / zu vns-
serm Theil schuldig worden seind 40000. Gulden Francke
furter wehrung / dieselbige in den nechst folgenden acht Jahren /
würcklich vnd jederzeit mit gewöhnlicher Pension / als fünff gült
dem vom hundert / nach Advenant des Capitals / dessen alle Jahr /
bis zu völliger bezahlung / fünff tausende gülden / besagter wehr-
rung / gegen gehörliche Quittung erlegt werden sollen / zu bezah-
len vnd

len vnd richtig zu machen / Das wir derowegen vns / vnser Er-
 ben/ vnd Erbnehmen / darzu in vnd mit krafft dieses gegegenwert-
 gen Brieffs / Obligiren vnd verpflichten / berührte Hauptsum-
 men vnd Pension / an guten gangbaren Müns Sorten / wolgebach-
 tem vnserm Bruder / oder wer von S. L. darüber Befelch haben
 wirdt/ richtig lieffern vnd erlegen zulassen / Also vnd der gestalt/
 daß der erste Zahl Termin auff den zwölfften Aprilis / dest nechst Erster Zahl.
termin am
12. Aprilis
1614.
 fünffzig Sechszehen hundert / vnd vierzehenden Jahrs / mit
 fünff Tausenet gülden Capital / vnd zwey Tausende gülden In-
 teresse/ obgemelter wehrung / vnd fôrters alle Jahr / biß zu völli-
 ger vnd endlicher Befriedigung gedachter vierzig tausendt gül-
 den / sampt nach Advenant gebürlichen Interesse / vnsehlbar er-
 legt/ vnd in sein Graffe Philips Ludwigs L. sichere gewahrhaft
 ohne deroselben kosten vnd schaden verschafft werden solle / Vnd
 damit S. L. dero Erben/ vnd Erbnehmen/ dero würcklichen erle-
 gung vnd lieffernung / mehr besagten Capitals / vnd Pensionen/
 auff gemelte zeit vnd ziel/ desto gewisser vnd beständiger versichert
 seyn vnd bleiben mögen / Als sehen wir Graffe Johann Wil-
 helm/ze. vor vns/ vnser Erben/ vñ Erbnehmen/ zu rechtem Un-
 derpfande vnd Angrieff / vnser nachbenandte eigenthumbliche
 Höffe / Zehenden / vnd Mühlen Pächte / benandlich die Höffe
 zu N. N. sublequitur specificatio hypotheccæ, Welche Jähr-
 licks an Korn Wiedischen maß 277. Malter / vnd an Habern
 auch Wiedisch maß 236½. Malter/ so dann an Korn Hachenbur-
 ger maß 70. Malter / vnd an Habern Hachenburger maß 148.
 Malter 2. Ehtel/ vñ also an Gelt/ das Wiedische Malter Korn
 zu 4. vnd das Hachenburger Malter Korn zu 5. fl. vnd das Wied-
 dish Malter Haber zu 2. so dann das Hachenburger Malter
 Haber zu 2. fl. 6. alb. Raderwehrung angeschlagen / 2264. fl.
 18. alb. festgemelter wehrung/ wol tragen können / biß zu würck-
 licher vnd völliger bezahlung angeregter Hauptsummen vñ Pen-
 sion/ sampt allem deswegen auffgelauffenem beweißlichen kosten
I ij vnd

vnd Schaden / sich deren Ländlicher getür zuerholen vnd bezahlt zu
 machen / Allermassen wir Graffe Johann Wilhelm / 2c. vor vns
 vnser Erben vnd Erbnehmen / specialiter zu dem ende verhypos
 theciren / da wir in bezahlung mehr angeregten Capitals vñ Pen
 sion (weiches doch ob Gott wil / nicht geschehen solle) auff bes
 timpter zeit vnd zucht / etwan mangelhafte vnd feumig befunden
 würden / als dann sein Graffe Philips Ludwigs I. dero Erben
 vnd Erbnehmen / oder sonst mit vnserm wissen getrewen rechts
 messigen dieser Hauverschreibung Inhabern erlaube seyn / auch
 „ gut fug vnd macht haben sollen / dieser Sachen vnd forderung
 „ halb / als baldt bey des H. Reichs Hochlöblichen Keyf. Cammer
 „ gericht / Mandatū Executionale, als in einer mit recht erhaltener /
 „ vnd wolgvortheuter Sachen / wider vns Graffe Johann Wils
 helmen / vnser Erben vnd Erbnehmen / zuerlangen / aufzubrin
 gen / vnd bis zu würcklicher endlicher vnd völliger bezahlung / offte
 gemelten Capitals / Pensionen / vnd vnkosten / executivè zu pro
 cediren, Wie dann auch auff solchen vnderhofften Fall / sein
 Graff Philips Ludwigs / 2c. I. dero Erben vnd Erbnehmen /
 oder sonst mit vnserm wissen / getrewe vnd rechtmessige dieses
 Brieffs Inhabere / gleicher gestalt von sich selbst gut fug vnd
 macht haben sollen / selbst eigener That vnd Gefallens obbesagte
 vnderpfände / vnd darvon fallende Jährliche abnutzung / bis zu
 völliger Contentirung / vñ empfangung offte angeregtes Capitals /
 Pensionen / vnd vnkosten / würcklich zubesitzen vnd einzunehmen /
 oder im fall sich etwan befinden würde / das all solche vnderpfän
 de vielleicht Lehnbar / oder vorhin andern verobligirt vnd verpfän
 det weren / vnd also darauff richtige vnd völlige bezahlung nicht
 zu bekommen seyn möchte / alsdann zuvorderst des / oder der Lehens
 herin Consens darüber aufzubringen / vnd solchem nach / fürters
 auch alle andere vnser Graff Johann Wilhelms / 2c. vnser Er
 ben vnd Erbnehmen / bewegliche vnd unbewegliche Gütere / so wil
 deren jederzeit hierzu nöttig / an allen Orten vnd Enden / da dies
 selbige

Obbesagte
 vnderpfände
 vñ nicht das
 dritte Theil
 der Graff.
 vnd Herr.
 schafften.
 Item bis zu
 völliger Be
 zahlung vnd
 nicht erblich.

selbige anzutreffen / mit oder ohne fernere recht anzugreifen / ein-
 zunehmen / zubehalten / zu nutzen vnd zugenießen / so lang vñ viel / So lang vñ
viel bis die
bezahlig ge-
schehen.
 bis daß S. Graff Philips Ludwigs L. dero Erben vnd Erbnech-
 men zu ihrem guten gnügen / sich offtegemelter Hauptsummen /
 Pensionen / kosten vnd schaden / selbsten contentire vnd bezahlt ge-
 macht haben / Gereden vnd geloben auch darauff Wir Graff Jos-
 hann Wilhelm/ze. vor vns / Unsere Erben vnd Erbnehmen / bey
 vnsern G:ässlichen Ehren vñ wahren Worten / an Eydes statt / viel
 wol gemeltem vnserm Bruder / Graffe Philips Ludwigen / ze. von
 diesem allem vor vñ nach geschriebnem gute Sicherheit / handha-
 bung vñ wehrschafft zu thun / an deme daß vns Graffe Joh. Wils-
 helm/ze. Unsere Erben vnd Erbnehmen / keines wegs schutzen
 noch freyen solle / einige Exception Geistlicher oder Weltlicher
 Rechten / weniger Kriegsgefahr / Raub / Brandt / Mißwachs /
 oder was sonst hiergegen erdacht oder genent werden möchte /
 sonderlich auch die Beneficien, welche dem Weibliche Geschlechte
 zu gutem kommen können / Deren wir vns hiermit vnd in krafft
 dieses Brieffs / wissentlich vnd wolbedächlich zumahl begeben
 vnd verzeihen / Wann daß vermög vnd in krafft dieser Verschrei-
 bung S. Graffe Philips Ludwigs / ze. L. dero Erben vnd Erb-
 nehmen / obberührten Capitals / Pensionen / beweislichen kostens
 vnd schadens / der gekür vergnügt vnd bezahlt gemacht worden /
 So sollen alsdann S. L. oder dero Erben vnd Erbnehmen schul-
 dig vnd pflichtig seyn / diese Original Verschreibung vnd Ver-
 sicherung in Unser Graffe Johann Wilhelms / ze. oder vnserer
 Erben sichere gewahrhaftig zu lieffern / vnd dardurch die mehr og-
 melte Vnderpfände / widerumb gang vnd zumahl abgelöst vnd
 gefreyet seyn vnd bleiben / alle argeliff vnd gefehrde hierin gänglich
 außgeschneiden.

Vnd dieses zu wahrer Brkündt / auch vmb bestän-
 diger / Vester vnd vnverbrüchlicher haltung willen / Haben Wir

F iij Johann

46 Verlage Num. 4. G. Joh. Wilh. zu Wiedt/1c. versicherung.
Johann Wilhelm Graffe zu Wiedt/ Herr zu Runkel vnd Hets-
burg/1c. diesen Brieff mit eigenen Händen vnderscrieben / vnd
Vnser angeborn Gräfflich Ir. sigel wissentlich daran gehalten.
Geschehen vnd geben zu Wiedt den 21. Monats tag Maji/ im
Jahr nach Christi geburt/ sechszeihen hundert vnd deryzehen.

Johann Wilhelm Graffe zu Wiedt.

Locus Sigilli.

Gleichmessige Versicherung/ haben Z. Gn. Graff
Herman zu Wiedt /1c. dero Jüngern Brudern mutatis mutan-
dis auch originaliter aufffertigen vnd zustellen lassen / vnd weil
nach gemachtem Weilburgischen Abschiedt Anno 1615. Graffe
Philips Ludwig/1c. mit dieser Hypothec der Hoffe vnd Zehens-
den nicht zu frieden seyn wöllen / So ist dieselb geendert / vnd auff
etliche Kirspel vnd Centen/wie daselbst zu finden / doch auff siche-
re maß vnd weiß/ verlegt / vnd alles nach laut dieser versicherung
auffgefertigt worden / Also vnnöttig dieselb hernacher abermahls
zu widerholen.

Beyle



C O P I A

Graff Philips Ludwigen zu Wiedt / 2c.
gethaner Renunciation / ober die am 20. Maji Anno
1613. getroffene vnd vergliechene Brüderliche Erbver-
gleichung vnd Stammsverein.

De dato Wiedt / 21. Maji Anno 1613.

WIR Philips Ludwig Grasse
zu Wiedt / Herz zu Runkel vnd Pfens-
burg / 2c. Ihm künde vnd bekennen hier-
mit öffentlich / vor vns / vnserer Erben vñ
Nachkommende / Als in dem Theilungs Brieff / wel-
cher zwischen vns / vñ den Wolgeborenen vnsern freunds-
lichen lieben Gebrüder / Johann Wilhelm vnd Her-
man Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Pfens-
burg / 2c. vnderm 20. dieses Monats Maji / gemacht
vnd auffgericht worden / vnder anderm außdrücklich
verschew vnd verabschiedet / Das gegen achtzig tausend
Floren / die Vns J. L. L. mit vnd neben der halben An-
torffische Forderung / zum Abstandt deren vns anererb-
ter / so Batter: als Betterlichen Landen / innerhalb acht
Jahren abzulegen / vnd bis dahin zuverpensioniren /
vnd

Wirdt die
versicherung
vnderchied,
lich wider,
holet.

Wo bleibt
dafürschrei
ben/vnd son
sten bewegen

Dieser vorbe
halte sind sich
in dem Haupt
werck nirgends
vñ kan also an
derster nicht
dann auff die
versicherung
vñ gefetzte vn
derpfand ver
standen wer
den / fernere
auslegung ist
in der Apolo
gi zu finden.

vnd deswegen genußsamlich zuversichern versprochen
haben / Wir vns vnseres anererbten Theils an den Land
vnd Leuthen / vnd andere Forderung / wie die auch Na
men haben möchten / oder köndten / begeben / vñ darüber
einen sonderu Brieff vnder vnserer Handt vnd Sigel
J. L. L. zustellen solten / vnd dann beyde J. L. L. vns ih
re versicherung jetzt bester Form zugestellt vnd oberge
ben haben / Daß demnach wir vns auch schuldig vnd
verpflichtet erkendt haben / demselben / so vnder vns wol
bedächtlich / vnd mit aller seits gutem wissen vnd willen
abgeredt vnd verglichen worden / vnser Theils gebür
lich zugeleben vnd nachzukommen / vnd renunciren de
rentwegē hiermit / vñ in krafft dieses / wie solches so wol
in allen Geist: als Wellichen Rechten / auch gewon
heits wegen am aller beständigsten vnd kräftigsten ge
schehen soll / kan oder mag / auff vnser anererbtes Vat
terliches vnd Vetterliches Antheil der Landen / der ge
stalt vnd also / da der ein oder ander / ob wolgemelter vn
ser geliebter Gebrüder / seine angebur / abgeredter mas
sen nicht erlegen würde / daß wir alsdann an des nicht
erlegenden Landt vnsern Regress *proportionaliter* zuneh
men / vns hiermit außdrücklich wöllen vorbehalten ha
ben / würde vns aber obzugesagte Summ der 80000.
gülden abgeredter massen bezahlt werden / So wöllen
wir vnd vnser Erben / an beyde ob wolgedachte vnser
geliebte Gebrüdere / oder deren Erben desßhalb weiter
nichts

trichts suchen / sondern mit obgedachter / vns zuge-
 machter Capital Summ der achtzig tausend Floren
 Franckfurter wehrung / wie auch mit der halben An-
 torffischen Forderung / vns begnügen lassen / auch eher
 nicht / dann so fern sich deren fall einer / davon in ob-
 besagtem Theilungs Brieff / vnd dabey gemachter
 Stamms Verein Verordnung beschehen / zutragen
 würde / an Landt vnd Leuthen etwas zuhaben / oder zu
 zu erben begeren / sondern derselben Fall allein erwar-
 ten / Gestalt wir dann zu dem ende ermelten Theilungs
 Brieff / vnd in demselben abgeredte vnd verglichene
 Stamms Verein anhero widerholet / vnd das jeni-
 ge / so vns oder vnsern Erben dieselbe nicht nach: oder
 zugeben wirdt / nun oder nimmermehr zufordern / vns
 hiermit gutwillig verbunden haben / auch bey vnsern
 Gräßlichen Ehren vnd geleistem Endt zusagen / hier-
 wider nicht thun / noch durch andere gethan zu wer-
 den zuverschaffen / Dargegen vns dann nicht schützen
 soll einige Gutthat der Rechten / die vns oder vnsern
 Erben hierwider in einigen weg zu gutem könen könd-
 ten oder möchten / Sondern begeben vns derselbigen /
 vnd aller vnd jeder Privilegien vnd Freyheiten / die
 wir antweder allbereit von Keyser / Königen / oder Päb-
 sten erlangt / oder ins künfftig auff einige weis hier-
 wider erlangen möchten / vñ insonderheit der *Exception*
dispensationis, Absolutionis, Item doli, metus coactionis, de-
Ist auch dz
geringste die-
ses / vnd fol-
genden ver-
sprechens ge-
halten / besti-
he davon in
der Apologi
weiläuffter-
ger.

70 Beylage Num. 5. G. Phil. Ludw. gethaner Renuntiation,
ceptionis lesionis & enormis & enormissima, Item Restituo-
nis in integrum, Wie in gleichem der exception wegen
nicht erfüllter Legitimæ, vnd was sonstien mehr vor auß-
züge vns / so wol in genere als in specie in einigem weg
zu gutem kommen können oder mögen / Dann wir
vns derselben sampt vnd sonders wentimes nicht / als
swann sie in specie hierinnen vermeldt / wissenlich vnd
gutwillig begeben haben / Begeben vns auch dersel-
ben sampt vnd sonders / vnd fürnemlich auch der Ex-
ception, daß ein gemeiner Verzug nicht gelte / es gehe
dann ein special vorher / Vnd sagen nachmahl hiermit
zu / vor vns vnd vnserer Erben / dieser vnserer getha-
nen Renuntiation, wie auch dem Theilungs Brieff /
vnd darben gemachter Stamms Verein jederzeit ge-
bürlich zugeleben vnd nachzukommen.

Zu Brkandt haben wir vor vns / vnserer Erben
vnd Nachkommende diesen Brieff mit eigenen Hän-
den vnderzeichnet / vnd vnser Secret Sigel wissen-
lich hiervnder hangen lassen / Auch den Wolgebor-
nen vnsern freundlichen lieben Vetteren vnd Brüdern
Christopffen Graffen zu Leiningen / vnd Herrn zu
Westerburgk vnd Schaumburgk / Wie in gleichem
die Besten vnserer liebe Getrewen / Johann Reinhar-
den von Metternich / vnd Adam vom Stein / jetziger
zeit Amptleuth zu Wiedt vnd respectivè zu Runkell/
freundt

Über die Bräderliche Erbvergleichung vnd Stammsverein. 51
freundlich vnd gūnstig ersucht vnd angelangt / diesen
Brieff beneben vns zum zeugnuß zu vnderschreiben
vnd zubesiglen / Welches wir Graff Christopff obge-
dacht / vnd ich Hans Reinhardt von Metternich /
vnd Adam vom Stein / jetziger zeit Amptleuth zu
Wiedt vnd respectivè zu Kunkel / auff J. L. vnd respe-
ctivè G. freundliches vnd gūnstiges bitten vnd begeren
also gethan zu haben / hiermit bekennen / So gesche-
hen auff Wiedt / am 21. tag Maij Anno 1613.

Christoph Graffe zu
Leiningen / subscr.

Philips Ludwig Graffe
zu Wiedt / subscr.

Johann Reinhardt von
Metternich / subscr.

Adam vom
Stein / subscr.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

G ij Bey



C O P I A
 INSTRUMENTI REALIS TRADI-
 TIONIS ET RELAXATIONIS JURAMEN-
 TORUM, Aller Wiedischen Geist: vnd Weltlichen Dienere vnd
 Underthanen / Welche bisshero allen dreyen Gebrüdern / Graffen zu
 Wiedt / ic. mit Pflichten obligt gewesen / vnd hinfuro den zweyen
 Eltern Herrn Gebrüdern tradiert vnd zugewie-
 sen worden.

De datis 24. 25. 26. vnd 27. Maji Anno 1613.

W N Gottes Gnaden / Amen /
 Kundt vnd zuwissen seye hiermit Jeder
 meniglich / denen gegenwertiges offenes
 Instrumentum Traditionis & Relaxationis
 zusehen / zu lesen / oder hören zu lesen vorkömen wirdt /
 Das in den Jahren vnseres Herren Erlösers vnd Selig-
 makers Jesu Christi / Sechszehnhundert vnd drey-
 zehen / in der eylfften Römer Zinszahl *Indictio* zu Latein
 genendt / bey Herrschung vnnnd Regierung des Aller-
 durchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd vnüberwind-
 lichsten / Fürsten vnd Herrn / Herrn *MATTHIÆ* des
 Erstend des Namens / Erwöhlten Römischen Keyser
 zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien /
 zu Hungern / Böhheim / Dalmatien / Croatten vnd
 Schla

Schlawonten / Königs / Erzhertzogs zu Osterreich /
 Herzogs zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain /
 vnd Württemberg / Graffens zu Tyrol / 2c. vnseres Al-
 lergnedigsten Herzogs / in Ihrer Keyf. Mayest. Reich /
 des Römischen im zwoyten / des Hungarische im fünff-
 ten / vnd Bohemischen im dritten Jahr / auff verschie-
 denen Tagen / als Montag vnd Dienstag den vier vnd
 fünff vnd zwanzigsten Tag / vnd dann forters Mittwo-
 chen vnd Donnerstag den 26. vnd 27 Tag Monats
 Maij *stylo veteri*, seindt vor mir zu endt benendten Key-
 serlichem offenem Notario / vnd darzu beruffenen Br-
 derthanan vnd Gezeugen / zwischen den Hochwolgebor-
 nen Graffen vnd Herrn / Herrn Johann Wilhelmen /
 Herrn Herman / vnd Herrn Philips Ludwigen / allen
 dreien Gebrüderen / Graffen zu Biedt Herrn zu Kun-
 ckel vnd Nsenburgk / 2c. meinen gnedigen Herrn / nachge-
 setzte verschiedene beschriebene *Actus realis Traditionis &*
Relaxationis, Brüderlicher Erblicher vertheilter / vnd
respectuè abgetrettener Gräfflicher Landt vnd Leu-
 then / 2c. würcklich vorgenommen / erfolget / vollzogen
 vnd bestättigt worden / In massen vnderchiedlich pro-
 thocolliret / hiermit *ex Protocollo extrahirt* vnd in gegen-
 wertige *formam Instrumenti* bracht / also anfahendt.

Zu würcklicher Folg vnd Nachsetzung / der am
 zwanzigsten *hujus* zwischen aller Hochwolgebornen
 Graffen vnd Herren / Herrn Johann Wilhelmen / Herrn
 G iij Hera

Herman / vnd Herrn Philips Ludwigen Gebrüderer
 Graffen zu Bied / Herrn zu Runkel vñ Nsenburgk / re.
 vnserer gnedigen Herrn / schriftlich auffgerichter mit ei-
 genen Händen subscribirten vnd versigeltten / auch endt-
 lich betewerter Erb: vnd Stamms vereinigung / darinn
 allenthalb beliebter vnd acceptirter *respectuè tradi-
 tion* vnd *relaxation*, beyden hoch wolgedachten Eltern
 Herren Gebrüderer / zu vergliechener Landt vnd Leu-
 then / Geistlicher vñ Weltlicher Dienerschaft / Seindt
 an heut Montags den vier vnd zwanzigsten Maij die-
 ses ablauffenden Sechszehnhundert vñ dreyzehenden
 Jars / alle drey ob hoch wolgedachte Herrn Gebrüdere /
 vor denen darzu erforderten vnd Sitirten Geist: vñ
 Weltlichen Dienern / wie in eine wenigem Aufschuß /
 aller zu der Nider Graffschafft Biedt / denen Flecken
 vnd gantzen Burgfrieden zu Biedt gehörigen Kirspe-
 len / Beldtkirchen / Hedesdorff / Niderbiber / Kengs-
 dorff / Hommenfeldt / Anhausen / Kuckerodt vñ Nort-
 hoben / sampt dem Bann Selters / Marslein / Item
 Dorff Oberbiefferen / Schloß vñ Burgkfrieden
 Braunsbergk / Thal vnd Burgkfrieden zu Nsenberg /
 Item der Dörffer Genshausen / Hilgerodt / Alsbach /
 Hungsdorff vnd hoff Kembs / persönlich erschienen zu
 Biedt / hinder dem Mantel auff der Plätzen die Pfaw
 Wende genandt / vngesehr umb 4. Uhr nach Mittag /
 Vnd haben Erslich denen gegenwertigen Geistlichen
 vnd

Huldigung
 der Biedi-
 schen Vn-
 derthanen.

vnd Weltlichen Dienern / mit namen N. N. N. vnd
sonsten andere mehr / so nicht specificirt / durch Secreta-
rium Johann Christopff Stamblern / in gegenwart
mein Keyserl. Notarien vnd Zeugen / öffentlich vortra-
gen vnd anzeigen lassen / Demnach wendlandt der hoch-
wolgeborne Graffe vnd Herz / Herz Wilhelm Graffe zu
Wiedt / Herz zu Runkel vnd Hsenburgk / ic. wol vnd
Christfelig gedechtnuß vor vngesehr acht Monaten
mit todt abgangen / daher der selben ingehabte Landt
vnd Leuth / auß mangel Mannlicher Leibs Erben / an
die auch Hochwolgeborne jeko gegenwertige seine gne-
dige Herrn / Herrn Johann Wilhelmen / Herrn Herman
vnd Herrn Philips Ludwigen / ic. Gebrüdere Graffen
zu Wiedt. Herrn zu Runkel vnd Hsenburg / ic. rechtmes-
siger weise geerbet vnd kommen / daß der wegen Ihre
G. G. G. / ic. sampt vnd sonders sich eine zimliche gerau-
me zeit hero nicht allein wegen angedeuter Erbschafft /
sondern auch anderer mehr angelegenen sachen halb zu-
sammen gethan / vnd dieser tagen einer Brüderlichen
Erb: vnd Stamms Vereinigung / Freundt Brüderlich
verglichen / dieselbe in schriftten begreifen vnd *originali-
zer* verfertigen lassen / diereil dann in der selben vnder
andern versehen / daß Hochwolgedachtem Herrn Jo-
hann Wilhelmen / ic. die Nidere Graffschafft Wiedt /
sampt zubehör allermassen dieselbe durch Ein in Anno
Fünffzehnhundert neunzig vnd fünf / zwischen Wey-
landt

landt Obhochwolg. Graff Wilhelmen zu Wiedt / 2c.
 vnd dem auch Hochwolgebornen Herrn Georgen
 Graffen zu Nassaw Katzenelnbogen / Blanden vnd
 Diez / Herrn zu Beylstein / 2c. als auch Obhochwol-
 gedachter Herrn Dreyer Gebrüder Graffen zu Wiedt
 gewesen Herren Vormundt / auch schriftlich auffge-
 richte vñ hernacher in Anno Sunffzehnhundert / neun-
 zig vnd sieben am Keyserlichen Cammergericht zu
 Spener *confirmirt* Erbtheilungen vnd deroselben buch-
 stablicher Inhalt vnd Z. G. in gelslichen vñ Politischen
 Sachen alleinig verbleiben / vnd von deroselben als
 Obrigkeit gebürtlich regieret vnd vorgestanden werden
 solle / vnd aber obbenante jeko gegenwertige Geistliche
 vnd Weltliche Dienerschaftt bishero in mehr Hochwol-
 gedachter Dreyer Herrn Gebrüder gelübdtmuß endt
 vnd pflichten gestanden vnd obligirt gewesen. Als wol-
 len nunmehr Obhochwolgedachte beyde Jüngere / jeko
 persöhnlich gegenwertige Herrn Gebrüdere / Herr
 Herman / 2c. vnd Herr Philips Ludwig / 2c. obbenante
 Geistliche vnd Weltliche Diener / wie auch gegenwer-
 tige vnd alle andere abwesende Vnderthanen / denen es
 die anwesende also zuberichten / Ihrer endt vnd pflich-
 ten / auch *respectu* huldigung / damit sie Ihrer G. G. 2c.
 bis auff gegenwertige stundt zugethan vnd verhafft ge-
 wesen / Jeko alsbald erlassen / frey vñ ledig gesprochen /
 vnd dero Eltern jeko auch gegenwertigen Herrn Bru-
 dern /

NB.

Wo bleibt
 dan die teler-
 vire possel-
 sion vñ vor-
 behaltene
 pflicht.

dern / Johann Wilhelmen Graffen zu Biedt / *ic. denselben*
 hinfuro vor ihren alleinigen Landt / Schutz vnd
 Schirmherrn / auch ordenliche Obrigkeit zuerkennen /
 auch alle schuldige Folg vnd gehorsam zuleisten / an: vñ
 hingewiesen haben / darauß dan als baldt die obbenante
 anwesende Diener vnd Vnderthanen hochwolgedach-
 tem Herrn Johan Wilhelmen / *ic. handt gelübdnuß ge-*
 leistet / vñ ihnen darbey angezeigt worden / *Die weil we-*
 gen jetziger zeit fast allenthalb regirender sterbens gefahr
 die schuldige Landhuldigung / vor diszmahl nicht gesche-
 hen köndte / So solte dieselbe hiernechst zu besserer vnd
 sicherer gelegenheit / durch J. G. Graffe Johann Wil-
 helmen / *ic. zu J. G. gefallen / vor die handt genommen /*
 vnd ins werck gerichtet werden / dessen man allerseits al-
 so zu frieden gewesen / vnd der gestalt die anwesende Die-
 nerschaft vnd Vnderthanen widerumb *dimitirt wor-*
 den / *Welchem Actus relaxationis & realis traditionis, Ich*
 Stephan von der Wehe / jetziger zeit Stattschreiber zu
 Andernach als *Notarius publicus* darzu *debitè requirit vñ*
 erfordert / beneben darzu erbetteneu Zeugen / als nem-
 lich den Edlen / Besten vñ *respectivè* Ehrngeachten Wil-
 helm vnd Dietherich von Beringkhausen Gebrüder /
 J. Wilhelm Emmerich vom Hoff / genandt Bell / vnd
 Theodoro Cesare von Ottingen / persönlich bengetwoh-
 net / vnd darüber Eins oder mehr *Instrumenta* gegen ge-
 bür auffzurichten vñ zuertheilen / darzu ich mich tragende
 H den

Alleiniger
 Land: ist kein
 Schirmherr
 Saupotzer

den Ampts halben willfährig erklärt vnd erbotten / 2c.
 Furter Dienstag den fünff vnd zwanzigsten *Mai Anni*
eiusdem vngesehr zwischen drey vñ vier Vhren nach mit-
 tag / Ist in der persönlicher gegenwart aller dreyer Herrn
 Gebrüdern / die obangedeute *Relaxation* vnd *Real Tra-*
dition, anwesender Geistlicher vnd Wellicher Diener
 schafft / wie in gleichem auch gegenwertigen des ganzen
 Ampts Dierdorffs Bnderthanen vnd Aufschuß / mit
 namen N. N. N. N. auch der gebür dem hochwolgebor-
 nen Graffen vnd Herrn / Herrn Herman / Graffen zu
 Wiedt / Herrn zu Xunckel vñ Nseubergk / als nun mehr
 des gemelten Ampts Dierdorff / alleinigen regirenden
 Landt / Schutz vnd Schirmherren / vñnd ordentlicher
 Obrigkeit würcklich geschehen / vñ durch gemelten *Se-*
cretari Stamlern / im Wittumbshoff Garten / in ge-
 genwart obgemelts meines *Notarii*, vnd bey sich gehab-
 ter Zeugen vorbracht vnd angezeigt worden / Darauff
 auch als baldt benandte Diener vñnd Bnderthanen /
 hochwolgedachtem Graffen Herman / 2c. handtgelübde
 nuß geleistet / auch darben ihnen anwesenden Dienern
 vnd Bnderthanen / welcher gestalt wolgedachter Graf-
 fe Philips Ludwvig zu Wiedt / 2c. von Landt vnd Leuthen
 gegenberwilligte ansehenliche Summ gelts in vergliche-
 nen Terminen zubezahlen / einen Abstandt / Stammen
 vnd Namen / wie auch Landt vnd Leuthen zum besten /
 gut vnd freywillig gethan / offenbahret / vnd der gestalt
 sie

Huldigung
 der Bnder-
 thanen im
 Ampt Dier-
 dorff.

Alleinigen.

sie Dienere vnd Vnderthanen mit vorbehalt wegen jesa-
 horegirender Pest künfftiger Landthuldigung für dis-
 maßl widerinnb *dimittiri* worden / doch daß sie Diener
 vnd Vnderthanen den andern abwesenden solches omb-
 ständlich anzeige solten / Nach vollndtem solchem *Actu*
 haben beyde Herrn Gebrüdere / Graffe Johann Wil-
 helm / *rc.* vñ Graff Philips Ludwig / *rc.* in der Wittumb-
 hoffs Stuben / dem Edlen vnd Besten Johann Rein-
 hardt von Metternich / Amptman der Graffschafft
 Wiedt vnd Herrschafft Nenberg / neben ihnen Herrn
 Johaß Christopff Stamlern auch seiner Dienstpflich-
 ten erlassen / vñ an obvolgedachten dero Bruder Graffe
 Herman verwiesen / doch die Lehenspflicht damit ih-
 ren G. G. G. allen dreyen verwandt außtrücklich vor-
 behalten / der gestalt er auch als baldt J. G. Graffe Her-
 man handgelübduß geleistet / Mitwochs den sechs vñ
 zwanzigsten Maij haben sich beyde Herrn Gebrüdere /
 Graffe Herman / vnd Graffe Philips Ludwig / *rc.* bene-
 ben dem Edlen vnd Besten Johann Reinhardt von
 Metternich zu Hedesdorff jehziger zeit Amptman zu
 Wiedt vnd Nenburg / als gevollmächtigtem gewalt
 vnd Befelchhabern / Herrn Johann Wilhelms Graf-
 fen zu Wiedt / *rc.* von Urbach gehn Kunckel beneben mit
Notario vnd Stattschreibern begeben / daselbst des Ab-
 ends angelangt / vñ wegen der Fray Grafflichen Wit-
 tiben abwesen / in des Kelners Tillman Steer Behau-

Huldigung
der Herz-
schafft Kun-
ckel Under-
thanen.

sung losieret / vnd folgenden Donnerstags den sibem vnd
zwanzigsten Maij nach gehaltenem Mittagessen / vn-
gesehr zwischen zwey oder dreyen Bhren / haben sich
hoch wol gedachte beyde Herrn Gebrüdere / beneben
ehringemeltem Herrn Amptman Metternich / auff
den Sandt an der Lahn begeben / daselbsten dann glei-
cher gestalt / wie oben vermeldt / der persönlich anwesens
der Geistlicher vnd Weltlicher Diener / vnd dann der
ganzen Underthanschaft der Herrschafft Kunckel
würckliche *Relaxation Juramenti & Homagii* geschehen /
vnd mehr wol gedachtem Herrn Grafen Herman / 21.
als nun mehr dieser Herrschafft Kunckel vnd Ampt
Dierdorff alleinige Land / Schutz vnd Schirmherrn /
auch ordentlicher Obrigkeit / alsbald angewiesen / auch
gedachtes Herrn Amptmans schriftlichen zu verrich-
tung solchen *Actus* bey sich gehabt vnd vbergebenen
Original gewalt / öffentlich abgelesen / vnd ihnen anwe-
senden Dienern vnd Underthanen auch darbey / durch
Herrn Secretarium Stamlern angezeigt / welcher ge-
stalt gegenwertiger Herz Philips Ludwig Grafen zu
Wiedt / 21. sich mit einer ansehnlichen Summ geltts in
verglichenen Terminen zu bezahlen / von Landt vnd Leu-
then / denselben / wie auch Stamm vnd Namen des
Hausß Wiedts zum besten / gut : vnd freywillig einen
Abstandt genommen. Dieweil aber J. G. allerhandt
vhralte / Vatter : vnd Vetterliche schulden ererbet ha-
ben /

ben / So würden sie hiermit erinnert / J. G. Grasse
 Herman / 2c. als ihren nun mehr alleinigen Landes vnd
 Oberherrn alle Treu / gehorsam vnd vnderthenige
 schuldigkeit also zuerzeigen vnd bey zuspringen / das J.
 G. auß solchen schweren Lasten desto baß kömen / vnd dz Wie hat mā
 dan de Vn-
 derthanen
 Steuer vnd
 schagung zu
 geben verbie-
 ten können?
 Jenig was verglichen handhaben vnd leisten mögen /
 mit fernern außgetruckten Worten / Das die Vnder-
 thanen auch wissen solten / wo fern J. G. Grasse Her-
 man vermög Stamms vereinigung / ohne einige eheli-
 che Manns Leibs Erben abgehen würde / das alsdann
 nicht der Elter Bruder Johann Wilhelm / 2c. sondern
 der Junger Bruder Philips Ludwig / 2c. jetho allhie ge-
 gegenwertig / dero Bruder Grasse Hermans / 2c. Erb seyn
 solle / welche wort auch von hochwolgedachtem Gras-
 se Herman / 2c. selbstien widerholet / den Vnderthanen
 angezeigt / vnd zuverstehen gegeben worden / Darauff
 als baldt in gegenwart mehr hoch wol gedachtes Herrn
 Philips Ludwigen / 2c. vnd Herrn Amptman Metter-
 nichs / wie auch mein Notari, vnd bey mir gehabter
 Zeugen / nachbenante der Herrschafft Runkel / Geis-
 liche vnd Weltliche Dienere / sampt dem Ausschusß al-
 ler darin gehöriger Vnderthanen / die es den abwesen-
 den der gebür auch anzuzeigen / mit namen N. N. N. N.
 oft hoch wolgedachten Grasse Herman / 2c. handt ge-
 löbdtuß geleistet / vnd der gestalt sie Diener vnd Vn-
 derthanen / mit vorbehalt zu besserer gelegenheit künfft-

52. Beylage Num. 6. Copia Instr. wegen erlassung des Endts.
tiger Landt vnd Erbhuldigung fur dißmal widerumb
dimitirt worden / vber welche verschiedene *Actus Reales*
traditionis & *Iuramentorum relaxationis* von mir oben
vnd vndengemelt *Notario publico* allerseits begert wor-
den / *ratione officij*, einß oder mehr offene *Instrumentum* si-
ve *Instrumenta* in glaubwürdigen formen vmb die gebür
zuverfertigen vnd mit zutheilen / so Ich tragenden vnd
ersuchenden Ampts halben / *in veritatis testimonium*,
nicht abzuschlagen gewuest. Geschehen seynd diese ding
in Jahren *Indiction* Keyserlicher regierung / Tag / Mo-
nat zeit / orten vnd Enden / wie allenthalben obstehet / in
beyseyn vnd gegenwertigkeit dero Edlen vnd Besten
Wilhelm von Beringhausen / vnd Emmerichen vom
hoff / genandt Bell als Zeugen zu vorigen vnd letzten
Actu, sonderlich erfordert vnd gebetten.





COPIA

Graff Philips Ludwigen von Wiedt Schreibens / an
Landt Schultheissen Merckelbach / Darinn Andres Wilhelmen
Nassaw bevollmächtig / die 1000. Gilden zu Abschlag ersten
Termins zu empfangen /

Sub dato Wiedt den 14. Septembris Anno 1613.

W Philips Ludwig Graffe zu Wiedt / Herr zu
Kunckel vnd Hsenberg /c. Vnsern G. Gruß zu vor /
Ehrnhaffter lieber Besonder / demnach wir von dem
Wolgebornen vnserm freundlichen lieben Brudern
Johann Wilhelmen Graffen zu Wiedt /c. gestern zu vnserer an-
hero kunfft verstanden / das die senige tausent Gilden / so J. L. Weil Graff
vns in seztwehrender Franckfurter Weh zuerlegen versprochen / Philips Lud-
vns durch euch gelieffert werden solten / Wir aber in der person wig eine Keit
selbsten noch zur zeit zu Franckfurt bey lieffernung solches geldes vorgehabt / so
nicht seyn können. Als haben wir zu solehem endt den Besten vn- ist J. G. zu
sern lieben Betreuwen Andreas Wilhelm Nassaw / genandt solchem behuff
Braun /c. zu euch abfertigen wollen / mit G. gesinnen / Ihr wol- dß gelt zu schick
let ihme berürt gelt darzehlen / vnd lieffern / hat er auch Befelch sen verprochen
Euch dargegen gebürlich zu quitteiren / haben wir euch nechst em- vmd der erst
pfehlung Götlicher bewahrung nicht verhalten wollen / vñ seynd terminus solu-
euch mit G. wol gewogen / Datum Wiedt den 14. tag Septem- tionis also ein
bris Anno 1613. halb Jahr an-
cipirt worde.

Philips Ludwig Graffe
zu Wiedt /c. subscr.

Uberschiffte /

Dem Ehrnhafften vnserm lieben Besondern / Petern
von Merckelbach Landtschultheiß der Vest. Ruckrode.

Sign. Franckfurt den 16. 7bris, ejuldem.

COPIA

COPIA Quittung.

Andres Wilhelm Nassaw/genant Braun/uber 1000.
Gulden/so zu Abschlag des ersten Termins/ante terminum von
Johann Wilhelm dem Eltern/Graffen zu Wiedt/ binnen
Franckfurt erlegt worden/

Sub dato Franckfurt den 17. Septembris Anno 1613.

Wir Andreas Wilhelm Nassaw/genant
Braun/bekenne hiemit/also der Wolgeborne Graffe
vnd Herr/Herr Philips Ludwig Graffe zu Wiedt/
Herr zu Runkel vnd Ysenberg/2c. mein gnediger Herr
laut schriftlichen befehls/an den Landschultheissen Petern von
Merckelbach haltende/sub dato Wiedt den 14. tag dieses mir gnedig
anbefohlen/die tausende Franckfurter floren/welche in dieser
Herbstmeß/der auch Wolgeborne Graffe vnd Herr/Herr Jo-
hann Wilhelm Graffe zu Wiedt/Ihrer Gn. geliebter Herr
Bruder an Abschlag des ersten Termins dero Brüderlichen
Statts Verein/zuschiesßen versprochen/zuempfangen/das dero
wegen heut dato gedachter Landschultheiß Merckelbach obg. tau-
send Franckfurter gulden guter harter gangbarer Münzen mit
baher erlegt/sagen derowegen in nahmen als obsteht/Wolg. mein
nen G. Herrn Graffe Johann Wilhelmen/2c. vund dero Landes-
schultheissen obg. darab los/ ledig vnd frey/auch solcher 1000.
gulden guter bezahlung bedankende/dessen zu vrkunde hab ich dies
se quittung mit eigener hande vnderschieden/ geschehen Franck-
furt den 17. tag Septembris Anno 1613.

Wie merck/die
das geldt in
abschlag des
erste termins
der Brüderli-
chen Statts-
Verein ge-
schossen vnd
empfangen
worden.

Andreas Wilhelm v. Nassaw/
genant Braun.

COPIA



C O P I A

Ergangner Wechfelschreiben / zwischen den Herrn Gebrüdern Graffen zu Wiede / 2c. wegen durch den Jüngern Brüdern / vermeintlich vnderstandener Revocation vnd Cassation der auffgerichter Erb : vnd Stamisverein.

De datis 23. Januarii, 8. vnd 19. Febr. vnd 9. Martii 1614.

W Ein freundlich Vermögende dienste / neben wünschung alles guten zuvor / Wolgeborne freundliche liebe Brüdere /

E. E. L. wissen sich freundlich zuerrinnern / welcher massen sie mit mir ein vermeinte handlung gepflogen / das gegen die vorgeschlagene mittel / von allen Land vnd Leuten / so dreyen Brüdern / von Weylandt denen Wolgebornen vnsern beyden in Gott abgelebten Herrn Vattern vnd Bettern Graffen Herman / vnd Graffe Willhelmen zu Wiede / 2c. Wollseligen Erblichen angefallen / Ich zu meinem theil aber rath der einer Namhafften gemachten Gelt Summen / gewertig seyn vnd solch zum gänzlichem abstande annehmen solte / demnach aber Ich in mittels den sachen ferners nachgedacht / vnd anders nicht dann das mit all solcher vermeinten handlung ich nicht wenig sondern zum eussersten vernachtheilet bin / mehr als mir lieb ist / befinden thue / zugeschweligen / das die von E. E. L. so wol zu meiner Vnderhaltung zugesagter erstlich zwey : vnd darnach vier tausend gülden / als auch zum abstande / gewilligte andere Gelt summen / mir nicht geleistet / zu dem / nicht allein / was in verschiederer Herbstmeß / vnd sonst engelegt werden sollen / zu

Jurata pa
vnd mit gutem bedachte auff eingeholten rath der Befreunden gemachte subscribirte vñ verfigelte abredē müssen hie vermeintehandlungen seyn.
Diese Anfsichte werde mit dē haarn gleichsam bey gezogen.

J

blies

Hie weiß mā
ja / daß man
sich an den
vnderpfän-
den erholen
solle.
Der Winder
bläst auß ei-
nem andern
ort.

blieben / sondern auch das jenig so gegen jeh bevorstehender Ofter-
mess abzustatten versprochen worden / mir allbereit wendig ge-
schrieben / vnd mich an andern vermeintlich zugewiesenen Vnder-
pfänden (welche hin vnd wider im Lande liegen / vnd ohne das in-
sufficient, also mit demselben gar nicht versichere seyn kan) zuer-
holen zugemutet / welcher vrsachen willen / von rechtswegen nicht
schuldig / das jenig so angebeuter massen vermeintlich gehandelt
worden / ins künfftig zuhalten / werde vielmehr meiner vnwillig-
lichen notturfft nach / geursacht / solchem allem gebürtlichen zu-
versprechen / vnd mir mein anererbttes recht vnd gerecht samb / bester
massen zu reserviren , Gestalt ich dann solches in krafft dieses
E. E. L. L. hiemit öffentlich zugeschrieben / alle vorige Handlung
als welche ohne das / auß obeingeführten vnd andern motiven , in
rechten vnbeständig vnd vnständig revociert , vnd daß mich sol-
che an meinen vorigen rechten vnd Erbtheil gar nicht hindern
thuen / sonderlich weil ich mich dessen selbst zu gebrauchen be-
dacht / E. E. L. L. es also gebürtlich denunciiret haben wil / Mit
Freund Bräderlichen begeren / E. E. L. L. wollen gestalten sachen
nach / mich nicht allein vor entschuldige halten / sondern auch das
mit wir ehst zusammen kommen / vnd vnser sachen anderwert
abfinden vnd vertheilen mögen / sich eines forderlichen tags mit
mir freundelichen vergleichen.

Das wil mich gänzlich verlassen / vnd bin E. E. L. L. nach
meinem vermögen Freund Bräderliche dienst / zuerweisen geneigt
willig / der obgeschriebener antwort zu nachricht / hierwider er-
wartende / damit vns allerseits dem lieben Gott befohlen / Signa-
tum den 27. Januarij Anno 1614.

E. E. L. L.

Freundt dienstwilliger Bruder /

Philips Ludwig Graffe zu Wied / re.

An beyde J. G. G. Graffe Johann Wilhelm /
vnd Graffe Herman zu Wied / Gebrüdere.

Wied

Nser freund Bräderlich gruß vñ dienste/ samte
 was wir sonsten mehr liebs vnd guts vermögen / zuvor
 wolgeborner freundlicher lieber Bruder vñ Gevatter /
 Auß E. L. den 23. Januarij Jüngsten abgangerem / vnd vns
 vor wenig tagen eingelieffertem schreiben / haben wir mit sonder-
 barer besrembung vernommen / Daß E. L. die mit guten bedache-
 gemachte / den 20. tag Maii des nechstabgelauffenen 613. Jahres
 schriftlich / auffgerichte / von vns samptlichen / selbst eigener han-
 den vnder schribene / mit handgegebener Trew einander zugesagte
 vnd mit leiblichen Eyden hochbewehrte Bräderliche Erbverglei-
 chung vnd Stammis Verein / vor eine vermeinte handlung ange-
 ben / vnd solches auch andere leut / denen die gründliche bescha-
 fenheit dieses wercks vnbeland / entweder selbstien oder durch ande-
 re informiren lassen dörfen / Da doch angeregte vnser Erb: vñ
 Stammis Verein / wie auch die von E. L. darober gleichfals schrifts-
 lich gegebene vnd originaliter gefertigte Renunciation (wie auß
 hierbey liegender vidimirter Copen) / die wir vmb mehrer nach-
 richtung vnd besserer belesung willen vberschicken / selbstien zuer-
 sehen / im buchstaben viel ein anders mit sich bringet / 2c. Wollen
 derowegen all solchem hoch verbündlichen verlauff nach / vns zu
 E. L. gänsslichen getrüsten vnd versehen / auch hiemit auß guter
 Bräderlicher Wolmeinung freundlichen ersuche vnd ermahnee
 haben / sie geruhen / zuverschonung dero selbstigen / vñ vnsero sam-
 menden (Gott lob) wolherbrachten Stammis vñ Namens /
 rühmlichen reputation, sich hierin nicht allein eines bessern zubes-
 dencken / sondern auch angeregter Erb Verein / vnd E. L. darauff
 erfolgter hoch bewehrten Renunciation würcklicher Cession vñ
 Tradition, die sie bey dero Gräfflichen Ehren vñ geleisten Eydel
 vnverbrüchlich zuhalten / darwider nicht zuthun / noch durch an-
 dere gethan zu werden / zuverschaffen zugesagte / auch sich aller vnd
 I ij seden

Jeden gutthaten der Rechten/ Privilegien vnd Exceptionen, wißentlich vnd gutwillig begeben / hinfuro gemäßer vnd beständiger zuerzeigen vnd zuverhalten/ 2c.

Was aber E. L. von den zwey vnd noch vier tausenden/ auch andern deroselben gewilligter/ vnd shres bedünckens nicht geleister Gele Summen/anregen/wissen dieselbe sich/zweiffels ohne/ noch wol zuberichten/ bringe es auch mehr angeregter vnserer Erbeinigung buchstablicher Inhalte/ außdrücklich mit sich/ daß wir E. L. das zum ersten termin bewilligtes Capital/benantlich von vnserm jeglichen fünff: vnd also zusammen zehentausend gülden/Franckfürter wehrung/ vnd das davon gebürende Interesse / von jeglichem tausend fünffzig gülden/ zeitberärter wehrung/ eher nicht/ dann gegen schirff fünffziggen 12. Aprilis zuerlegen schuldig seyn/ Auß was vrsachen aber / vnd zu welchem ende/ wir E. L. vor solchem ersten Termin/ zwey tausend gülden zuschießen/ vnd erlegen zulassen / zwar auß keiner schuldigkeit / sondern allein auß guter Bräderlichen affection, vnd zu dero damals vorgebenem Intent, bewilliget / das ist gleicher gestalt auß auch hierbey gefügter obligations Copey / (dessen gleichlautend Original E. L. In dero verwahrung haben) mit mehrern/vñ darauß so viel abzunehmen/ daß E. L. vor dero Person sich solcher obligation vngemeß verhalten / vnd wir daher einig verweifflichen anziags der mißzahlung mit fugen nicht beschuldiget werden köndten / vñnd solches vñb so viel desto mehr/ weil vnangesehen dessen / E. L. gleichwol dieberürte 2000. gülden eins theils in nechstverschienen Herbstmes / vermög dero Hoff Juncfers Endres Wilhelmen von Nassaw / genandt Braun / von sich mit eigneter handt gegebenener quitung bar/ vñ andern theils/ laut one lengst zugestelter schriftlicher verzeichnuß/ mehr als vberflüssig empfangen vnd bekommen. Wißsen derowegen E. L. vermeinte revocation, denunciation vnd reservation, als zumahl nichtig/widerrechtlich/ vñ vnzulässig/ keines weges zu acceptiren, sondern thundargegen
in opti-

Beilage Num. 8. Copia ergangener Wechfelschreiben. 69

in optima juris forma, hñemit solenniter protestiren, dieselbige
reculiren, E. L. auff viel an geregte eydtlich beihewrte Erbvereins
Renunciation, Cession, Tradition vñ Ratification remittiren,
vñ vns vnsero theils derselben gemeh zuverhalten/auch was etwan
noch an berürten 2000. gülden / wider vnser wissen vnentrichs
tet seyn möchte/ zu dessen richtiger complierung offeriren, &c.

Der gänstlichen zuversicht E. L. die wir hiermit Göttlicher bes
wahrung empffelen / werden sich hñinsuro all solcher vnd dergleis
chen noch zur zeit vnbesugter vnd widerrechtlicher schreiben / nit
allein enthalten/sondern auch vnser/vnd ihrer selbstn/ mit solchen
zumutungen / vnd vnnotigen weiterungen verschonen / Darum
den 8. tag Februarij/ Anno 1614.

E. L.

Gerewe vnd freuntwillige Brüdere
vnd Gevatter / ic.

Johann Wilhelm Graffe
zu Wiedt/ic.

Herman Graffe
zu Wiedt/ic.

Antworlich Schreiben / an Graffe
Philips Ludwig zu Wiedt/ic.

J III - Brüdere



Brüderliche Lieb/ vnd Treu / mit wünschung
 aller glückseligen Wohlfahrt jederzeit bevor / Wolge-
 borner freundlicher lieber Bruder!

E. L. habe ich ohnlengsthin den 25. Junii in schriftten freunde-
 lich zuverstehen geben / Auß was vor erheblichen Motiven, die
 vermeinte Vergleichung/ welche dieselbe mit mir meines anerkob-
 ten Antheils/ an vnsern Landt vnd Leuthen / vnd was denselben
 angehörig/ vermeintlichen abhandlen wöllten/ mir vnd E. L. künfft-
 sig zuhalten/ beschwerlich vnd fast vnträglich fallen thut / 16.

Darumben E. L. mit freunde Brüderlichem Fleiß gebete-
 ten/ Sie nicht allein mich deswegen freundlichen vor entschuld-
 get nehmen / Sondern auch / damit wir vns anderwertlichen in
 freunde Brüderlicher gebär vergleichen / vnd mir mein Antheil
 wärdlich eingeräumt werden möge/ eine forderliche zusam-
 kunfft ernennen vnd vorschlagen wolten / Wiewol nun verhoffet/
 E. L. würden solch mein hochtringende notturfft gebürlichen er-
 wogen / vnd zu angeregter anderwertlichen Vergleichung vnd
 Abtheilung/ mir vnverlengte willfährige Antwort haben zukom-
 men lassen / Dieweil jedoch solches bis anhero verblieben / vnd
 mir gleichwol der zum euffersten vernachtheilet / daran / daß die
 Sachen ehestes zur Richtigkeit gebracht hoch gelegen / Als habe
 E. L. hiervonder freunde Brüderliche Erinnerung thun wollen/
 nachmahlen mit embsigem Fleiß bitende / Sie mir innerhalb 8.
 Tagen dero willfährige Erklärung / mit bestimmung eines for-
 derlichen Tags zuzufertigen vnbeschwere seyn / Sonsten aber/ als
 mir auch vorkommen/ daß E. L. vnsern gesambten Vnderthanen
 ein ansehnliche Schakung ohn mein zuthun vnd vorwissen an-
 fordern lassen/ mit erhebung derselben/ bis / Ich zuvor / mit E. L.
 abge-

Confut. In-
 strumētum
 Homagii.

Beilage Num. 8. Copia ergangener Wechelschreiben.
abgetheilet einhalten wollen/ Das ihue zu E. L. Ich mich freunde
Brüderlichen verlassen/ dero forderlichen Resolution wie vorge-
melt nachmahls mit Fleiß bittend/ E. L. hiermit neben uns Gött-
licher Bewahrung emphelendt/ Signatum den 19. Februarii,
Anno 1614.

E. L.

Freunde dienstwilliger Bruder /
Philipp Ludwig Graffe zu Wiedt/ &c.

An J. G. Graff Herman
zu Wiedt/ &c. allein.

R E C E P I S S E.

Dem Volgebornen / Graffen vnd Herrn/
Herrn Herman / Graffen zu Wiedt / &c. Herrn zu
Kunckel vnd Hsenbergk / &c. Basern gnedigen Herrn/
Ist von dem Volgebornen Graffen vnd Herrn / Herrn Philips
Ludwigen / Graffen zu Wiedt / &c. auch vnserm gnedigen Heirn/
schreiben vnderm dato den 19. dieses von Zeigern wol zukommen/
Weil dann vor diesem fast gleichmessig an J. G. vñ den Volges-
bornen Jro G. geliebten Herrn Brudern / Graffe Johan Wil-
helmen zu Wiedt / &c. vnsern gnedigen Herrn / geschrieben / vnd
darauff von Jro G. G. nach notturfft gebürliche Antwort er-
folget/ Als lassens mehr wolgemelt Jro G. Graffe Herman zu
Wiedt / vnser gnediger Herr / dabey bewenden / dessen dann Zei-
gern diß Receptisse ertheilet worden / Signatum Dierdorf den
19. Februarii, Anno 1614.

Auß der Cancley daselbst.

Mein



M Ein freund Brüderlich vermögende Dienst/
neben wünschung alls Liebs/ vnd guts zuvor/ Wol-
geborner freundlicher lieber Bruder /

E. L. vnderm dato den 3. tag Februarii Jüngsthin abgan-
genes schreiben/ Darinnen sie sich vber meine/ deren zwischen E.
Es hilffe hie **E.** vnd mir vorgangener vermeintlichen Handlung halber/ auß
sein reimon- vielen wichtigen Ursachen/ vberschriebene wolbefugte beschwe-
stiren, rung / vnd respectivē Revocation, Denuntiation vnd Protesta-
tion, &c. erklären / vnd solche angezogene nichtige Handlung/
Ist sie doch (welche E. L. zur vngewür ein Erbvergleich: vnd Stattveret-
selbst vō Gr. nigung neuen) nachmahlen zu justificiren vnderstehen dörffen/ &c.
Phil. Ludw. Ist mir/ wiewol etwas langsam / zu rechte zukommen / vnd hab
vielmahln ich deren gefaste widrige meynung darauff mit mehrern verstand
also geneuet. den / Wiewol nun Ich mit E. L. mich derenthalben in einige
Es hat am weitläufftige Wechfelschreiben einzulassen nicht gemeinet noch
grund er- schuldig/ Sondern es nachmahlen bey meinem auß hochtringens
mangler. den Motiven nun zum dritten mahl in freunde: Brüderlicher
Der effect wolmeynung vberschriebenen sachen/ vnd begeren (mit auferück-
hat die hoch- licher Widersprechung alles dessen / darauff E. L. in dero schreib-
dringede mo- ben zu ihren anmaßlichen Vortheil sich vermeintlichen fundiren
tiven offen- wollen) gänglichen verbleiben lassen ihue / Vorab auch / weil in
bahrer. der von E. L. zugegeschickter Copien/ (deren ich nunmehr wie mehrs
mahls angeregt / bester massen contradicirer, vnd mir mein
Recht per expressum allerdingz reservirt haben wil) mit klaren
worten versehen ist/ Dader Ein oder Ander vnder E. L. sein an-
gebür obangeregter massen/ nicht erlegen würde/ das mir alsdann
mein gebührender Regress zu Landt vnd Leuten vubenosien seyn
sollet

Ein schöner
beheiff/ man
sehe doch die

Solte/ vnd dann bey meinen Gräfflichen Ehren/ Ich mich anders
 nicht zu erinnern weiß/ dann/ daß die mir zugesagte Erste Summ
 Gelte/ nicht erstet gegen den 12. Aprilis nechstkünfftig/wie E. L.
 vermeintlichen vor geben/ sondern in nechst verschiener Herbstm
 erlegt werden sollen/ 2c. Als wil E. L. Ich nachmahls zu allem
 vberfluß/ ganz freunde: Brüderlichen ersucht vnd gebetten ha
 ben/ E. L. wollen in sich selbstn gehen/ diese meine hochansehn
 liche erhebliche Beschwerung/ Brüderlichen erwegen/ vnd zu ans
 derwertlicher billicher Abtheilung/ mir eine forderliche zuso:nen
 künfft vorschlagen/damit wir vns als Brüdern wol anstehet/güt
 lichen vergleichen/ vnd von einander getheilet werden mögen/
 Welches zu E. L. Ich der bewandtnuß nach/ gänzlich versehen
 wil/ darüber dero beschriebene forderliche/ willfahung vñ Tags
 ernennung innerhalb 8. Tagen/ zu Braunsperg g:wertig/ vnd
 bin sonstn E. L. zu aller Brüderlichen Dienst erzeigung freunde
 lichen erbittig. Signatum den 9. Martii Anno 1614.

vnderschiede
 ne subscribitur
 abschiede
 nach/witrot
 diß alles zu
 wasser werde
 12. April. ist
 ad hanc sam
 petire.

E. L.

Freunde: vnd dienstw. Bruder

Philips Ludwig Graffe zu Wiedt/ 2c.

An J. G. Graffe Herman zu Wiedt/ 2c.

Präf. Dierdorff 11. Martii 1614.

Diß schreiben ist auß sonderbaren Ursachen nicht beantwortet
 sondern auff eine nachfolgende/zwischen den Herrn Gebrüderm Graffen
 zu Wiedt/ 2c. zu Dierdorff angestellte/ vnd von aller J. G. G. gewe
 senen Herrn Vormunde/ Graffe Georgen zu Nassaw/ Gn. besuchte
 Tagfahrt/auff welchs so wol diß/ als auch anders mehr/ hochmöttiger vnd
 vnderglichenen Puncten verschoben/ zwar außgestellte/ als aber Graff Phi
 lips Ludwig dieselbe nicht besuchen wollen/ Vermuthlich darumb/ daß er
 seiner sachen nicht getrawet/ So ist er zur Thätlichkeit geschritten/ vñ hat
 an allen Kirchē der Herrschafft Runkel/ wie auch vielen ortē der Graff
 schafft Wiedt vnd Amptis Dierdorff/ Mandata anschlagen lassen/ vnd
 sich darauff der ganzen Herrschafft Runkel impatronirt, allermassen
 ab der Copen/ vnd sonstn nachfolgenden fernern verlauff zuersehen ist.

K COPIA



C O P I A

INSTRUMENTI REQUISITIONIS, PROTESTATIONIS, OBLATIONIS ET RESERVATIONIS, des hoch wolgebornen Graffen vnd Herrn/ Herrn Hermans Graffen zu Wiedt/ze.

Ober die:

Zum ersten Termin dieses 1614. Jahrs / deroselben Brudern Graff Philips Ludwigen zu Wiedt/ze. krasse auffgerichteter vnd Eydlich bestätigter Erb: vnd Stammsverem / schuldige 5000. gülden Capital / vnd 1000. gülden Pension.

De dato Franckfurt den 22. Aprilis Anno 1614.

Wir Namen Gottes / Amen / Kundt vnd zu wissen sey hiermit / vnd in krasse dieses offenen Instruments jeder menniglich / das im Jahr vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi / Als man zahlt ein tausend sechs hundert vnd vierzehen / in der zwölfften Römer zins zahl / zu Latein *Indictio* genandt / bey regirung vnd herrschung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd vnoberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn *MATTHIÆ* erwöhlten Römischen Keyfers / allezeit Mehrern des Reichs / durch Germanien / in Bngarn / zu Böhheim / Dalmatien / Croatien vñ Slavonien / ze. Königs / Erbherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Bura

Beilage Num. 9. Copia Instr. wegen angebotener Gelder. 175

Burgundt/ Eteher/ Kärndten/ Graim/ Württemberg/
Ober: vñ Nider Schlesien/ Marggraffen in Mehren/
Ober: vñ Nider Lausnitz/ Gefürstete Graffen zu Habs-
burg vnd Tyrol/ ic. vñsers Allergnedigsten Herrn/ seiner
Mayest. Reiche des Römischen im andern/ des Bnga-
rischen im sechsten/ vñnd des Bohemischen im dritten
Jahren/ auff Karffrenntag/ der da war den 22. Aprilis
alten oder zwayten Maii newen Calenders/ zwischen
7. vñd 8. Uhren vor Mittag/ zu Franckfurt am Mayn/
im Wirthshaus/ zum Krachbein/ oben auff/ neben der
grossen Stuben/ in einer Kammer oder Saal/ so auff
die Fahrgassen gehet/ vor mir *Notario* vñd end gemelten
Gezeugen erschienen seindt/ die Ehrveste hoch: vñd
wolgelehrte/ Herr *Hieronymus* Gottlich/ beyder Rechten
Doctor, vñd Johann Christopff Stamler/ Gräffliche
Wiedische *respectiue* Rätthe vñd *Secretarius*, vñd ange-
zeigt/ welcher massen der hochwolgeborne Ihr gnediger
Graff vñd Herr/ Herr Herman Graffe zu Biedt/ Herr
zu Kunckel vñd Ysenbergk/ ic. dem auch hochwolgebor-
nen Graffen vñnd Herrn/ Herrn Philips Ludwigen/
Graffen zu Biedt/ Herrn zu Kunckel vñd Ysenbergk/
I. G. viel geliebten Brudern eine Summam Geldts/
als nemlich sechs tausend gülden Capital vñd Pension/
auff die dabevor auffgerichtete vñd vermittelte Endts be-
stätigte Erb: vñd Stamms vergleichung zuerlegen het-
ten. Nun were zwar ihr gnediger Herr Graff Herman

K ij so wil

so willig als schuldig / deroselben viel geliebden Herrn
Brudern deszwegen zu *contentiren*, zu welchem ende danñ
sie ihre abgeordnete zeitlich gen Franckfurt abgefertiget.

Wann aber in vor angedeuter Stamms vereinigung
versehen / daß das gelt dem Stammen zum besten ange-
legt werden solle / So were ihnen anbefohlen worden /
nichts würckliches vorzunehmen / es hetten sich dann
J. G. Graff Philips Ludwig /*re. zuvorderst* erklärt / nit
allein an welchem ort sie dem Stam zu gutem das gelt
hinwenden / sondern auch ob J. G. die ungesehrliche *de-*
signationem der Quittung damit man sich zuersehen / ob
dieselbe auff der Stamms vergleichung / darauff das gelt
geschossen werden müste / heraus zugeben / vnd J. G. ab-
geordneten zustellen zulassen / ihr gnedig gefallen lassen
wolten / Ob nun wol deszwegen viel mahl vnd vnder-
schiedlich angehalten worden / so were doch darauff
nichts erfolget / sondern J. G. so wol die benennung des
Orts der Anlage / als auch die Sopy der Quittung
rundt abgeschlagen / damit dann deszwegen ihrem gne-
digen Herrn Graff Herman /*re. nichts imputiret* werde /
viel weniger den abgeordneten an ihrem ort etwas *pro-*
judiciali seyn möchte / So wolten sie deszwegen nicht
Notarium vnd Zeugen *requiriret* vnd erfordert haben /
nachmahls zu J. G. Graffe Philips Ludwigen zuge-
hen / deroselben endtliche *Resolution* vnd meynung einzu-
nehmen / vnd im fall abermahliger verweigerung dar-
über

Gr. Philips
Ludwig wil
den ort der an-
lag / vnd be-
griff der Quit-
tung nicht
namhafte ma-
chen noch *com-*
municirn.

Aber im Namen ihres gnedigen Herrn solenniter, vnd wie es am zierlichste geschehe kan oder mag zu protestiren.

Sonsten vnd ober dieses hette Ihr gnediger Herr Graff Herman/te. ihnen noch einen andern Requisition Zettel zugeschickt / welchen sie gleichsfals mir hiermit zugestellt / vnd denselben ihren gnaden Graff Philips Ludwigen zu insinuiren, anbefohlen haben wolten / mich derowegen hiermit nachmahle requirirendt vnd erforderendt / solchem ihrem gethanen begeren zu desferiren, alles begertter massen zuverrichten / den mir zugestellten Requisition vnd Protestation Zettel zu insinuiren, vnd was mir darauff zur antwort erfolgen / wie auch alles anders / so bey diesem Actu sich zutragen würde ad notam zu nehmen / vnd I. G. darüber eins oder mehr offene Instrumenta vmb die gebür auffzurichten vnd zuberefertigen / darzu sie mich dann auch also baldt mit Goldt vnd Silber subarrirt vnd verpflichtet gemacht haben wolten. Der angeregte Requisition vnd respectirte Protestation Zettel lautet von wort zu wort also: Vor euch Herrn Notario vnd denen sonderlich hierzu erbettenen Gezeugen erscheinet wir Hieronymus Gottlich beyder Rechten Doctor, vnd Johann Christoph Stämmler / jetziger zeit Wiedische Rätthe vnd Secretarien, vnd zeigen denselben auß sonderbahrem Befelch des Wolhochgeborneu Graffen vnd Herrn / Herrn Hermans Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Hsenbergk / te.

K ij vnsers

vnser gnedigen Herrn hiermit auß erheischender not-
 turfft ahn: das ob wol jetzt wol gedachter vnser gnediger
 Herr sich so schuldig als willig erkent / der selben gelieb-
 ten Brüdern dem gleich wolgebornen Philips Ludwi-
 gen Graffen zu Biedt / Herrn zu Kunkel vndt Mse-
 berg / 2c. vnserm auch gnedigen Herrn / die in der am 20.
 tag Maij Anno 1613. auffgerichter vndt bestätigter
 Brüderlicher Erb: vndt Stamsvergleichung angeroge-
 te Summ gelts des ersten Termins / benendtlich fünff
 tausendt floren Capital / Franckfurter wehrung / vnd
 dann noch ein tausendt floren Pension derselben weh-
 rung / so von dem ganzen Capital der achtzig tausendt
 floren abstandt bisshero (vber die allbereit endtrichte vnd
 empfangene / aber noch vnquittirte ein tausendt floren
 pension) hinderstendig verblieben / der gebür erlegen vnd
 richtig machen zulassen / auch zu dem ende schreibens
 an wolgedachtes Graff Philips Ludwigs Gn. von ob-
 wolgedachtem vnserm gnedigen Herrn abgangen / vnd
 vndernennung vndt bestimmung eines gelegenen ortes
 vndt tages / zu empfangung besagter summen Freund-
 brüderlich angehalten worden. So ist doch darauff bis
 dato kein antwort weniger benennung eines gewissen
 ortes vndt tages erfolgt / damit nun solches wolgedach-
 ten 3. Gn. Graff Herman 2c. oder dero Erben hierneg-
 sten vnprejudicirlich seyn / vndt vber kürz oder lang / als
 wann sie ihres theils mit erlegung obangeregten ersten

Hr. Philips
 Ludwig hat
 auff die ange-
 botene bezah-
 lung kein ant-
 wort vielwe-
 niger den ort
 ernennen wol-
 len.

termins seumig gewesen / oder ursach zu verlengerung ge-
geben hetten / mit fugen nicht zu zumessen / wemiger da-
hin verstanden / vnd widerig angezogen werden möge.
Als wollen J. G. hiermit vnd in krafft dieses vor euch
Herrn *Notario* vnd gezeugen zum zierlichsten vnd herzu-
lichsten als es jimmer von Rechtswegen geschehen solte /
könnte oder möchte / durch vns obbenente / als dero Die-
ner / vnd hierzu verordnete Anwälde / dargegen prote-
stirt / vnd darben sich nachmahlerbotten haben / so bald ^{Abermah-}
von ob wolgedachtem dero geliebten Brüdern ^{lige obla-} *Graff*
^{tion zur jah-}
Philips Ludwigen eine runde münde: oder schriftliche ^{lung.}
Resolution gegen J. G. vnserm gnedigē Herrn selbstē /
oder gegen euch *Notario* an welchem ort / vnd auff wel-
chen Tag sie mehr besagte fünff tausendt floren Capital /
vnd ein tausendt floren Pension gegen gebürende / der
obangeregten Brüderlichen vergleichung gemese Quitt-
tung / entweder selbst empfangen / oder durch gnugsame
darzu qualificirte empfangen lassen wölten / erfolgen
vnd zu wissen gemacht würde / daß als dann an richti-
ger erlegung vnd contentirung / geliebts Gott / kein man-
gel erscheinen / noch dieselbe gefehrlicher weisß *differiret* /
oder verschoben werden solle / doch mit dem außstrückli-
chen Bedinge vnd vortehalt: Dieweil die mehr ob an-
geregte Brüderliche Erb: vnd Stamms vereinigung vn-
der andern *in s. incipient*: Ebennessig haben auch Ihre
Graff Philips Ludwigs Gn. versprochen vnd zuge-
sagt //

20 Beilage Num. 9. Copia Instr. wegen angebotener Gelder.

sagt / die obgenendte Summ der achtzig tausend gäl-
den / auff's beste es immer möglich / anzulegen / klarlich
aufzweiset / vnd mit sich bringt / daß seine Graff Phi-
lips Ludwigs G. vor mehrbesagte achtzig tausend gäl-
den entweder Landt vnd Leuthe kauffen / oder aber doch
sonsten also anwenden solle / daß sie dem Stam zu gut-
tem jeder zeit bey einander verbleiben / vnd ihre gewisse
Renten tragen mögen / *re.* daß vor der erlegung offtege-
melten ersten Termins der 5000. gülden Capital sich
seine Graff Philips Ludwigs Gn. gleichsamb gegen
mehr obwolgedachten dero geliebten Brüdern / oder an
statt deroselben gegen euch Herrn Notario vnd Gezeu-
gen mündt: vnd schriftlich erklären / oder berichten
wollen / an was Landt vnd Leuth / oder wo sonst hin
sie die gemelte 5000. gülden Capital / dem Stam Biedt
zum besten nützlich anzuwenden / oder anzulegen ge-
meint vnd vorhabens seyen / sich darnach ehyend: vnd
endlich zurichten / vnd so viel sich desfalls gebühret / fer-
ner zuverhalten vnd zuerzeigen habendt / *re.* Hiertüber
von euch Herrn Notario eins oder mehr *Instrumenta*
so viel deren jederzeit nötig seyn werden / tragenden
Ampts halben vnd *debitè requirènd.*

Brkunt. mehr obwolgedachts vnser's G. Herrn
Committenten eigener hand hierunder verzeichnuß. *Sig-*
gnatum den 19. tag *Aprilis Anno* 1614. Herman Grasse
zu Biedt / *re.* Wann dan Ich mich meines tragenden
Ampts

Ampts erinnert / vnd solchen Requisition vnd *respectivè*
 Protestation Zettel angenommen / Als hab ich mich
 als baldt / beneben vnd mit denen beyden hernachbenenn-
 ten gezeugen zu hochwolgedachtes Graff Philips Lud-
 wigs zu Biedt / re. Losament / so ihr G. in Paul Hen-
 richs Fleischbeins / Bürgers allhier behausung gehabt /
 verfüget / vñ allda den Hausßherm selber angesprochen /
 vnd nach J. G. gefragt / der hat mir aber zuvernehmen
 geben / wie J. G. schon allbereit vor einer stundt mit all
 seinem gesindt verreist: Allein dero G. Hoffmeister we-
 re noch in der Statt / hielte darvor / daß er noch heut
 werde hier bleiben / vñ bey im dz Losament behalten / den
 er das Bett ihme zuzurichten bestellet vnd befohlen het-
 te / Derowegen ich also vnverrichter sachen habe müs-
 sen davon gehen / Als ich aber hernacher / vñ des andern
 Tages ermelten J. G. Wirth widerumb angesprochen /
 hat er mir Notario zuerkennen geben / wie daß J. gna-
 den Hoffmeister von dem ahn / als ich das erste mahl ih-
 nen angesprochen / nit mehr in sein hauß kommen / son-
 der seines erachtens auch alsbald hinweg gezogen. Ge-
 schehen seind diese Dinge im Jahr Christi / *Indictione*,
 Kays. Mayest. Regierung / Monat / Tage / Stundt /
 vnd enden als droben vermeldet worden / In beyseyn der
 Ehrbarn / Stephan Wolffen / vnd Philips Schiele /
 beyder Bürger allhier zu besagtem Franckfurt / als hier-
 zu erbettener gezeugen.

82. Beylage Num. 9. Copia Instr. wegen angebotener Gelder.

Vnd demnach Ich *Magister Sebastianus Prenner Bavarus* von Deckendorff Regenspurger Bischtums ein offenbahrer vnd am hochlöblichen Keyf. Cammergericht *approbirter vnd immatriculirter Notarius* Burger zu mehrgedachtem Franckfurt am Mayn bey obeinverleibter *Requisition vnd respectivè Protestation*, vnd allem andern selbst Persönlich zugegen gewesen / alles erzelter massen / gesehen vnd gehört / Also habe ich dieses Instrument darüber begriffen / in diese Form gebracht / vñ durch meinen *Substituten* als ich anderer geschafften wegen verhindert / auff gegenwertiges Pergament in grossiren lassen / Ich aber selbst nach meinem *Protocoll collationiret*, vnd die vier wörtlein / so in die linien gesetzt / *animadvertirt*, Solgendts alles mit eigener handt / tauffvnd zunamen vnder geschrieben / vñ mit meinem gewöhnlichen *Notariat* Stignet geöffnet vnd bekräftigt / zu allem beneben den Gezeugen mit sonderm fleiß gebetten vnd erbitten.

In fidem præmissorum, Ego M. Sebastianus Prenner Bavarus, publicus & in Imperiali Camera approbarus & immatriculatus Notarius subscripsi.

COPIA



C O P I A

Graff Johann Wilhelms zu Biedt / 2c.
 an Graff Georgen zu Nassaw Katzenelnbogen / 2c. ab-
 gegangenen Schreibens / sampt beygefügtter widerantwort/
 die entkommene Gelder zu Weilstein betreffende / 2c.

Sub dato Weilstein 28. Aprilis Anno 1614. & 4. Maij
 ejusdem Anni.

W Ein freundwillig Dienst vnd gruß / sampt
 was ich mehr liebs vnd guts vermag / jederzeit zuvor/
 Wolgeborner freundlicher lieber Vetter / Herr Vate-
 ter vnd Gevatter / E. L. kan ich hiermit dienst freundlich nicht
 verhalten / daß ich gestern gegen Abendt allhie ankommen / der
 meynung E. L. anheims zu finden / vnd deroselben mein dem wol-
 gebornem meinem freundlichen lieben Brudern Philips Ludwigs-
 gen / 2c. Graffen zu Biedt / 2c. vermög auff gerichtter Stammver-
 ein / auff diese jehige Bräckfurter Weßschuldiges erstes Ziehl / weil
 S. L. ich nirgende erkündigen kan / damit ich gleichwol den Zer-
 min halten möchte / einzulieffern. Diweil aber E. L. ich allhie
 nicht angetroffen / ich mich auch beydes wegen des Osterfestis / so
 dann der Wolgebornen meiner freundlichen geliebten Gemahlin
 zimlich gefehrlich zugestander Leibs schwachheit / nicht länger
 allhier auffhalten können / So hab E. L. Hoffmeister ich solch
 Gelt in einer Kisten verwahrlich zugestellt / vnd dasselbe auff sein
 begereu verpitschieret / solches E. L. zu dero glücklichen anheims-
 kunfft fürters zuverantworten / Vnd ist hiermit an E. L. mein
 E ij dienst

34. Beilage Num. 10. wegen der entkommenen Gelder.
dienstfreundtlich bitten/ dieselbe wollen ob wolgedacht emmein
freundlichen lieben Brudern vnbeschwert zu wissen machen / daß
beruhet Gelt bey E. L. vorhanden / vnd mir so wol was E. L. an
S. L. schreiben / als auch die Antwort zu meiner nachrichtung
vberschicken/ zu dem endt ich dero Hoffmeistern einen Reichscha
ler Boten lohn hinderlassen/ bin sonsten vrbieig/ auff E. L. fern
er zuschreiben / mich entweder allhier / oder sonsten vnder wegs
widerumb gehormsamlich einzustellen / kan E. L. ich hinwider
vmb angenehme dienst erweisen / haben sie mich hierzu jederzeit
decurt / Damit thu E. L. 2c. Datum Weilstein den 28. Aprilis/
Anno 1614.

E. L.
Dienstwilliger Vetter/ Sohn vnd
Gevatter/

Johann Wilhelm Graffe zu Wiedt/2c/
An Graff Georgen zu Nassaw
Eagenebnbogen/2c.

W Ein freundlich Gruss / Wolgeborner freunde
licher lieber Vetter/ Sohn vnd Gevatter / Der auch
Wolgeborner mein freundlicher lieber Vetter / vnd
Sohn Graff Philips Ludwig zu Wiedt/2c. E. L. Bruder / Ist
auff mein begeren am nechst verschiene Montag vmb den Mitt
tag allhier bey mir erschienen / vnd hab ich mit S. L. der Sachen
notturfft auch freundliche vnderredung gepflogen / dieselbe aber
nicht dahin behandeln können/ daß sie gegen behörende Quittung/
das vorhandene Gelt hette annehmen wollen / sondern hat S. L.
sich runderkläret / daß sie die getroffene Vergleichung zuhalten
nicht vermöchten/ist also selbigen Tags in solcher resolution wi
der naher Weilburg gezogen/ Datum Weilstein 20. Maij 1614.

E. L. Freundwilliger Vetter /

Georg Graffe zu Nassaw/2c.
An Graff Johann Wilhelm zu Wiedt/2c.

COPIA

COPIA

Graff Philips Ludwigen zu Biedt /r. angemasten vnd affigirten vermeinten Mandats, dardurch die Vnderthanen der Herrschafft Runcel ihme zum gehorsam bracht worden /

De dato 14. Junii Anno 1614.

Ir Philips Ludwig Graffe zu Biedt Herz zu Runcel vnd Hsenburg /r. Thun allen vnd jeden Vns fern Wit vnderthanen in der Herrschafft Runcel /r. zu wissen / welcher massen vns glaublichen vorkommen / das der Wolgeborne vnser Freundlicher Lieber Bruder Herman Graffe zu Biedt / Herz zu Runcel vnd Hsenburg /r. Euch vnsern mit Vnderthanen eine harte schakung / vnd andere neue beschwerungen ohn einig vnser Vorwissen vnd zuthun ankündigen vnd abfordern lassen / weil dann solches vns als deme / Ihr mit eydt vnd huldigung gelobt / gleich ihme vnsern Brudern zugezhan / fast vngelegen / sintemah wir mit mehr wolgedachtem vnserm Bruder noch zur zeit nicht abgetheilt noch verglichen seynd / auch im wenigsten von dieser Herrschafft / auff solche vermeinte anmaßliche condition, noch zur zeit abstande genommen / Als Könnten wir J. L. solches nicht allein niche nachgeben / sondern weil wir verhoffen / es werde in kürzem zwischē vns Gebrüdern ein gründliche abtheilung vorgehen / haben wir euch den samptlichen Vnderthanen das / biß solche abtheilungen / vnd vergleichungen / vorgangen / Ihr mit erlegung der geforderten schakungen vñ was euch sonst mit gebott / vnd verbott wider vnser vorwissen auffers legt einhalten sollet / hiermit in krafft dieses offnen Brieffs / ernstlichen auffers legt vñ befohlen / Ihr vns als ewerm Witthern gehorsam zuerweisen / vnd vor straff werdet zuverhütten wissen / zu Brkunde haben wir vnser Secret hierauff trucken lassen / vnd vns mit eygen handen vnder geschrieben / So geben den 14. Junii 1614.

Locus Sigilli.

Philips Ludwig zu Biedt /r.

L 3 COPIA

Das sind sich in der anweisung nicht / vñ hat mans ohne das zuthun macht gehabt / besitze die Beilage N. 6. circ. sin.

Nicht ein anders weisen vorige Beilagen auß.

Dieser gesang gesiel de Rücklern wol / ist aber auff ein la mit aufges lauffen.

Noch hat es nit gehalten.



C O P I A

Grav Hermans zu Biedt / 2c. rechtmessigen gegen
Mandati, auff dero Bruders Philips Ludwigs anaemasten
Mandat/ so auff die Vnderthanen der Herrschafft
Rumckel gestellt/

De dato Rumckel 18. Junii Anno 1614.

Wir Herman Graffe zu Biedt / Herz zu Rum-
ckel vnd Ofenburg/ 2c. Entbieten allen vnd jeden vnsern
Vnderthanen Vnser Gnade / vñ sehen in keinen zweif-
fel/ Ihr werdet noch in frischẽ andenkens haben / was
wegen des vermeinten Mandats / so der Wolgeborne Philips
Ludwig Graffe zu Biedt/ 2c. Vnserfreundlicher Lieber Bruder
Dienstag den 14. dieses Monats/ hin vnd hero / in dieser Vnser

Solche vñnd
dergleichen
vielsältige
erawhergige
erinnerung
haben ganz
nichts gehol-
fen/ vñ helfen
auch noch
nichts/ daher
kominẽ andere
Büßprediger
ein jedes from-
mes hery
wird demahl
eins Gott die
Ehr geben/ vñ
sich 8 schuldig
zeit erinnern.

Herrschafft hat anschlagen lassen/wir mit euch eintheils selbstn/
vnd andertheils auch / durch Vnser Diener/ auß gnediger wol-
meinung erinnerlich geredt vnd reden lassen / Wiewol wir nun
verhofft gehabt/ Ihr würdet euch deren eyde vnd pflichten/ die ihr
vns vor vngefahr Jahres frist würcklichen geleistet Christo-
lich erinnert/ vnd vnder andern / Insonderheit dieses in frischer
gedechtnuß gehabt haben / daß nemlich/ ab nechst berürter zeit ob
wolermecker Vnser Geliebter Bruder/ Euch sampt vnd sonder
keinen außgescheyden/ in selbstn eigener person ewere vorige pfliche-
ten erlassen/ vnd furters vns/ als ewerm vermög getroffener Bru-
derlicher Erb- vnd Stamm Vergleichung / einziegen Erb- vnd
Landhern angewiesen vnd zuhuldigen/ wie ihr auch meistentheils
dieselbe huldigung/ außgenommen der jenigen/ die damals wegen
regitrender pest inficiert gewesen/ vnd nicht erscheinen könden/
würck-

würcklich geleistet/ ermahnet hette/ So haben wir aber doch/ vor
gestrigen tages/ nicht ohne sondern befrembden vernommen/ das
etliche vnder ewerm hauffen/ sich dessen nichtallein nicht erinnert/
sondern ohngeschewet/ sich eines widrigen vergeschlichen gegen vns
vnd Basere Diener haben verlauten lassen/ dieweil wir nun gar
nicht darfur halten können/ das alle vnd jede Vnsere Vnderthas
nen/ eines solchen gemüts gewesen/ oder auch nachmals sich der
gestalt gegen vns verleiten zulassen gemeint seyn werden/ sondern
in der gnedigen zuversicht vnd hoffnung stehen/ es werde der mein
ste theil sich seines zu Gott dem Almechtigen geschwornen eydt/
Christlichen erinnern/ vns vor ihre vorgesezte/ vnd von wolers
meltem Vnsrem Geliebten Bruder/ ihme selbst an gewiesene
Obrigkeit/ in Vnderthentigen gehorsamb erkennen/ auch Ehren
vnd respectiren, vnd was etwa von den reinen oder andern nechst
verrückter tages beschehen/ mehr auß vnbesonnen vnd verleiteten/
als vorgeseztem gemüth beschehen seyn. Damit wir aber gleich
wol eigentlich vnd gründlich wissen mögen/ ob vnd was fur
trewe wir vns zu Euch/ als vnserm gleichwol/ wie obgemelt/ rechtes
messig angewiesenen vnd geschwornen Vnderthanen zuversehen.
So haben wir keinen vmbgang haben können/ Euch vor anges
regter Ewerer vns hiebevot geleister eydt vnd pflichten auß son
dern gnedigen gutem gemüth/ nicht allein zuerinnern/ sondern
auch nochmahls hiemit zuberichten/ das obwolgedachte vnser ges
liebter Bruder/ nicht allein am 20. tag Maij/ nechstabgewiche
nen Jahrs/ auff alle vnd jede vnser Graff- vnd Herrschafften
würcklichen verziehen/ Sondern auch ein leiblichen eydt zu Gott
dem Almechtigen/ ein solches fest vnd steiff zuhalten/ geschworen/
vnd hierauff auch voriger ewrer pflicht erlassen/ vnd vns als
ewer alleiniger vorgesezter Obriegkeit/ dieselbige zu leisten hat an
gewiesen. Nach dem ihr dann dasselbige also würcklichen geleistet/
vnd bis anhero nechst wolgedachter Vnser Geliebter Bruder/
auch zu anschlagung eines solchen Mandats/ wie lutz verrückter
tagen

tagen vermeintlich geschehen / weniger als nicht befugt / sondern da J. L. etwas gegen vns zusuchen hetten/ ein solches billich in andere weg als beschehen / zusuchen/ sich solten vnderstanden haben.

+ wessen

So wollen wir demnach einen jeden / obangeregtem verlauffe vnd geleister pflicht/ hiemit in gnaden erinnert / vnd hierbey gnedig vnd ernstlich befohlen haben / sich nicht allein ins künfftig als les gebührenden schuldigen gehorsams vnd volge / gegen vns verhalten / sondern auch zu anzeig seines Vnderthenigen gemüths/ sich innerhalb acht tagen/ nach verkündigung dieses/ desselben gegen vns zu erklären/ auff daß wir also die gehorsame vor den vnges horsamen erkennen/ vnd wissen wir vns zu einem jeden vor trew gehorsamb/ vnd volge zu versehen/ im grunde vnd eigentlich wissen mögen/ mit dero hiemit außtrücklicher erklärung vnd verwarnung / daß wie die gehorsame bey gleich vnd recht zuschutzen vnd handezuhaben / vnd nicht weiter als herkommen zubeschweren gemeint seynd / dargegen aber auch/ gegen die vngesorsame mit gebürender ernster vnd vnnachlässiger straff zu verfahren / vns mit hülff vnserer angewander Freund vnd Lehen Herrn in alle weg wollen vorbehalten haben/ Citiren vnd laden auch die gehorsame hiemit in Gnaden/ vnd befohlen ernstlich ihre Nahmen bey Vns fern jedes orts Schultheissen / innerhalb obbestimpter acht tägiger zeit anzu geben/ dieselbe auffzeichne zulassen/ vñ forderst zu vnser Cansley Kuncel einzuschicken/ vns wie obstehet in einem vnd andern darnach endlichen zurichten/ vnd fernner zubefehlen / welches wir vns zu den gehorsamen also in gnaden verlassen / vnd diejenige so sich vor nechst an bestimptem tag bey jedes orts Schultheissen/ nicht werden einzeichnen lassen vor die vngesorsame solten erkant vnd angesehen werden. Zur Brkund haben wir dis patent mit eignen handen vnderzeichnet/ vnd vnser Secret hierunter wissentlich trucken lassen/ so geschehen zu Kuncel den 18. tag Junij Anno 1614.

Locus Sigilli.

Herman Graffe zu Wiede/ 10.

Copey



Kopen

Von einer fürnehmnen Gräßlichen Per-
son / an Graff Philips Ludwigen zu Wiedt / 2c.
abgangnen Erinnerung Schreibens.

De dato den 10. Februarii Anno 1615.

M Dgeborner / 2c. E. L. zween Gebrüdere / mei-
ne freundliche liebe Vettern / seind newlicher Tagen/
wegen vnser der Graffen hiebevör getroffenen Landes-
rettung bey mir gewesen / vnd darneben freundlicher wolmeynung
klagendt mir zuversichen gegeben / welcher gestalt sie vber alle hoff-
nung vnd zuversicht / mit E. L. in dem in mißverstände gerathen /
nachdem sie nicht allein mit vorwissen ihres Vormundes / sons-
dern auch zuziehung fürnehmer vnd auffrichtiger Leuth ihrem
Hauß zum besten / mit E. L. einen redlichen auffrichtigen Ac-
cordt vnd Vergleichung getroffen / in welcher E. L. sich wolbes-
dächtelich vnd gutwillig / nicht allein erkärt / vmb ein gewisses Des-
putat an Gelt / auff gewisse Ziehl vnd maß von Land vñ Leuthen /
dem Naissstam zum besten abzustehen / auch darauff dero Ges-
brüdere die Huldigung einnehmen lassen / die gesampfte Wiedts-
sche Vnderthanen los gezehlet / vñ alles mit einem leiblichen Eyd
bekräftiget / vnd Jahr vnd Tag damit zu frieden gewesen / auch
in solchem Accord vnder andern E. L. daß sie in einem oder an-
dern vortheilten weren / nicht anzuziehen / gleich falls mit einem
Eydt bestätiget / sondern auch / nachdem der Accord zu Papier ges-
bracht / vnd E. L. etlich mahl vorgelesen worden / sie auch den selben
bey sich selbstn gehabt / Soll mein Vetter der mittler Bruder
M Graffe

90 Beilage Num. 17. Copey eines Erinnerungss Schreiben.

Grafte Herman/2c. wie sie berichtet / weil derselbe damahls noch ledig gewesen/ E. L. zu vielen vnderchiedenen mahlen fr. angebotten haben / daß dieselbe an dero statt stehen/ auff Land vnd Leut verzeihen/vnd mit solcher summa Gelds/welche meines ermessens der gelegenheit nach nicht gering ablegen lassen wollen / E. L. aber hetten damahls keines wegs darzu verstanden/2c.

Vnd betheuerte darneben J. L. Grafte Herman/2c. ferners/ im fall dieselbe sich immittelst nach solcher getroffenen vergleichung nit verheurathet hetten / daß sie nachmals lieber die gewisse summa gelds annehmen / vnd dargegen mit den schulden / vermög des Accordes nichts zuthun haben/vnd E. L. dero zugewiesenes antheil vberlassen wole.

Nun befinde ich das auch viel andere ansehnliche Gräfflicher Heusser in der nachbarschafft dergleichen vergleichung / zuerhaltung Stambs vnd Nahmens/ mit grossem ruhm vnd nutzen getroffen/vnd die Jüngste Gebrüdere sich Christlich vnd guetwillig auß lieb vnd guter affection / so sie zu ihrem Hauße tragen/mit gedule sich damit contentiren lassen / Vnd kan das E. L. mit warheit darbey versichern/ auch da vonnöthen namhafft machen/ daß dieselbe des Jahrs nicht viel ober 1000. gülden bekommen/ vñ gleichwol bis zu besser gelegheit/Graffen des H. Reichs seyn vñ bleibē/vñ zu ihres gleichen zukönnen/sich nicht schämē dörfen.

So weiß ich mich auch noch wol zuerzinnern/daß E. L. Groß vnd Herz Batter S. ohnangesehen der Gebrüder nur zween gewesen/ nichts daweniger hefftig der primogenitur halben gestritten/ vnd darüber gehalten/Meines wissens auch die ganze Gräffschafft Wiebt/2c. ober zwey theil niemahls vertheylet worden/ Vnd weil dem Graffenstande die stifter abgegangen / die krieg vnd Hermdienste auch nicht mehr wie hiebevör geschehen/ nähren wollen/ als ist den Graffenstande zuerhalten / nechst Gott/ kein ander mittel / als in den Vhralten Gräfflichen Heussern / Jus Primogenituras, wo es noch nicht ist/anzufangen sonsten menschlich

lich davon zu vertheilen / es endlich dahin kommen wird / das es
liche Gräßliche Heusser nicht mehr Ihren Grassenstand / ja kei
ms vom Adel führen könnten / sondern sich wegen armuths / als
Schultheissen oder gemeine Leut / wollen sie anders leben / verhal
ten müssen / in ansehung / da eine Græsschafft vor der zeit / da alles
bey weitem nicht so th:wr / auch die Hoffart nicht so groß gewe
sen / kaum einen Landt Herrn ernehren können / der grossen schulden
so unmittelbar gewachsen / zugeschweigen / das ein solche Græss
schafft nun zween onder drey mit Weib vnd kindt / darzu viel ein
grössers als hiebevord gebrüg / erhalten solte /

Weil E. L. ich nun in dero jugendt so viel gekennet / das sie
allezeit frommer Natur vnd gutes gemüths vnd gutes verstando
wie ich auch das sie noch seyen / tröstlich hoffe / gewesen / vnd dero
Freund vnd Blutsverwandten guten rath gern gefolget / Als hoff
ich E. L. werden mich dieses meines wolgemeinten fr. erinnerungs
schreiben / in vnguttem nicht verdrecken / sondern gewis darfür
halten / das es nicht allein zu dero vnd des alten Löblichen Wiedis
schen hausses / sondern auch des ganzen Gräßlichen Standts
besten gemeint vnd angesehen sey / Vnd deroweg sich mit gesehes
hener vergleichung von welcher mein Bruder N. N. vnd meins
Brudern N. N. Vornehmer Rath / N. N. mich hiebevord auch
umbstendiglich berichtet / sich contentiren vnd an den 15. Psal. Das
vndts / welcher also lautet / der seine Zusag vnd Eydt betracht / obs
shn schon schaden solt gebähren / 1c. gedencen / vnd das sie mehr
glücks vnd segens dabey / als wan sie mit Ihren Brüdern / welche
sich jederzeit fr. gegen dieselbe erzeigen vñ noch zuerzeigen vrbietig /
in hader vñ zank leben / da ich vor meine person E. L. vñ dem ganze
Wiedischen Haus zum besten hierinnen etwas konte gedienet seyn
wolte / ich so wol wegen der verwandnuß als gemeinē wesens verbes
serung / wiewol ich allbereit gnugsam mit andern sachen behafftet /
vnd auch mit mir selbst zu thun hab / an mir nichts erwinden las
sen / 1c. Dieselbe / 1c. Datum den 10. tag Febr. Anno 1615.

COPIA Interims Vergleichung.

Zwischen Herrn Herman / vnd Herrn
 Philips Ludwigen / Gebrüder Graffen zu Biedt / ic.
 eins vnd andern Theils / wegen ein zeit her o gehabter M. s.
 verstände in der Herrschafft Runczel /

De dato Runczel 6. Aprilis Anno 1615.

WEs zwischen den Wolgebore-
 nen Graffen vnd Herrn / Herrn Johann
 Wilhelm / vnd Herrn Herman Ge-
 brüder / Graffen zu Biedt / Herrn zu
 Runczel vnd Nsenbergk / ic. Eins / vnd dann deroselben
 Brudern Herrn Philips Ludwigen / auch Graffen zu
 Biedt / Herrn zu Runczel vnd Nsenbergk / ic. Andern
 Theils / J. G. G. G. auffgerichter Brüderlicher Erb-
 theilung vnd Stamms vereinigung halb / mißhelligkeit
 entstanden / in dem Wolgeborenen Graffe Philips Lud-
 wigs G. sich vnderchiedlichen *lesionen* beschweret / ne-
 ben einwendung (daß die in gedachter Stamms vereini-
 gung verglichene zahl Terminen nicht gehalten wor-
 den / Dahero zu Landt vnd Leuthen sich widerumb zu
 nähern vnderstandē / wie sie dan darauff der Herrschafft
 Runczel angehörige Vnderthanen vnd eingeseßene / zu
 mehrern

mehrern theil Tro zugethan gemacht / Wolgebornen
 Graffen Hermans G. aber weder vor sich / noch auch ob-
 wolgedachten dero Eltern Brudern keiner *lesion*, oder
 unverantwortlicher miszahlung geständig seyn / noch
 auß dem J. G. gebürendem Besitz jetztgedachter Herza-
 schafft Runcel sich verdringen lassen wollen / Dahero
 zuverhütung vndienstlicher weiterung / die auch Wol-
 geborne Graffen vnd Herrn / Herz Johann vnd Herz
 Georg Gebrüdere / Graffen zu Nassau Katzenelbo-
 gen / Bianden / vnd Diets / Herrn zu Beilstein /c. als
 nechst verwandten / vnd *respectivè* gewesener Vormund /
 dieser sachen durch gütliche handlung abzuhelffen / sich
 heut dato befließen vnd bemühet /

So ist demnach vermittelst solcher vnderhandlung
 obangeregter Mißverstände / dahin verglichen vnd ver-
 abschiedet / wie folget :

Erstlich sollen vnd wollen obwolgedachte beyde
 Herrn / Herz Herman / vnd Herz Phillips Ludwиг / Ge-
 brüdere Graffen zu Biedt /c. sich hinsuro alles Brü-
 derlichen Friedens / Einigkeit vnd Treu gegen einander
 beflüssigen / einer den andern mit Worten vnd Wercken
 hierwider nicht beschweren / sondern entweder mit güt-
 lichem oder rechtlichem auftrag / ihre bißhero gehabte
 differentien hinlegen / vnd sich daran genügen lassen / in
 aller massen dann für gut angesehen / daß die sampeliche
 Gebrüdere Graffen zu Biedt /c. sich innerhalb 14. Ta-
 gen

Wie ist diß gehalten?

gen gegen J. G. G. zu Nassau erklären / Ob / wann /
vnd wo sie die gute zwischen ihren G. G. vornehmen
zulassen / auch wen sie zu Vnderhändlern hierzu zuge-
dulden gemeint / auff dz also deren Hauptstreit den nech-
sten abgeholfen / vnd zwischen gebrüderu gute einigkeit
möge gepflantz vnd erhalten werden.

Zum andern sol vnd wil Graffe Philips Ludwig
G. obgedachte der Herrschafft Runkel Vnderthanen
wolgedachter Graffe Hermans G. zu allem schuldigen
gehorsam vnd zwang widerumb anweisen / vnd von all
solcher ein zeit hero vnderfangener Oberkeits verwal-
tung / wie auch von einnehmung der Herrschafft Run-
kel gefallen / die handt gantzlichen ab: vnd darinnen
Graffe Hermans gnaden zumahl keinen fernern ein-
trag oder ver hinderung thun / weder heimlich noch of-
fentlich / Dahingegen Graffe Hermans gnaden dero
selben Bruder Graffe Philips Ludwigen / ic. die zinse
von der jenigen Summen / welche J. gnaden in besag-
ter Erbtheil: vnd Etams vereinigung zu derer Quota
versprochen worden / hinfuro Jährlichen bis zu gut-
oder rechtlichem austrag auß der Herrschafft Runkel /
vnd hievor mehr verschriebenen Vnderpfänden un-
sehlbarlich lieffern vnd folgen lassen / vnd was deren bis
anhero erschienen / vnd noch nicht bezahlt ist / den nech-
sten möglich / vnd in specie den letzten Aprills zu Leh-
berg oder Beylstein vntweigerlich vergnügen / vnd das
liqui-

Das corra-
rium hat sich
bis auff diese
stund besun-
den.

Sie ist zuse-
hen wo her
die bezahlüg
zunehmen.

1611
1611

liquidum desz illiquidu halben nicht auffhalten / sondern
dasselbe zu ferrner erkandnuß stellen wollen.

Vnd damit solches also gewiß sey / vnd zu beyden
Theilen desto beständiger gehalten werde / So haben
beyde J. G. G. Graffe Herman vñ Graffe Philips Lud-
wig / gebrüdere / 2c. auch vor wolgemelte Herrn / Graf-
se Johann vnd Graffe Georgen / 2c. gebrüdern Graf-
fen zu Nassaw Katzenelnbogen / 2c. nicht allein handge-
lübdnuß darüber gethan / sondern auch vmb mehrer ge-
wisser bezahlung willē / den Kerner zu Kunckel jetzt wol-
gedachter beyder Herrn Graffen zu Nassaw / 2c. gleicher
gestalt angeloben lassen / Also / dz derselbe ins künfftig /
was nach zufforderst gebürlicher contentirüg der Gräfs-
lichen Fraw Wittiben zu Kunckel / 2c. 3te bezahlung der
Fräwlein / vñ gleich berechtigter creditorn / wie auch der
Diener noch vberig seyn wird / dasselbig niemandē an-
ders / als Graffe Philips Ludwigs G. so weit / als dero
gebür sicher strecken thue gegen Quittung zu lieffern / vñ
da hiergegen der ein oder ander theil etwas thun / oder
zuthun verschaffen würde / So soll alsdann die Execu-
tion vnd handhabung dieser Abrede vnd Vergleichung
mehr obwolgedachte Graffe Johann vnd Graffe Geor-
gens G. G. hiermit auffgetragen seyn / allermassen die-
selbige als hier zu ersuchte Schieds freund solche Execu-
tion auff den vnverhofften notfall ins werck zurichten / 2c.
beyden theilen zum besten / auß sich genommen / vñ zuthun 2c.
zugesagt haben.

Vnd

Vnd dieweil dan ein vñ andern Herrn von den Dienern vnd Vnderthanen allerhand respect bescheyen seyn soll/ So ist auff acht obwolgedachter J. G. G. zu Nassaw/2c. abgeredt vnd verglichen / dz ein jeder Herr denselbigen auß gnaden verzeihen / aber sonstien Diener vnd Vnderthanen / hiermit angewiesen seyn sollen / auff das dieselbe einem jeden vnder iuen gebührenden Respect vnd ehr erweisen / Zu vorkundt dessen / auch vmb stätter / vester vnd vnerbrüchlicher haltung willen / haben viel wolgedachte beyde Herrn Gebrüdere / Herr Herman vñ Herr Philips Ludwig / Graffe zu Wiedt / 2c. wie gleich falls auch mehr wolgedachte Herrn / Herr Johann vnd Herr Georg Gebrüdere / Graffen zu Nassaw Katzenelnbogen / 2c. diese abredt vnd vergleichung mit eignen händen vnderschieden / vnd mit ihren zu endt vorgetruckten Sigeln bekräftiget / Darbeneben auch den gleich Wolgebornen Graffen vnd Herrn / Herrn Wilhelm Graffen zu Sayn vnd Wittgenstein / 2c. als jeko mit anwesenden freundt dergleichen zuthun freundlichen ersucht vnd vermöcht / So geschehen zu Runkel den 6. tag Aprilis Anno 1615.

Herman Graffe Philips Ludwig Johann Graffe Georg Graffe
zu Wiedt/2c. Graffe zu Wiedt/ zu Nassaw/2c. zu Nassaw/2c.

Locus Sigilli. Locus Sigilli. Locus Sigilli. Locus Sigilli.

COPIA



C O P I A

Weilburgischen Abschiedts / so der Wiedischer Brüderlicher Erb : vnd Stams Verein per Transfixum annectirt worden!

Sub dato Weilburg 20. Maij Anno 1615.

B wissen / Als zwischen den Wolgeborenen Graffen vñ Herrn / Herrn Johann Wilhelmen / vnd Herrn Herman / beyden Gebrüder Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Ysenburgk / 1c. an Einem / Sodann J. G. G. Jüngern Brüdern / dem auch Wolgeborenen Herrn Philips Ludwigen Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Ysenburgk / etc. am Andern / sich streit vnd Irrungen / ihrer hiebevor am 20. Maij Anno 1613. gemachter Brüderlicher Erbtheilung / vnd darbey auffgerichter Stams Verein / halben erzeuget / In deme / Das jetztgedachter / wolgemelter Graffe Philips Ludwig / 1c. sich so wol an dero ihrer G. darin zugemachten gelt Summ / als dabey begrieffenen Successions fall / enormissimè ledert zu seyn / eingewen-

R

gewen-

98 Beslage Num. 17. Copia Weilburgischen Abschieds.
gewendet / Dargegen aber obwolermelter J. G. beyde
Eltere gebrüdere / ein solches nicht nachgeben wollen /
sondern auff würcliche leistung dessen / so mit einem
leiblichen Endt beherwret vnd zugesagt worden / getrun-
gen haben / Dasz demnach zu erhaltung Brüderlicher
Lieb vnd einigkeit / die zu endt benendte vnd hierzu er-
suchte Herrn vnd verwandten Freunde / sich allhier zu
Weilburg zusammen gethan / vnd nach angehörten
Bericht vnd Gegenbericht / obwolermelte ihre G. G. G.
Graffen zu Biedt / 2c. mit einander verglichen vnd ver-
einbahret haben / wie folgt:

Stene Rati-
fication der
Eubverein.

Als nemlich / vnd zum Ersten / Nachdem ob-
angezeigte Theilung vnd dabey gemachte Stamm Ver-
ein von aller seits Ihren G. G. G. zu Biedt / hiebei
vorn mit Handt vnd Sigel / auch einem leiblichen Endt
beherwret / vnd steiff vnd fest zuhalten / versprochen
vnd zugesagt worden / So istz bey obgedachtem *Pacto*
Familie vnd allen was demselben anhängig / vnd darin
verordnet vnd zugesagt / vnd in diesem nicht geendert be-
funden wirdt / in vollkommener würclichkeit gelassen /
Es ist aber / doch mit wolbesagten beyden Eltern Herrn
gebrüdern in der güte dahin gehandelt worden / dasz die-
selbe zu erzeigung ihres freunt: Brüderlichen guten ge-
müts / versprochen vnd zugesagt haben / mehr wolter-
meltem dero geliebden Bruder Graffe Philips Ludwi-
gen

gen über die ernandten Erbtheilungs Brieff / vñnd
 Etanuns Vereinigung zugesagte vñnd versprochene
 Achtzig tausendt Floren / hiernechsten nach denen dar-
 in abgeredten vñnd bezahlten Terminen / noch zwanzig
 tausendt Floren / ebener gestalt vñnd mit denselben *Con-*
ditionibus, wie die jetzt gemelte Achtzig tausendt / vñnd al-
 so zusammen in einer Summen hundert tausendt gül-
 den machen / aber doch gegen abtretung der Antorff-
 scher Forderungen / innerhalb zweyer Jahren / zuver-
 gnügen / vñnd vor solche zwanzig tausendt Floren zu-
 schuß gelts in künfftigem tausendt sechs hundert vñnd
 zwanzigsten Jahr / das erste mahl / vñnd ein tausendt
 sechs hundert ein vñnd zwanzigsten Jahr / das ander-
 mahl die Pension darab zuzahlen / vñnd in den folgen-
 den zweyen Jahren *pro Quota* das Capital der zwanzig
 tausendt Floren vñnd Pensionen sermers zuentrichten /
 jeko auch so baldt die erschienene vñnd unbezahlte Zin-
 sen / von verflossenen beyden Jahren / Wie in gleichem
 Ihre Graffe Philips Ludwigs gnaden vor dem Pacto
 gehabte schulden / laut eines darüber außgerichteten
 Abschieds vñnd Specification / deren subscribirte Cop-
 pen / von Graffe Johann Wilhelms vñnd Graffe Her-
 mans G. G. erster gelegenheit Graffe Philips Lud-
 wigs G. soll zugestellt werden / vñnd da ersgedachter
 Graffe Philips Ludwigs gnaden selbst etwas was
 daran vergnügt / es widerumb erstattet werden / zu

N ij bezah.

bezahlen / So viel aber die bezahlung allbereit erschie-
 ner zwey Jähriger Capitaln / vnd *respectivè* Pension-
 nen belangt / weil Graffe Johann Wilhelms gnaden
 den ersten zahl Termin richtig gemacht / vnd den
 zweyten zuerlegen / erpüetig ist / So hat es dabey sein
 verbleibens. Dierweil aber Streit vorgefallen / we-
 gen des vom ersten Termin erschienen gelts bey 6000.
 gülden anlangt / so auff Beilstein hinweg kommen / vnd
 entwendt worden / So ist beyderseits verwilligt / wo
 fern jünerhalb vier Monat das gelt nicht widerumb zur
 stelle bracht / oder sonst dieser punct in der güte vergliche /
 daß beyde Partheyen sollen in schriftten ihr fugsam / so
 viel sie beyde betrifft / *deducieren* vnd darüber *per Compromis-
 sium* (dessen sie sich zuvergleichen haben / oder in ent-
 stehung / die Herrn Vnderhändler sich interponiren /
 vnd so viel die auffrichtung Compromissi anlangt / ent-
 scheidung geben sollen) erkennen lassen / vnd was als-
 dann *per Compromissarios eligendos* erkandt / dabey soll es
 ohne *Reduction*, *Revision*, oder sonsten *Disputa*, dieser
 beyder Herrn wegen verbleiben / So viel aber Graffe
 Hermans G. anbelangt / sollen dieselbe zu dero Antheil
 die zwar erschienen / aber noch unverrichtete zwey Jäh-
 rige Capital / in den nechsten vier Jahren / jedes mahl
 auff den 12. Aprilis entrichten / vnd zu sampt den Pen-
 sionen so künfftig sellig werden / vergnügen / Wo fern
 auch von den allbereit erschienen Pensionen etwas noch
 hinder

hinderständig vnd vndergnügt / so soll dasselbig jimer
halb zweyer Monaten von dato an / auch dargeshof
sen / vnd richtig gemacht werden.

Damit dann obbesagter Graff Philips Ludwig / 12.
all solcher in ermelttem Erbtheilungs Brieff versproche
ner / vnd an jetzo noch fermer verwilligter Summen
halben / der gestalt vnd also versichert werden / daß ihr

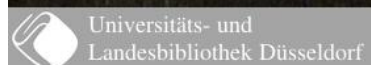
G. anff den vnerhofften saumnuß fall / sich daran ih
rer versprochenen zahlung zur gnügen erholen können /
So haben obwolbesagte Graff Johann Wilhelm zu

Wiedt / 12. zu solchem ende / das Beldtkirchen vnd Hon
nenfelder Kirspeln / vnd dann Graffe Herman zu Wied
die Schuppacher Zenten / vnd da dieselbe hierzu nicht
gnugsam seyn würden / das Oberdreiser vnd Freyen
rachdörffer Kirspelen in dem Ampt Dierdorff gelegen /
zum sichern Vnderpfandt gesetzt vnd hierbey zugesagt /
mehr wolermelte dero Bruder Graffe Philips Ludwi
gen deswegen eine sondere Obligation / gegen zu rück
gebung deren vorigen inhabenden Verschreibungen vn
der ihrer G. handt vnd Sigel zuzustellen / vnd in densel
ben ferners sich zuverpflichten / Daß zum fall nechst
benendte Vnderpfandt nit gnugsamlich seyn würden /
daß alsdann alle andere güter / Landt vnd Leuth beyder

Eltern Herrn *pro Quota* nach anzahl eines jedern Auf
standes darvor / so viel darinn hierzu von nöthen ver
pflichtet vnd verhasstet seyn sollen. Doch also vnd der

Hypothec.
Daran
man sich ca
su quo iur.
holen.

N. B. Pro
Quota.



Hie steht
nicht pro-
pria autori-
tate zu exe-
quiren.

gestalt / da ein oder ander Theil der Eltesten Herrn ge-
brüder versprochener massen / die zahl Terminen etwan
vorfallenden unverhoffentlich verhindernüssen halben/
nicht halten köndten oder möchten / vnd also der Jünger
Bruder Graffe Philips Ludwig / etc. sich an die ver-
schriebene Bunderpfände zuhalten vnd sich immittiren
zulassen vorhabens were / So sollen sie zwar dessen wie
obgemelt macht haben / gleichwol auch darbey verbun-
den seyn / so baldt hernach die restituende Capitalien vñ
Pensionen sampt Vnkosten vñnd Schaden von einem
oder andern erlegt / (welche erlegung hinfuro zu Kun-
ckel auff der Eltern Herrn Kosten vñnd gefahr / Con-
sten aber / da Graffe Philips Ludwigs gnaden vor
der liefferung / einen andern Ort / aufferhalb des Wie-
dischen Gebiets vñ Landts benennen / so soll disz gelt
auff Ihro Graffe Philips Ludwigs gnaden Kosten
vñnd gefahr / dahin gelleffert werden / doch ein Woch
drey oder vier vor oder nach dem bestimpten zwölff-
ten Tag Aprilis ungefahret / geschehen solle) vñnd also
Graffe Philips Ludwigs gnaden ganz contentiret /
vñnd befriediget werden / die Hypothec einem Jeden wol-
derumb einzuraumen vñnd *plenarie* zu restituiren / aller-
massen dann der Jüngster Bruder sich krafft dieses
darzu obligiret vñnd verbunden haben wolle / vñnd die
weil vors ander auch obbenanter Graffe Philips
Ludwig zu Biedt / sich dessen in gedachter Stamms-
verein

Wo nun der
Regress zum
drittensheil.

verein gesetzten Succession fals / in dem beschweret/
 das nemlich in ermelter Stammsverein im 9. Trüge
 sichs aber in andere wege ferners zu / 11. Vnd dann
 in dem daselbsten folgenden 9. der sich anfahet Also
 vnd im gegenfall / 11. verordnet / zum falle einer oder der
 ander vnder den zween Eltisten Gebrüder abgehen/
 vnd einen ehlichen Manns Stamm verlassen / derselbe
 aber nachgehendt auch ohne Manns Stamm abge-
 hen würde / das alsdani nicht Graffe Philips Lud-
 wig / 11. oder dessen ehlicher Manns Stamm / sondern
 allein der obergebliebene Eltiste Bruder / oder dessen eh-
 licher Manns Stamm darin zu erben / berechtiget seyn
 solle / So ist dieser zwitter in der Stamms Vereinigung
 ermelter fall / mit aller der Gebrüder gutem wissen
 vnd willen dahin geendert vnd verbessert worden / das
 nemlich auff einen solchen vorgesetzten fall / der erst ab-
 gestorbenen Linien hinterlassener Landt vnd Leute / in
 zwey gleiche theile getheilt / vnd die eine helffte der ober-
 blichenen Eltisten Lini / vnd die ander helffte Graffe
 Philips Ludwigen / oder dessen Ehlichen Manns-
 Stamm zugetheilt vnd eingeräumt werden soll /
 aber doch mit diesem außstrücklichem beding vnd vor-
 behalt / das der Eltister obergebliebener Lini / ver-
 mög obangeregter Stammes Verein / frey vnd
 bevor stehen soll / das bey denen jederzeit Eltern Herrn
 Brudern vnd deroselbigen ehlichen Manns Lini
 die

Enderung &
 successions
 fälle.

die Wahl an des verstorbenen hinterlassenen Landt
vnd Leuthen / *cum commodis & oneribus* zu sich zuneh-
men / Dem Jüngsten Bruder aber / oder dessen Elts-
ste Manns Stamm die oberige helffte an Landt vnd
Leuthen gleicher gestalt auch *cum commodis & oneribus*
verbleiben solle.

Übermäßige
confirmation
der Stammer-
ein in den un-
geänderten
pageten.

NB. In alle
Ewigkeit.

Reiteratio
Juramenti.

Sonsten aber / vñ was außserhalb vorgesetzter Pun-
cten in gedachtem Erbtheilungs Brieff / vnd darüber
gemachter Stamms Verein zubefinden ist / dasselbe alles
so hierin nicht geendert / Soll von nun an / vnd in alle
Ewigkeit / von obbemelten allen dreyen Gebrüdern vnd
deren Nachkommenden / steiff / fest vnd unverbrüchlich
gehalten / vñ in acht genommen werden / gestalt sie
dann ein solches in krafft deren Endt vnd Pflichten / die
Sie hiebevör einander würcklich geleistet vnd geschwo-
ren haben / nicht allein vnder sich mit handt gegebener
Trew einander *DE NOVO* zugesagt / sondern auch
mit Verzeihung aller derer / eben so wol als auch allen
andern mehr obangemelten specificirten einverleibten
Exceptionen, rechtlichen gutthaten / so ihnen hin wider
zu gutem kommen köndten oder möchten / denen zu endt
benendten Verwandten Herrn vnd Freunden dasselbe
zuthun mit handtleistung versprochen / vñ hierbey noch
ferners sich verpflichtet haben / sich ins künfftig nicht
allein freunde: Brüderlich mit einander zubegehen / vñ
einander alle Freundschaft / Ehr vnd guten Willen er-
zei-

zei-

zeigen / sondern auch ihr Graff Philips Ludwigs Gn.
 gegen einen oder den andern / dero Eltern Herrn Brü-
 der / dero Landt vnd Leuthe ichtwas / es seye heimlich o
 der öffentlich / durch sich selbst oder andere in keinerley Diß halt ge-
 gen das mani-
 festum vñ bis-
 hero verübte
 thätlichkeiten.
 wege etwas Vngütliches oder Thätliches suchen / noch
 vornehmen solle / sondern sollen beyde regirende Herrn /
 als alleinige hoch vnd Landts Obrigkeit macht haben /
 ihre Graff: vnd Herrschafften besten nutzens vnd gefal-
 lens zu administriren / vnd zu abzahlung der obgedach-
 ten schuldigen Terminen / auch anderer beschwerun-
 gen / alle nottürfftige Beystandt vñnd hülfz zusuchen.
 Würde sich aber ober alle habende gute Zuversicht bege-
 ben vnd zutragen / daß etwan deren / in ermelttem Thei-
 lungs Brieff vnd gemachter Stamms Verein / ab-
 geredter / vñnd darnach hierin geenderter vñnd ver-
 glichenen Puncten halben / sich hiernechst einiger
 vngleicher verstandt erzeugen solt. So ist verglichen /
 daß deswegen kein Bruder dem andern mit thätlichkeit
 offensvñd zusetzen / sondern ein solches an die hierin be- Wie ist diß
 gehalten?
 nandte Freundt vberschreiben / deren gütlichen Endt-
 scheidts erwarten / vnd darbey verbleiben solle / gestalt
 dann auch die Herrn Vnderhändler auff sich genom-
 men / den recht habenden Theil dabey zuschutzen vnd Ist hohe zeit.
 zu handthaben / oder aber durch competirende Execu-
 tions mittel / welche zu Graffe Philips Ludwigs gna-
 den willkuhr vnd wolgefallen / oder wann J. G. nicht
 halten / zu der ander beyder Herrn ebenmessiger willkuhr
 D gestelt

Anweisung
zur Landhul-
digung aufs
neue verspro-
chen.

gestellet seyn soll / am Keyserlichen Cammergericht zu
Speyer als in einer abgeurtheilter Sachen zusuchen/
vnd *executive procediren*, allermassen die drey Herrn
gebrüdere / deme ohne einige widerrede also zugeleben/
(wie in gleichem der Herrschafft Runcel / bisz noch un-
gehudigte Diener vnd Vnderthanen zu würccklicher
leistung schuldiger Landthuldigung / entweder in der
Person / oder durch gnugsame hierzu gevollmächtigte/
anzuwweisen / Solchem nach / den am hochemeltem
Keyserlichen Cammergericht zu Speyer ohn lengst an-
gefangenen Proceß / *Citationes ad videndum se relaxari à
Juramento, &c.* abzuschaffen / vnd dargegen dieser vnd
voriger auffgerichter Brüderlicher Stamms Verein
Keyserlicher *Confirmation* mit gesamptem zuthun vnd
gleichem Kosten / außzubringen / wie nicht weniger die
noch manglende *Subscriptiones & Sigillationes* voriger
auffgerichter Original Stamms Verein erster tagen
ins werck zurichten / sich hiermit verpflichtet vnd bester-
Form Rechtens obligiert haben wollen / Vnd die drey
Herrn gebrüdere zugesagt haben / demselben ohne einli-
ge Widerredt zugeleben vnd nachzukommen

Zu Vhrkundt alles haben obermelte drey gebrü-
dere Graffen zu Biedt / *ic.* wie auch die gebettene Herrn
Freunde / vnd Vnderhändler / diesen Abschiedt dar-
von drey vnderchiedtliche *Originalia* vor dismahl auff's
Papier

Papier / vnd hernacher erster gelegenheit auff's Pergament ingrossirt / vnd offte obberürter dreyer Original Stamms Vereinigung *per Transfixum* annectiret werden sollen / mit eigenen handen vnderscrieben / vnd zu ende dieses ihr angeborn King Pittschafft auffdrucken vnd *respectivè* anhangen lassen / So geschehen Weisburg den 20. Maij Anno 1615.

Endwig Graffe zu Nassaw /*rc.* Johann Graffe zu Nassaw /*rc.*
subscripl. subscripl.

Georg Graffe zu Nassaw /*rc.* Wilhelm Graffe zu Sayn /*rc.*
subscripl. subscripl.

Johann Wilhelm Graffe zu Herman Graffe zu Wiedt /*rc.*
Wiedt / subscripl. subscripl.

Philips Endwig Graffe zu Wiedt /*rc.* subscripl.

Locus Locus Locus Locus Locus Locus Locus
Sigilli. Sigilli. Sigilli. Sigilli. Sigilli. Sigilli. Sigilli.

Q 2 COPIA



COPIA INSTRUMENTI,

Vber eingenommene Landthuldigung
zu Kuncel am 1. Julii 1615.

Wir namen der heyligen Drey-
faltigkeit Amen. Kundt vnd zu wissen
sey Allermenniglich / den diß gegenwertig
geoffene *Instrumentum Homagu*, zusehen/
lesen oder hören vorkommen wirdt / Dasß im Jahr nach
der heilsamen geburt vnd menschwerdung / vnserß Er-
löfers vnd Seligmachers Jesu Christi / als man zahlt /
ein tausendt sechs hundert vnd fünffzehen / in der drey-
zehenden *Indiction* Römer zinszahl genandt / Samb-
stag des ersten Monats tag Julii / alten Calenders /
zwischen sibem vnd acht Vhren / nach mittags vngesehr-
lich / bey herrschung vnd Regierung desß Allerdurchleuch-
tigsten / Großmächtigsten / vnd vnoberwindlichstien
Fürsten vnß Herrn / Herrn Matthiassen erwöhlten Rö-
mischen Keyserß / zu allen zeiten Mehrer desß Reichß /
in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien /
Croattien vnd Selavonien / ic. Königs / Erzhertzogen
zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundt / Steyer /
Kärnt

Kärnden / Graub und Württemberg / Graffens zu Tyrol / 2c. vnseres Allergnedigsten Herrn / Ihrer Keyserl. Mayest. Regierung des Römischen im dritten / des Bohemischen im fünfften / vnd des Hungarischen im sibenden Jahren / vor mir offenbahrem vndenbenendem Notario zu Künckel auff dem Schloß / in Saal / in beyseyn vnd gegenwertigkeit der zu endt gesetzter glaubwürdiger gezeugen / persönlich erschienen ist / der Ehrngeacht vnd wolgelehrte Johan Christopff Stamler / Gräßlicher Biedischer *Secretarius* zu Künckel vnd Dierdorff / 2c. vnd hat mündelich angezeigt: Was massen der hochwolgeborne Graffe vnd Herr / Herr Herman Graffe zu Biedt / Herr zu Künckel vnd Pfenburg 2c. sein gnediger Herr / deroselben Leibs angehörige Künckelische Vnderthanen / vmb die Landts huldigung von denselben an jesso einzunehmen / durch J. G. Schultheissen / 2c. anhero hetten citiren vnd beruffen lassen / zu welchem Huldigungs *Actu*, Er dann mich *Notarium* im Namen vnd von wegen hochwolgedachtes seines gnedigen Herrn Graffe Hermans zu Biedt / 2c. *solennter requiriret* haben wolte / gestalt auch solches von ihme / als mit *subarhation* Goldt vnd Silbers / so von seinen händen mir vberreicht worden / würcklich geschehen / vnd dabey meines Ampts erimert / mit begeren / gemeltem *Actu* von anfang bis zu ende / beneben denen darzu erbettene gezeugen trewlich beyzuwohnen / alles

D iij vnd

173
Schlage Num. 26. Copia Instr. über die Landhuldigung.
vnd jedes fleissig *in noxam* zunehmen / vnd davon her-
nacher eines oder mehr *publicum Instrumentum* oder
Instrumenta mehr hochgedachtem seinem gnedigen Her-
ren vmb die gebür vnderthenig mitzu theilen / auffzur-
richten vnd zuverfertigen / Welches dann ich *ratione*
offici keintes weges zuverweigern gewußt / sondern das
alles treulich zuthun vnd zuverrichten / mich gutwillig
erklärt / Vnd ist dieser *Actus Homagii & novae traditionis*
subditorum, im Schloß Kunckel / vnd in dessen innern
hoff Platz / auch Persönlicher gegenwart beyder hoch-
wolgebornen Graffen vnd Herrn / Herrn Johan Wil-
helmen vnd Herrn Herman gebrüder / Graffen zu
Wiedt / Herrn zu Kunckel vnd Isenburgk / *re. nachge-*
setzter gestalt / also vorgangen vnd vollzogen worden.

Anfänglich / Vnd dieweil der auch hobwolge-
borne Graffe vnd Herr / Herr Phillips Ludwig Graffe
zu Wiedt / Herr zu Kunckel vnd Isenburgk / *re. noth-*
wendiger ver hinderung / vnd Eheafften halben / bey
dieser neuen Anweisung vnd würcklicher Tradition
der Kunckelsche Vnderthanen / in eigener Person jetzo zu
erscheinen nicht vermöchte / So haben hochwolgedach-
te J. G. zu solchem ende / den Edlen Ehrvesten / Ehren-
hafften vnd wolgelehrten Endres Wilhelm Nassaw /
genandt Braun / vnd Samson Kauschenbergern /
Stattschreibern zu Weilburgk / abgeordnet / vnd dem-
selben vollkommenen schriftlichen signirten / vnd mit
eigenen

eigenen händen subscribirten gewalt zugestellt vnd auff-
getragen / alles das jenige zu verrichten / was demselben
anhangig / gestalt dann gemelter Stattschreiber / den
anwesenden Runcelischen Vnderthanen in gesamt /
öffentlich auff dem Platz angezeigt: Was massen mehr
hochwolgemelte Ihro Gn. Graff Philips Ludwig zu
Wiedt / 2c. angedeuter nothwendiger ver hinderung vnd
Ehehafften halben / an jeko in eigener Person nicht zu-
gegen seyn / vnd solche Anweisung vnd Tradition der
Vnderthanen J. Graff Hermans G. zu Wiedt / 2c. als
dero freundlichen lieben Brüdern / thun köndten / So
hätten doch offte hochwolgedachte J. Gn. Graff Philips
Ludwig zu Wiedt / 2c. gemeltem Endres Wilhelm von
Nassaw / vnd Ihm Samson Kauschenbergern des-
wegen vollkommenen gewalt / dessen Pitschafft vnd vñ-
derschriebene handt zu *recognosciren* vnd zuerkennen / er
gemelter Stattschreiber / ihnen jeko anwesenden Vñ-
derthanen öffentlich vorge wiesen / gegeben vñ zugestellt / so
dann ferners ihne Vnderthanen mündtlich erkläret: Nach-
dem zwischē den hochwolgebornen beyden J. G. G. Graf-
fe Herman vnd Graff Philips Ludwigen gebrüdern /
Graffen zu Wiedt / herrn zu Runcel vñ Nsenburg / 2c.
sich allerhandt Streit vnd Irungen bisz dahero erhal-
ten / dieselbe aber an jeko / durch die gnade Gottes / vnd
gütliche Vnderhandlung etlicher Herren Befreun-
den vñd Verwandten / in der güte hingelegt / dasz
hinsuro

112 Benlage Num. 16. Copia Instr. vber die Landhuldigung.
hinsuro zwischen allerseits Ihren G. G. das Brü-
derlich vertrauen fort gepflantz vnd erhalten seyn vnd
bleiben solle: Als hetten viel hochwolgedachte Ihre G.
Graff Philips Ludwig zu Wiedt / 2c. Ih. G. Brudern
Graffe Herman zu Wiedt / 2c. versprochen / deroselben
G. Sie die Kunkelische Vnderthanen / von newem zu
gebürender huldigung anzuzweisen / vnd sie Ihrer Eydt
vnd Pflicht / auch handgelübniß / mit welchem dieselbe
bisherero Ihre Philips Ludwigs gnaden verwandt ge-
wesen / gantz vnd zumahl erlassen / welches dann krafft
ertheilten gewalts / so er Weilburgischer Stattschrei-
ber / ihnen vielbesagten Vnderthanen öffentlich hat vor-
gelesen / der von wort zu worten wie folgt / also gelaut-
tet / würcklich beschehen vnd realiter hiermit angewiesen
worden seyn.

NB. Ganz vñ
zumahl zuer-
lassen: halt sol-
ches vnd was
mehr folgt ge-
gen das mani-
f. sum.

W Ir Philips Ludwig Graffe zu
Wiedt / Herz zu Kunkel vnd Ysenburgk / 2c.
Vhrkunden hiermit / Nachdem zwischen dem
Volgebornen vnserm geliebden Brudern / Herman
Graffen zu Wiedt / Herrn zu Kunkel vnd Ysen-
burgk / 2c. vnd vns / allerhandt Mißhelligkeiten
biß dahero sich erhalten / welche sich zu allerhandt wei-
terung an: vnd außsehen lassen / Vnd aber durch vnder-
handlung vnserer Herrn Freunde vnd Verwandten /
selbige in der güte hin: vnd beygelegt worden / Als hin-
furo

furo zwischen uns Brüderlich Vertrauen gepflantz
 vnd erhalten seyn vnd bleiben soll / 2c. Als haben wir
 zugleich vngerührtem vnserm Bruder versprochen /
 die Kunckelische Vnderthanen Ihrer L. von neuem zu
 gebührender huldigung anzuweisen / Die weil wir aber
 allerhandt ver hinderungen vnd Ehehaften halben sol-
 chem Werck in der Person nicht beywohnen können /
 vnd desto weniger nicht vngern J. L. deshalb auffhal-
 ten wolten / So haben wir den Edlen Ehrvesten vnd
 wolgelehrten vnsern lieben Besondern / Endress Wil-
 helm von Nassaw / genandt Braun / vnd Samson
 Kauschenbergern / Stattschreibern zu Weilburgk /
 vollkommene macht vnd gewalt gegeben / Thuns auch
 hiermit vnd in krafft dieses bester Form Rechtens / wie
 solches geschehen solte / köndte oder möchte / in vnserm
 Namen / vnd von vnserent wegen / mehr besagte Kun-
 ckelische Vnderthanen vnserent wegen ihrer Endt vnd
 Pflicht zuerlassen / obgedachtem vnserm Bruder Her-
 man / 2c. zur huldigung vnd künfftigen gebührenden ge-
 horsam anzuweisen / vnd sie dabey zuerinnern Jh. L.
 vor ihren einigen Landt: vnd Oberherm zuerkennen /
 vnd alles dasselbige zuleisten / was gehorsamen Vnder-
 thanen ihrer von Gott vorgesetzter Obrigkeit zuthun
 obligt vñ gebüret / Was also vnserer vngerührte Gewalt
 habere thum / handlen vnd verrichten werden / solches
 sendt wir vor genehm / vnd sie desßwegen zuvertreten

N. Einigen
 Landhern.

P vnd



114 Beilage Num. 16. Copia Instr. vber die Landhuldigung.
vnd schadlos zuhalten erbietig / Vberfunde vnser vnder-
schriebener handt vnd Ringpitttschafft / Signatum den
28. Tag Junii Anno ein tausendt sechshundert vnd
fünffzehen.

Locus Sigilli.

Philipp Ludwig Graffe zu
Wiedt/ıc. subscrips.

Dies verlesung dieses Gewalts /
hat mehr gedachter Stattschreiber denselben
gewalt obgemeltem *Secretario* Stamlern erst-
lich zu seinen händen gestellet / der folgendts mit densel-
ben auch künfftigem *Instrumento* zu *inferren* vberreicht /
vnd gleich darben den sampelichen Vnderthanen an-
gezeigt / daß sie Vnderthanen zuvorderst / vnd ein jede
wedere Person insonderheit / wie solche von Zenten zu
Zenten nach einander würden gelesen werden / gebürli-
che handt gelübduß leisten solten / darauff folgendts
mehr hochgedachter Jh. Graff Hermans G. Schul-
theiß Philips Eshoffen die verzeichnuß des Stein
Kunckels Vnderthanen mit *Lit. A.* dann fürderst die
verzeichnuß der Vnderthanen Schuppachen Zentens
mit *Lit. B.* vnd auch dann endtlich Dmenawer Zentens
Vnderthanen mit *Lit. C.* ordentlich nach einander gele-
sen / vnd in ablesung deroselben Namen / auch also ord-
entlich

Deutlich ein jede Person Ihrer Gn. Graff Herman zu Wiedt / 2c. als nun mehr ihrem alleinigen Landtherrn vnd Obrigkeit / gemelte gebürlich vnd gewöhnliche handt gelübduß gethan / Wie nun solches effectuiert / Ist als baldt von mehr besagtem Secretario Stamlern viel gemelten samptlichen Runcelischen Vnderthanen der Eydt / welchen sie (wie sich ohne das solches zu thun gebüret) zuerstattten keines weges sich würden verweigern / klärlich vorgelesen worden / dieses nachfolgenden Inhalts :

Nemlich dem Hochvolgebornen Graffen vnd Herrn / Herrn Herman Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runcel vnd Nsenburgk / 2c. Als ihrem Erb: vñ Landhern solten sie mit der handt angeloben / vnd folgendts mit auffgereckten Fingern zu Gott schweren / daß sie Ihrer G. vnd deroselben Erben / als Graffen zu Wiedt / vnd Herrn zu Runcel / 2c. getrew / holdt / gehorsam / vnd dienst gewertig seyn / bestes werben / vnd schaden warnen / alle dero hohe Obrigkeit herlich: vnd gerechtigkeit / so viel an ihnen were / getrewlich handhaben vnd befürdern helfen / oder was dessen in ihrem vermögen nicht were / an jetzt wolgedachte J. G. Graff Herman / oder S. G. Beampten vnd Diener gelangen zu lassen / Auch nach diesem keinem andern zu huldigen / geloben vnd schweren / sie weren dann dieses Endts von

Wie haben
dies die Runcel
ecler gehalten

P 4 Ihrer

Ihrer G. oder dero selben vollmächtigen der gebür erlassen / vnd sonst alles thun vnd lassen / was gehorsamen trewen Vnderthanen Rechts wegen gebüret / vnd ihrer Obrigkeit zuthun schuldig seyn.

Nach vorgelesenem Endt seindt sie vielbesagte Vnderthanen sampt vnd sonders / so wol von offft hochwolgedachter Ihrer G. Graff Herman zu Wiedt / ic. selbstien / als auch mehrbesagtem Secretario Stamlern mit fleiß ermahnet worden / daß ein jeder zween Finger auffrecken / vnd ihme gemeltem Herrn Secretario folgende wort nachreden sollen. Dierweiles aber zimlich tuncckel worden / also daß man eben nicht alle / ob sie die Finger zuschweren auffgehoben / sehen können / So habendoch viel hochwolgedachte Ihre Gn. Graff Herman zu Wiedt / ic. zu mehrer versicherheit vnd beständigkeit jetzt angewiesener Kuncelischen Vnderthanen / mehrgerührten Weilburgischen Stattschreiber / kräfte von Ihrer Graff Philips Ludwigs G. ihme auffgetragenen gewalts / erinnert vnd zugeredet / der gestalt / daß er sie fleißig / vermöge jetztgeleister handtrew wölle ermahnen / damit sie die Finger alle auffrecken möchten / welcher Ihrer Graff Hermans G. vnderthenig widerumb zur antwort gegeben / daß / wann sie Vnderthanen solches nicht theten / gleichwol Gott der Allmächtige dieses wol sehen / vnd sie darumb zu setz

zu seiner zeit vngestraft nicht würde lassen hingehen /
 dabey es dann verblieben. Vnd haben demnach die
 vorgehaltene wort: Nemlich was vns jetzo vorgelesen
 worden/ vnd wir wol verstanden haben/ demselben wol-
 len wir also getrewlich vnd gehorsamlich nachkommen /
So wahr als vns G D Z helff / etc.
 nachgeredt / vnd ihnen darauff angezeigt worden/ auch
 vertroöstung geschehen / Daß denen von ihrend wegen
 vorgestern vnd gesterigen Tages schriftlich obergebenen
 Beschwerden / so viel immer möglich / abgeholfen /
 vnd sie bey alten herbrachten Gerechtigkeiten gelassen
 vnd gehandhabt werden sollen / Mit fernner anzeig:
 daß ein jeder bey seinem Schultheissen gewahr werden
 köndte / was mehr hochwolgedachter sein G. Herr/
 Graff Herman zu Bied/ re. ihnen an Wein vnd Brot/
 wie bey solchē fall bräuchlich / gnedig zuverehren vnd zu
 lieffern befohlen / Möchten also vor dissmahl in Got-
 tes Namen widerumb nach hausz ziehen / vnd sich aller
 gebür verhalten / Geschehen seindt diese dinge zu Kun-
 del auff dem Schloß im Jahr / Indiction Keyserlicher
 Regierung / Monat / Tag vnd stundt wie obgemelt / in
 gegenwertigkeit der Erbarn vñ Frommen Caspar Fin-
 gerhut von Sahlmünster / vñ Hans Eberharden Hoff-
 stein von Nernberg / als glaubwürdiger Bezeugen
 sonderlich darzu erbetten vnd gefordert.

128 Beylage Num. 16. Copia Instr. vber die Landhulblgung.

Vnd diervell ich Zodocus Begincker / Bilsfeldensis
auff Keyserlichem Gewalt offener vnd approbirter Notar
rius bey obgeschriebener massen gethaner der von neu
wem Kuncklicher Vnderthanen handtgelübdenuss/
vnd hernacher von denselben darauff würeklich erfolg
tem vnd geleistem Endt / auch andern selbst zugegen ge
wesen / gesehen vnd gehöret / auch vor mir / vñ den gemel
ten gezeugen also geschehen vnd ergangen / hab ich diß
offen Instrument darüber auffgericht / in diese Form
gebracht vñ redigirt / selbst eigener handt geschriben vnd
vnderscrieben / vnd mit meinem Tauff : vnd Zunah
men / auch gewöhnlichem Notariat Zeichen verzeich
net / zu glauben aller vnd jeglichen obberürter dingen /
als ich in Brkundi darzu sonderlich ersucht / gefordert
vnd erbitten.



COPIA



C O P I A

Grass Philips Ludwigs zu Biedt/2c.
 Revers/ die empfangene Gelder/ dem *Pacto Fa-*
milia gemeh/ anzulegen/

De dato 20. Junii Anno 1620.

Wir Philips Ludwig Grasse zu
 Biedt/ Herz zu Runckel vnd Pfensburgk/ 2c.
 Bekunden vnd bekennen hiemit/ das/ nach-
 dem wir wegen vor diesem mit den wolgebornen vnsern
 freundlicher lieben Brüdern vnd Gevattern/ Johann
 Wilhelm vnd Herman Grassen zu Biedt/ 2c. schrift-
 lich auffgerichter Erb: vnd Stamms Verein/ vns ob-
 ligirt vnd verpflichtet gemacht/ die Capitalia dem Stam-
 vnd Hausß Biedt zum besten anzulegen/ vnd wir vor
 wenig Tagen abermahls eine ansehnliche Summ/
 in namē obwolgedachter vnser beyder gebrüdere würck-
 lich empfangen/ vnd desßwegen widerumb der Anlag
 halb Brüderlich erinnert/ vnd dieselbe ins werck zu rich-
 ten angelangt worden/ Als versprechen wir hiemit vnd
 in krafft dieses gegenwertigen Revers/ dasß wir die bis-
 hero empfangene/ vnd ansetzo noch vorhandene Capi-
 talia/ so viel deren noch nicht angelegt/ zum förder-
 lichsten

Nemlich an
 alles vorig
 auff einmahß
 von Beyden
 Herrn 39107.
 gilden 13. bag.
 3. Creug.

Das heist
nicht Soldat
halten vnd die
Brüdere so
wol als auch
h3 gäze Land
wad die Be-
nachbarie zu
werden.

lichsten immer geschehen kan / mit rath / vorwissen / vnd
gutachten obwolgedachter vnser lieber Gebrüdere / vns /
dem Stammen / vnd Hausß Wiedt zum besten / nach
laut vnd Inhalt berürter Erb : vnd Stamms Verein:
nußlich anlegen sollen vnd wollen. Verkündt vnserer
eigner handt hierunder verzeichnuß / vnd wissenlich
vorgetrucktem Ringpittschafft: So geben den 20. tag
Juni / Anno 1620.

Locus Sigilli.

Philipp Ludwig Graffe
in Wiedt/rc. subscrips.



COPIA



C O P I A

MANDATI SINE CLAU-
SULA DE NON CONTRAVE-
NIENDO PACTIS FAMILIÆ, &c.

In Causa

Wiedt!

Contra

Wiedt/ &c.


Hujus Originale insinuit Graff Philipp Endwigen
zu Wiedt/ &c. 30. Decemb. Anno 1621. Item zu
Sarbrücken 16. Martii, vnd Sayn Wittgen-
stein/ zu Hachenburg/ 8. Aprilis Anno 1622.

Q

WJX

In nomine domini Amen
 Ich bin der arme sündige
 Mensch und bedürftig
 der Gnade Gottes
 und der Erbarmung
 seiner Barmherzigkeit
 und der Güte seiner
 Langmut. Ich bitte
 dich Herr Gott
 um Verzeihung
 aller meiner
 Sünden und
 um Erbarmung
 deiner Güte
 und Barmherzigkeit
 Amen

121
 121


S K Ferdinandt der
 Ander von Gottes Gnaden/ er-
 wählter Römischer Keyser/ zu al-
 len Zeiten Mehrer des Reichs/ 2c.
 in Germanien/ zu Hungarn/
 Böhheim/ Dalmatien/ Croa-
 tien vnd Selavonien/ 2c. König/ Erzhertzog zu
 Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnd-
 ten/ Crain vnd Würtemberg/ 2c. Graffe zu Habs-
 spurg/ Tyroll vnd Görz/ 2c. Entbieten den Volge-
 bornen/ Edlen vnsern vnd des Reichs lieben Getreu-
 wen Ludwigen/ Philips Ludwigen vnd Wilhelmen
 Graffen zu Nassaw Sahrbrücken/ Wiedt/ Sann/
 Herren zu Loher/ Kunkel/ Nsenburgk/ Wittgenstein
 vnd Homburg *respectiue* Unser Gnad vnd alles gutes/
 Wolgeborne/ Edle liebe Getreue/ Unserm Keyserli-
 chen Cammergericht haben die auch Edle/ Vnsere vnd
 des Reichs liebe Getreue Johann Wilhelm vnd Her-
 man Gebrüdere/ Graffen zu Wiedt/ Herren zu Kün-
 ckel vnd Nsenburgk/ supplicirendt zuerkennen geben/
 Obwol vermöge der beschriebenen Recht/ des heyligen
 Reichs Satz: vnd Ordnungen/ gewohn: vnd natürli-
 cher Billichkeit/ wolaußgerichte vnd gebürlich Confir-
 mirte vnd bestätigte Erb: vnd Stamms Bereimigung

D ij vnd

vnd Vertrag / so wol von Einem als Andern Theil /
 sonderlich zwischen Wolgebornen Gräfflich oder Her-
 ren Standes Personen beständiglich gehalten oder vol-
 lenzogen / vñ demenicht zu wider / oder abbruch gehand-
 let / vnd insonderheit keiner des andern Vnderthanen
 durch Verheiß oder Beträwungen / oder Trangsal / o-
 der andere dergleichen verbottene Mittel vnd Wege von
 ihrer ordentlicher Obrigkeit wider dero geleisten Eydt
 vnd Pflicht abwenden / vñd ihme anhängig machen /
 vnd also zur Rebellion vnd Meinen Eydt / Aufruhr vnd
 Abtrümmigkeit vrsach geben / dieselbe von entrichtung
 schuldiger vñ zugesagter Landtsteuer oder anderer Ge-
 fällen abhalten / oder sonst *Impedimenta* vngewürlich
 vorwerffen / andere an ihrem Nutzen zuverhindern /
 Ob auch wol *sub dato* Wiedt am zwanzigsten Mañ
 Anno sechszehenhundert dreyzehen / zwischen euch et-
 ne Brüderliche Theilung Erb: vñd Stamms Verein-
 gung erneuert / verglichen vnd auffgerichtet / auff maß
 vnd weiß / wie *sub numeris* 1. & 2. fürgezeigt zuerschen /
 Das doch diesem allem vnerwogen / Ja demselben zu-
 wider / Du Graff Philips Ludwig / ic. vorgemelten
Pactis Familiae vnd Weilburgischen Abschiedt / davon
Copia sub Num. 1. & 2. vorgelegt / bissher nicht nachge-
 setzt / sondern demselben in vielen zuwider gehandelt /
 In dem / Ersilich / Du / das zum Abstandt empfangene
 Capital Geld *contra dicta Pacta*, s. Ebenmessig ha-
 ben

ben auch Ihr Graff Philips Ludwigs G. & Recessum
 Weilburgensem vnd gegeben Revers Dir selbstem / vnd
 dem Stammen zum besten / nicht angelegt / 2. Dem
 Eltern Bruders Vnderthanen vber des zur Rebellion/
 Mein Eydt / Auffruhr vnd Aberünnigkeit beuegen las-
 sen / darin hiebevör würckliche folg gehabt / vnd sol-
 gendts auffß new *additis minis*, Aberünnig / Irz vnd
 Zweifelhafte zumachen dich vnderstanden / 3. Auch
 dieselbige von schuldiger vnd zugesagter Landsteuer zu
 deiner selbst eigener Bezahlung angesehen / abgehalten /
 vnd deinem Bruder Graff Herman nichts ferners zu-
 geben oder zusteuern Ernstlich vnd scharpff zugebieten
 dich angemast / Ja / 4. Allerley *Impedimenta*, die Be-
 zahlung zuverhindern / vorgeworffen / auff das dar-
 durch Graff Hermans versprochene richtige Bezah-
 lung auff vnd abgehalten / vnd Du durch solche selbst
 verursachte nichthaltung / bestümpter zahlungs Termi-
 nen / *taliter qualiter* wider zu Landt vnd Leuthen ge-
 bracht werden oder gelangen möchtest / Zu dem ende
 auch 5. statliche Pfandschafften / Zehenden vnd an-
 dere Güter / was auff dein selbst eigenes begeren / vnd
 deiner Befreunden gut achten / dir in *solutum offerire*,
 nicht annehmen wollen / also das mehr gedachter Graff
 Herman dieselbe frembden Erb: vnd Pfandschaffe
 weiß zuoberlassen genöthigt / Dardurch / wie auch mit
 vielfaltigen Tagfahrten vnd sonst in grossen vner-

D. iij schwing

- schwünglichen Schaden / Kosten vñ verderb gesetzt / wle zu
 6. seiner zeit weitläufftiger zu deduciren / Vors Sechste /
 Das Du deinem Eltern Bruder vnd desselben ange-
 hörige Diener vñnd Vnderthanen nicht allein mit ge-
 walt vñ frembdem Kriegsvolck zuoberziehen / zu inju-
 riren / zubeleidigen / vnd blütige Köpff zumachen / dich
 vielmahls heim: vñnd öffentlich verlauten lassen / son-
 7. dern auch am Siebenden heimliche Anschlag gehabt /
 das Landt einzunehmen / vnd andere vñverantwortli-
 che Practicken anzustellen vnd ins werck zurichten.
8. Zu dem / vnd zum Achten / Hastu in deines Bru-
 ders Graff Hermans Hochheit / das Gehölz / Jag-
 ten / Wasser vnd Weidt / ohne vñderscheidt / als Deine
 eigene Gerechtigkeit gebraucht / vñnd niemands darü-
 ber verschonet / dabey es noch nicht bleiben lassen / Son-
 9. dern sermer zum Neundten / andere auff desselben hoch-
 vnd Gerechtigkeit gepfändet / die Pfänd auß den Dörff-
 fern holen / vnd zu keiner Restitution dich wöllen bewe-
 10. gen lassen / Vnd Habst vors Zehende / deinen selbst eige-
 nen Dienern / ober angeregtes alles / allen Muthwil-
 len / Gewalt vnd Frevel zuüben / die arme Vndertha-
 nen zubeleidigen / zuverwunden / vnd andere grobe vñ-
 verantwortliche Excessen ins werck zurichten verfiattet /
 vnd wann dieselbe zum Abtrag gefordert / allerhandt
 Betrawungen schriftt: vñnd mündtlich Dich verneh-
 men lassen:

Wann

Wann dann solches alles obangedeuten Rechten / Reichs Satz: Ordnungen vnd Gewohnheiten: aller vernünfftigen Billichkeit / auch vorangezogenen wol verfassten vnd bestättigten *Pactis Familiae*, vnd darauff fermer verglichenem Weilburgischen Recess gestracks zuwider / vnd also beschaffen / daß es mit keinem schein Rechtens zubeschönen / auch dem gemeinen Nutzen zuwider / Ja eine beschwerliche Consequenz vund *scandalum*, da ihme also nachgesehen werden solte / im Heyligen Reich vnzweiffel nachziehen vnd verursachen würde / Derhalben *à precepto vel Mandato sine Clausula* disfalls wol angefangen werden mag / Vnsers Keyserlichen Camergerichts *Jurisdiction*, Auch weil ihr obernendte Partheyen allerseits dem Heyligen Reich ohnemitteI zugethan / *ratione querelatorum factorum* für euch selbst / *Ex tit. 23. ord. part. 2.* Vnd vmb so viel desto mehr / Will Ihr Inhalts bemelter Erbs Vereinigung / wie auch des darauff erfolgten Weilburgischen Vergleichungs Recess / deroselben *per media executiva* wider die Verbrecher vnd nicht Halter zu *procediren* vnderwürffig gemacht / zumahl krafft theils beschehener / theils offerirter vnd *sub Num. 3.* beschiener *numeration* gnugsam gegründet. Derhalben vmb dis Vnsere Keyserlich Mandat vnd Ladung wider Dich Graff Philips Ludwigen / wie auch Euch Gräffliche Vnderhändler zuertheilen vndertheniglich anruffen vnd bitten lassen / auch

erlangt

erlangt daß solche Proceß an heut Dato erkandt worden seindt / Als gebieten Wir Euch von Römischer Keyserlicher Macht vnd bey Deen zehen Marek Löttiges Goldts / halb in Unser Keyserliche Cammer / vnd zum andern halben Theil obernenten klagenden Grafen vnnachlässig zubezahlen hiemit Ernstlich / Vnd Wollen daß Ihr den nechsten nach Vberantwort / oder Verkündigung dieses Brieffs ohne Verzug / Einredt vnd ohn einigen Entgeldt angezogener massen getroffenen Vertrag auffrichtig haltet / deme zuwider nichts vornehmet / noch die Vnderthanen von schuldigen Pflichten abzuweichen verleitet oder verleiten lasset / Sondern allegirter Erbvereinigung zugesagter massen / Redlich nachsetzet / vnd deren zuwider nichts thut noch gegensinnig geschehen verstattet / Als lieb Euch seyn mag angetrawte Peen zuvermeiden / daran geschicht Unsere Ernstliche Meynung. Wir heischen vnd laden Euch von berührter Unser Keyf. Macht auch hiemit / auff den dreysßigsten Tag erregter Verkündigung dieses nechstfolgendt / deren Wir euch zehen vor den Ersten / zehen vor den Andern / zehen vor den Dritten / Letzten vnd Endtlichen Rechtstag setzen vnd benennen *Peremptorie*, oder ob derselbige nicht ein Gerichtstag seyn würde / den nechsten Gerichtstag darnach selbst / oder durch einen vollmächtigen Anwalden an demselben Unserm Keyserlichen Cammergericht zuerscheinen /
Ewren

Stams ver.
ein soll Red.
lich gehalten
werden.

Ervern theils geleisten / theils willsfährigen gehorsam
glaublich zubescheinen / oder wo nicht / als dann zusehen
vnd zuhören / Euch vmb Ervers Ungehorsams willen
in vorgemelt Pöden gefallen seyn / mit Vrtheil vnd Rechte
sprechen / erkennen vnd erklären / oder aber beständige
erhebliche Einreden / ob Ihr einige hetten / warumb sol-
che Erklärung nicht geschehen soll / fürzubringen / endt-
lichen Endtscheidts darüber zugewarten.

Wann Ihr kommet vnd erscheinet als dann also
oder nicht / so wirdt doch nichts desto weniger auff des
gehorsamen Theils / oder seines Anwalds anruffen vnd
erfordern hierinnen im Rechten mit gemelter Erkand-
nuß / Erklärung vnd andern gehandelt vnd procedirt /
wie sich das seiner ordnungnach / gebüret / darnach Ihr
Euch zu richten. Geben in Unserer vnd des Heyligen
Reichs Statt Speyer / den vierzehenden tag Monats
Decembris / nach Christi vnsers lieben Herren Ge-
burt / im sechszenhundert ein vnd zwenzigsten / Unse-
rer Reiche / des Römischen im Dritten / des Hungari-
schen im Vierdten / vnd des Bohemischen im Fünfften
Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

Cyp. Vomelius Stapert D.
Verwalter subscripl.

Joano Hamman Gen. Imp. Came-
re Judicii Protonotarius subsc.

X

Vere



Verzeihnuß Copen

Was / vnd wie viel / Herz Johann Wilhelm Graffe zu Biedt / 2c. dero Brudern Graff Philips Ludwigen / 2c. vermög Staats Verein / gegen Abstand von Landt vnd Lehen / theils bahrlegen / vnd theils offeriren lassen /

So sich zusammen an Capital vnd Pension ertregt /
55250. fl.

Exhib. auff dem Tractations Tag zu Limpurg den 6. Septemb.
ANNO 1622.



ANNO 1614. den 12. tag Aprilis hat
Graff Philips Ludwigen zu Biedt / 2c.
gebüret /
5000. Capital.
2000. Interesse.

Darauff empfangen den 13. tag Septembr. 1613.
vnd also *ante terminum*, wie auch zu abschlag desselben
ersten Termins /
1000. fl.

Die vbrige
6000. fl. zu
Beilstein entfrembdet / *cujus nomine adhuc lis pendet.*

I L.

Anno 1615. den letzten Monat Junii / 5000 fl.
Capital /
Interesse 1750. fl.
Im Schloß Künckel.

An

I I I.

Anno 1616. den 4. tag Augusti zu Runkel in
 Josten Hausß/ oben auff der Stuben Nassaw vnd
 dem Stattschreiber zu Weilburg überzehlet an Capita-
 tal/ 5000. fl.
 Interesse/ 1500. fl.

I V.

Anno 1617. Ist im Jahr 1618. den 20. Februa-
 rit zu Einpurg bezahlt/ Capital/ 5000. fl.
 Interesse/ 1250. fl.

V.

Anno 1618. Ist im Jahr 1620. den 13. tag Junii
 bezahlt/ aber vermöge der *documentorum numerationis*
 & *oblationis* Jahr vnd Tag zuvor offeriret worden/ aber
 nicht angenommen werden wollen/ *facit* 5000. fl. Ca-
 pital/ Interesse/ 1000. fl.
 Zu Weilburg erlegt.

V I.

Anno 1619. den 13. tag Junii/ im Jahr 1620. zu
 Weilburg erlegt/ wie wol auch *pro tempore* offeriret. Ca-
 pital/ 5000. fl.
 Interesse/ 750. fl.

V I I.

Anno 1620. zu Weilburg bezahlt den 13. tag Junii/
 Capital/ 5000. fl.
 Interesse/ 1000. fl.
Summarum huc usque 44250. fl.

X ij Anno

132 Verzeichnuß der empfangenen vnd offerirten Gelder.

V I I I.

Anno 1621. Ist realiter offerirt zu Künckel am 31.
tag Maii/ Capital/ 5000. fl.
Interesse/ 750. fl.

I X.

Anno 1622. Erstlich verbaliter schriftlich offeriret,
Weil aber der Bott keiner Antwort gewürdigt wor-
den/ per Notarium & Testes numeriret, vnd also realis obe-
latio confirmiret, thun Capital/ 5000. fl.
Interesse/ 250. fl.

Summarum, offerirten Gelds / 11000. fl.

Rest also/ Welches künfftig den ¹² tag Maii An-
no 1623. erst fellig wirdt/ Capital/ 5000. fl.
Interesse/ 250. fl.

Summa, Summarum, 80500. fl.

Bere



Verzeichnuß Gopen

Was/ vnd wie viel/ Herz Herman Graf
 fe zu Wiedt/ 1c. dero Brudern Graff Philips Ludwi-
 gen/ 1c. vermög Stammis Verein/ gegen Abstande von Land vnd
 Leubten/ theils bahr erlegen/ vnd theils offeriren lassen/

So sich zusammen an Capital vnd Pension ertraget/
 56999. fl. 5. Baken/ 1. Kreuzer.

Exhib. auff dem Tractations Tag zu Eimpurg den 6. Septemb.
 ANNO 1612.

M 12. Tag April 1614. Ist der Ersie
 Zahl Termin erschienen/ Was wegen
 dessen Oblation nach dero von Graff Phi-
 lips Ludwigen beschehener vnderchiede-
 ner schriftlicher Revocation Pacht Familie vorgelauffen/
 findet sich in Instrumento oblationis, hierbey auffgezeigt.

Nach thätlicher Occupation der Herrschafft Num-
 tzel/ vnd darauff erfolgter Interims Vergleichung die
 4000. fl. erschienen zwen Thäriger Pension betreffend/
 werden dieselbe mit beygelegter Rechnung verificirt,
 4000. fl.

R III Am

134 Verzeichnuß der empfangenen vnd offerirten Gelder.

Am 12. tag Martij Anno 1617. seindt erlegt / ver-
möge Sorten Zettel vnd Original Quittung zu Run-
ckel an Capital vnd Interesse / 9500. fl.

Am 20. Februarii Anno 1618. seindt zu Limpurg
erlegt an Capital vnd Interesse / 9125. fl. 62. batz.

Am 21. Junii 1620. sindt zu Runckel erlegt wor-
den / 21357. fl. 13. batz. 3. fr.

Summarum, erlegten vnd empfan-
genen Gelds / 43982. fl. 5. batz. 1. fr.

Der Rest dieser Pension ist zuverschiedenen mah-
len mündt: vnd schriftlich offeriret, als aber dasselbe
nicht angenommen werden wollen / selbiger abermahlt
coram Notario & testibus neben dem Ziehl de Anno 1621.
vnd also in einer Summ würcklich zu Schadeck am 15.
tag Septembris offeriret worden / laut darüber auff-
gerichtem Instruments / vnd beygelegten partes Zet-
tel / 7517. fl.

Das Ziehl de Anno 1622 ist zu Runckel am 14. tag
Maij realuer offeriret, laut beygelegten Original In-
stru

Verzeichnuß der empfangenen vnd offerirten Gelder. 135
fruments vnd vorgezeigten Sorten Zettels / 5500. fl.

Summa würcklich offerirten Gelds
coram Notario & testibus, 13017. fl.

Summa, Summarum, alles bezahlten vnd offerirten Gelds / an seiten Graff Hermans zu Wiedt / r. G. thut 56999. fl. 5. batz. 1. kr.

Rest also / welches künfftig den 12. Maii / Anno 1623. erst sellig wirdt / an Capital vñ Pension zusammen / 5250. fl.

Summa, Summarum, 62249. fl. 9. batz. 3. kr.

Ende der Beylagen.

